

Oberpfälzisches
Regierungs- und Intelligenzblatt.

I 8 0 I.

Zweite Auflage.

Amberg,
herausgegeben von M. J. Schleis von Löwenfeld, churfürstl. Landesdirektionssekretär.
Gedruckt
mit Seidelfchen Schriften zu Sulzbach.

Auszugsweise Abschrift, Alfred Kunz, Weiden, 2023
Urheberrecht beim Verfasser

Register ab Seite 71

Bayern zu Beginn des 19. Jahrhunderts:

Mit dem Regierungswechsel des Jahres 1799 begann eine neue Epoche der bayerischen Geschichte. Durch das Erlöschen verschiedener wittelsbachischer Linien in den vergangenen Jahrhunderten waren in der Person Maximilian Josephs nun erstmals alle wittelsbachischen Lande wieder in einer Hand vereint.

Diese Machtposition im Reich war jedoch durch die französische Besetzung des linken Rheinlandes stark beeinträchtigt. Während Kurfürst Karl Theodor (1777-1799) in Bayern äußerst unbeliebt gewesen war, wurde sein Nachfolger Maximilian IV. Joseph zeit seines Lebens von der Bevölkerung hochgeschätzt und verehrt, obwohl unter seiner Regierung die seit langem einschneidendsten politischen, gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kirchlichen Reformmaßnahmen durchgeführt wurden.

Nur die oberen Schichten der Gesellschaft nahmen wegen dieser Reformen, die ihre bisherigen Vorrechte in Frage stellten und zum Teil sogar abschafften, gegenüber dem neuen Herrscher bald eine äußerst kritische Haltung ein.

Maximilian Graf Montgelas war seit 1799 als Außenminister, von 1803 bis 1806 gleichzeitig als Finanzminister und ab 1806 gleichzeitig als Innen- und Kultusminister die eigentliche Seele der bayerischen Politik.

Die Bedingungen für Reformen waren keineswegs verheißungsvoll. Bayern lag inmitten des gesamteuropäischen Spannungsfeldes. Die Folgen der Französischen Revolution waren noch nicht abzusehen.. Das Alte Reich ging seiner Auflösung entgegen. Was bisher Bestand hatte, war in Frage gestellt.

Graf Montgelas hatte schon im Ansbacher Mémoire von 1796 die Grundkonzeption für die künftige Reformpolitik in Bayern gelegt: Gleichheit vor dem Gesetz, Gleichheit der Besteuerung und des Zugangs zu öffentlichen Ämtern, religiöse Toleranz.

Angesichts der Lage in Europa konzentrierten sich Maximilian Joseph und Außenminister Graf Montgelas zunächst jedoch auf die außenpolitische Absicherung Bayerns.

Der Friede von Lunèville (9.2.1801) beendete den 2. Koalitionskrieg: Kaiser Franz II. und das Römische Reich mussten endgültig auf das linke Rheinufer verzichten. Im diplomatischen Ringen um die Entschädigungsfrage konnte Montgelas, der sich seit dem Friedensschluss um eine allmähliche Annäherung an Frankreich bemüht hatte, einen großen Erfolg verbuchen.

Bayern, dessen territoriale Integrität noch vor kurzem durch österreichische Ansprüche gefährdet war, erhielt im Gefolge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 die Hochstifte Augsburg und Freising, Bamberg und Würzburg (bis 1805, wieder 1814), einen Teil der Hochstifte Eichstätt und Passau, die ehemals salzburgische Enklave Mühldorf am Inn sowie 13 Reichsabteien und 15 Reichsstädte in Franken und Schwaben. (aus Chronik Bayerns)

Für die Provinz Oberpfalz wurde durch Instruktion vom 23. April 1799 eine oberpfälzische Landesdirektion mit dem Sitz in Amberg errichtet.

Sie war als delegierte Behörde der Generallandesdirektion in München für alle Dienstbereiche der staatlichen Verwaltung zuständig.

Oberpfälzisches Regierungs- und Intelligenzblatt von 1801 (Zweite Auflage)

**Amberg, herausgegeben von M. J. Schleis von Löwenfeld,
churfürstlicher Landesdirectionssekretär,
Gedruckt mit Seidelschen Schriften zu Sulzbach.**

Auszugsweise Abschrift in der Originalschreibweise:

Von Gottes Gnaden Maximilian Joseph, Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog, des heiligen römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst, wie auch Herzog zu Gülch, Cleve und Berg, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen-Opzoon, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark Ravensberg, Rapoltstein, Herr zu Ravenstein und Hohenack etc.

Nachdem Uns Unser Hof- und Medizinalrath Bernhard Joseph Schleis von Löwenfeld gehorsamst gebeten hat, daß Wir das ihm unter der vorigen Regierung ertheilte Privilegium, sein Wochenblatt ferners drucken zu dürfen, gnädigst bestättigen mögten, und auch Unsere Regierung zu Amberg das abgefordere Gutachen unterm 22 sten April vorigen Jahres für ihn erstattet hat, so wollen wir ihm zur Aufmunterung seiner nützlichen Unternehmungen die Ausgabe seines oberpfälzischen staatistischen Wochenblatts gnädigst erlauben, und ihm und seinem Sohne, Unserm oberpfälzischen Landesdirectionssekretärs Max Joseph Schleis von Löwenfeld in gnädigster Erwägung der Nützlichkeit dieser Schrift und der dabey bisher gehabtten Mühe und Kosten zur Auflage und Fortsetzung der erwähnten Schrift das vormals schon erhaltene Privilegium impressorium gnädigst erneuern, und ihnen auf ihre Lebenszeit ausdehnen, so zwar, daß sich niemand unterfangen soll, die gemeldete oberpfälzische staatistische Wochenschrift unter diesem, oder einem andern Titel nachzudrucken oder nachdrucken zu lassen, sondern nur allein die beiden Schleis von Löwenfeld Vater und Sohn, solche von ihnen unternommene Arbeit lebenslänglich in offenen Druck legen, und verkauffen mögen.

Wir befehlen demnach, allen und jeden in Unserm Churfürstenthum, und unsern sämtlichen Landen ansässigen Buchdruckern schärftest einzuprägen, daß weder sie noch jemand anders in ihrem Namen gedachte Wochenschrift nachzudrucken, auszutheilen, ober zu verkauffen, sich unterstehen solle, alles bey Unserer churfürstlichen Ungnade, und hunder Dukaten Straffe, wovon die eine Hälfte Unserer landesfürstlichen Casse, die andere Hälfte aber den gedachten beiden Schleis von Löwenfeld zufallen solle, auch bey Verlust des Nachdruckes, welchen diese mit Hilfe eines jeden Orts Obrigkeit, wo man dergleichen Nachdruck finden wird, alsogleich aus eigener Gewalt ohne jemands Verhinderung zu sich nehmen, und damit nach ihrem Gefallen handeln mögen.

München den 3 ten Jänner 1800

Maximilien Joseph Churfürst

Freyherr von Hertling

Ad Mandatum Serenissimit Domini Elecoris proprium

Kobell

Oberpfälzisches Regierungs- und Intelligenzblatt von 1801 (Zweite Auflage)

Auszugsweise Abschriften und Inhaltsverzeichnis in der Originalschreibweise:

Seite 1:

Höchstlandesherrliche Verordnungen – Das Kriegsvorspann-Regulativ betreffend

Damit den mit den Vorspannen häufig unterlaufenden Mißbräuchen in Zukunft gesteuert werde; so haben die Generalkommando unsers Auxiliar- und Subsidienskorps ihre General-quartiermeister, Kriegskommissäre und Regiments-Kommandanten nachdrucksamst anzuweisen:

- 1) von dem bestehenden in Abschrift hier anliegenden Regulativ in keinem Falle abzuweichen, welches vielmehr nach Umständen zur Erleichterung unserer Unterthanen zu moderiren ist.
- 2) Jede erforderliche Vorspann bey der Behörde in Zeiten zu requiriren, und dieselbe nur für solche Gegenstände, und solche Personen zu verstatten, welche ein Recht dazu haben, solches sammt der Art der Wägen, und der Anzahl der Pferde in der Marschrouten ober Anweisung ausdrücklich anzuzeigen.
- 3) Keine Vorspann von den Unterthanen durch einzelne Soldaten ohne Einwilligung des betreffenden Amtes mit Gewalt wegzunehmen.
- 4) Sämmlliche Requisitionswägen und Pferde auf allen in den Marschrouten bemerkten Stationen umzuwechseln, und unter keinem Vorwande sich zu erlauben, die Unterthanen zu zwingen, eine doppelte, oder mehrere Stationen zu machen.
- 5) Einzelnen Soldatenfrauen keine Vorspann anzuweisen, auch nicht auf einigen Wägen nur einen oder zwey Koffer laden zu lassen, sondern solche den übrigen Wägen beyzulegen, sofort
- 6) alles Uebermaas, wodurch der Unterthan ohne Noth gedrückt wird, zu vermeiden, und diesen bey seinen Vorspannen, so wie den Quartiersvater allezeit gehörig zu behandeln.

Wir gewärtigen von sämmtlichen Kommandirenden pünktliche Vollziehung dieser höchsten Entschliessung, und thätige Aufsicht, damit keine gegründeten Beschwerden von unseren Unterthanen über dergleichen Vorspannsexcesse ferner entstehen.

Amberg den 26 sten November 1800

An die Generalkommando des Auxiliar- und Subsidienskorps also ergangen

Vorspann-Regulativ

	Benennung der Individuen, welchen eine Vorspann gebühret	Reitpferde	Wagen 4 spännige	Wagen 2 spännige
a)	Jeder Subaltern Officier	1		
b)	Ein General		2	
c)	Ein Oberst		1	

d)	Ein Major		1	
e)	Ein Quartiermeister sammt Kanzley und Kasse		1	
f)	Ein Auditor sammt Akten		1	
g)	Ein Hauptmann, zwey Lieutnants, 150 Gemeinde		3	
h)	Einzelne Officiers ausser den Compagnien			1
i)	Eine Regimentslast auf 20 – 24 Ztr.		1	
k)	8 Kranke		1	

Seite 3: Die Behandlung der erfrornen Personnes betreffend

Seite 7: Geschichte – Kurze historische Nachrichten über einige oberpfälzische Gerichte, auf welche Weise sie an das durchlauchtigste Churhaus Pfalz gekommen seyen

Seite 10:

Verzeichniß der im Jahre 1800 in der Stadtpfarrey Amberg und in den dazu gehörigen zwey Filialen Paulsdorf und Kümmerbruck gebornen, getrauten und gestorbenen Personen, nebst der Seelenzahl

Geborne:

In der Stadtpfarre	Söhne: 119	Töchter: 109	Summa: 228
In den Filialen	Söhne: 15	Töchter: 15	Summa: 30
			Summa: 258
Hierunter Uneheliche	In der Stadt: 24	Auf den Filialen: 7	Summa: 31

Getraute aus der Stadt:

Honorationes: 6	Vom Militär: 3	Bürger: 14
Beysitzer: 12	Bediente und Fremde: 6	Summa: 41

Getraute aus den Dörfern:

Bauern: 4	Tagelöhner: 7	Summa: 11
-----------	---------------	-----------

Summa aller Getrauten: 52

Gestorbene aus der Stadtpfarre:

Ehemänner: 49	Eheweiber: 42
Wittwer und ledige Mannsbilder: 96	Wittfrauen und Unverheyathete: 55

Knaben:	113	Mädchen:	98
Unzeitige Geburten:	7	Summa:	460

Gestorbene aus den Filialen:

Ehemänner:	3	Eheweiber:	9
Wittwer und Ledige:	3	Wittwen und Unverheyrathete:	9
Knaben:	8	Mädchen:	6
		Summa:	38

Summa aller Gestorbenen: 498

Gestorbene dem Alter nach von:

1 bis 15 Jahre:	245	15 bis 30 Jahre:	73	30 bis 45 Jahre:	39
45 bis 60 Jahre:	45	60 bis 70 Jahre:	43	70 bis 80 Jahre:	31
80 bis 90 Jahre:	16	90 bis 100 Jahre:	6	Summa:	498

Gestorben an Krankheiten:

Abzehrung:	41	Apostem:	2	Entkräftung:	27	Brand:	50
Blattern:	71	Blutsturz:	3	Blutfluß:	1	Faulfieber:	33
Frais:	74	Frießel:	15	Gelbsucht:	2	Gallfieber:	10
Hemeroiden:	2	Halsgeschwür:	2	Hitzige Krankheiten:	1	Kindsnöthen:	4
Lungensucht:	14	Lungenbrand:	10	Lungengeschwür:	2	Leibschaden:	5
Mutterfraiß:	1	Nervenfieber:	11	Ruhr:	20	Steckkathar:	21
Schlagfluß:	17	Scharlachfieber:	25	Wassersucht:	11	Windwassersucht:	1
Unzeitige Geburten:	6	Ertrunken:	2				

Die Seelenzahl belief sich nach pfarrlicher Berechnung zu Ostern, mit Ausschluß der Klöster und Studenten

In der oberen Stadt:	2345 Seelen	In der unteren Stadt:	2749 Seelen
In den Gartenhäusern:	669 Seelen	Auf den Dörfern zur Stadtpfarre Amberg gehörig:	736 Seelen
Auf den beeden Filialen Paulsdorf und Kümmersbruck:	1080 Seelen	Summa aller Seelen:	7579

Seite 13: Beschluß der Geschichte über einige oberpfälzische Aemter

Seite 17: Gesundheitspolizey - Die Kuhpockenimpfung betreffend

Seite 25: Beförderung

Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern haben vermög des unterm 15 ten November vorigen Jahres (1800) ausgefertigten höchsten Rescripts das Landrichter-, Kasten- und Umgeldamt zu **Velburg** dem Beamten zu **Helfenberg**, Licetiat **Strasser** zu übertragen, und also die sämtlichen Aemter unter einem Beamten zu vereinigen geruhet.

Seite 25: Anmerkung – Besoldung der Landrichters

Daß die gnädigste Verordnung, wegen der Organisation der Aemter auch im Herzogthum der obern Pfalz in allen anwendbaren Stücken wirklich in Vollzug kommt, beweiset die wegen Besetzung des **Landrichteramts Neunburg** sud dato Baireuth den 12 ten Jänner 1801 erfolgte höchste Hofsesolution, in welcher dem neu vorgestellten Landrichter zur Amtsbesoldung jährlich **1400 fl.**, dann 24 Schäffel Haaber, und 36 Klafter Holz gnädigst bestimmt und ausgesetzt worden, dagegen aber alle Sporteln und Geld- oder Naturalemolumente dem höchsten Aerario verrechnet werden, oder was aus diesem genossen worden, gänzlich cessiren soll.

Desgleichen wurde dem neuangestellten Landrichter und Kastner zu **Velburg** eine Geldbesoldung von **610 fl.**, 24 Schäffel Haaber, und 36 Klafter Holz, für das Steueramt die schon bestimmten **190 fl.**, und für die Verwaltung der zur obern Pfalz gehörigen Herrschaft **Helfenberg** in Geld jährlich **500 fl.** bestimmt, und dagegen angeordnet, daß alle Sporteln und Emolumente ohne Ausnahme ebenfalls dem höchsten Aerario verrechnet, und diejenigen, welche aus diesem geflossen sind, gänzlich eingezogen werden sollen. Anbey wird auch sowohl bey Neunburg als Velburg der Hauptpfleggenuß nicht mehr bey dem Amt, sondern bei dem churfürstlichen Zahlamt abgereicht.

Auch das Hofkastenamt **Neumarkt** wurde schon im vorigen Jahr bey desselben neuen Besetzung auf die nämliche Art eingerichtet.

Seite 26: Beytrag zur Geschichte des oberpfälzischen Salzhandels

Seite 33: Die Polizeyprotokolle betreffend

Da nunmehr sämtliche Aemter die Absicht und den Endzweck der Polizeyprotokolle sattsam erkennen, und über alle Anstände, die sich bey Einführung derselben gezeiget, hinlängliche Aufklärung erhalten haban, so wird zu derselben Erleichterung hiemit verordnet, daß sie für dieses Jahr bis auf weiteres diese Protokolle nicht mehr alle Quartal, sondern erst 14 Tage nach Verfluß eines halben Jahres, jedoch alsdann um so gewisser anhero einsenden sollen, als ansonst ohne weiters ein eigner Both auf Execution abgeordnet würde, der so lang alda zu verbleiben hat, bis demselben diese Protokolle eingehändiget seyn werden.

Amberg den 14 ten Jänner 1801

Churfürstliche Landesdirection in der obern Pfalz, Sigmund Reichsgraf von Kreith, Präsident

Seite 33: Die von den Aemtern bestrittenen Militär-Bothenlöhner betreffend

Seite 35: Den Unterricht der Hebammen betreffend

Nachdem die churfürstlich oberpfälzische Landesdirection den Beschluß gefaßt hat, daß der drey-monatliche Unterricht in der Entbindungskunst vom churfürstlich oberpfälzischen Hebammenlehrer am 19. Februar l. J. (laufenden Jahres) wieder angefangen werden sollte; so erhalten sämmtl.

Oberpfälzische und Leuchtenbergische Land- und Pfliegerichte den gnädigsten Auftrag, alle die unterrichtsfähigen Weibspersonen, welche sich bisher der Geburtshülfe ohne vorläufige hier oder zu München erhaltene Unterweisung des öffentlichen Lehrers unterzogen haben, wie auch solche, die den vorigen Lehrkurs wegen Annäherung der Kriegsgefahr nicht vollenden konnten, und ferner jene Subjekte, welche zur Ergänzung der im Amtsdistrikte noch nöthigen Hebammen unter Rücksichtnahme auf die Verordnung vom 3 ten April vorigen Jahres tauglich erachtet werden, am oben bestimmten Zeitpunkte zuverlässig hieher zu verschaffen, dann ihre Namen nebst Beylegung des pfarrlichen Zeugnisses dießorts gehorsamst anzuzeigen.

Amberg den 26 ten Jänner 1801, Churfürstliche Landesdirection in der obern Pfalz

Seite 36: Beyträge zur oberpfälzischen Geschichte

Seite 41: Die Brandassekuranz betreffend

Seite 42: Ueber die Nichtbefolgung einiger Polizeygesetze

Seite 47: Beschluß zur Geschichte des oberpfälzischen Salzhandels

Seite 49: Verordnungen

Vermög einer gnädigsten Resolution der churfürstlichen Landesdirection in Neuburg d.d. 21 sten Jänner abhin wird öffentlich kund gemacht, daß jene, welche zu Stiftung des churfürstlichen **weissen Bräuhauses** all dort unter den im oberpfälzischen Wochenblatt Nro. 3 bereits bekannt gemachten Bedingnissen Lust zeigen, sich den 2 ten März gegenwärtigen Jahrs bey hochgelobter Stelle hierum melden können.

Vermög gnädigster Landesdirection Resolution vom 9. Februar ist der **Brodsatz** in der **Stadt Amberg** dergestalten regulirt worden, daß das Viertel Waitz um 4 fl. 30 kr. und das Viertel Korn um 3 fl. 20 kr. mit Einschluß der gewöhnlichen Provision von 15 kr. abgebacken wird.

Seite 49: Das Fastnachtsgericht in Pfreimdt (Pfreimd)

Die öfters verheerenden Kriege besonders der Hussiten, der Landshuter Erbfolgekrieg, der 30jährige Religionskrieg, desgleichen die grossen Feuersbrünste, und endlich die Unwissenheit und Nachlässigkeit der Vorsteher haben viele Städte und Märkte der obern Pfalz, ihrer wichtigsten und ältesten Dokumente beraubt, die gegenwärtig zur Bearbeigung der oberpfälzischen Geschichte noch mehreres Licht verschaffen könnten.

Um also das Wenige, was noch hie und da vorhanden ist, der Nachkommenschaft aufzubewahren, oder vielmehr um dem Geschichtsforscher einige Spuren und Winke zu geben, wird die Erwähnung ein und anderer alten Vorrechte, in so weit sie auf richtig anerkannte Dokumente gegründet sind, hier nicht am unrechten Orte geschehen.

Hierher gehört nun das Fastnachtsgericht zu Pfreimdt. Diese alte Vorrecht hat bereits Landgraf Johann zu Leuchtenberg der Stadt Pfreimdt im Jahr 1497, dann Herzog Maximilian Philipp im Jahr 1674, und endlich auch Kaiser Karl VII. unterm 3. September 1729 des Inhalts bestätigt:

„Sie sollen auch die Fastnachtsgericht, wie vor Alters herkommen, vierzehn Tag vor, und vierzehn Tag darnach innen haben, einen Fastnachrichter zu setzen, was sich dann in mittler Zeit an Handel

und Wandel vorfällt, das einzunehmen und wie vor herkommen, zu gebrauchen, ausgenommen ob der Hals verwirkt wird, und was sonst in das enthalten Malefiz hineinläuft, wollen wir uns vorbehalten, jedoch primam capturam und das erste Examen Burgermeister und Rath zu lassen, nach 3 Tügen aber die Auslieferung aufgetragen haben.“

Zufolge dieses Privilegiums übt der Magistrat nach gegenwärtig 14 Tag vor, und 14 Tag nach der Fastnacht die niedere Gerichtsbarkeit, welche übrigens durch das dortige Stadtrichteramt beschränkt ist, in ihrem vollkommenen Umfang dergestalt aus, daß nicht nur die ihm unterwürfigen Bürger, sondern alle Fremde, die sich dort einfinden, in allen niedergerichtlichen Händeln ihm allein unterwürfig sind. Ja in vorigen Zeiten hatte der Maigstrat sogar die Einnahme aller während dieses Fastnachtsgerichts eingegangenen Mauthgefälle, welche doch sonst als ein höchstes Regal betrachtet werden. Im Jahr 1772 aber, weil die Mauthstation von Pfreimd nach Wernberg verlegt wurde, ist der Stadtkammer jährlich per aversum 70 fl. ex Aerario bewilliget worden.

Wann und warum die Stadt Pfreimd dieses Privilegium erhalten hat, ist wegen Mangel der in den oberwähnten Kriegszeiten verloren gegangenen ältesten Freyheitsbriefe bisher nicht zu erforschen gewesen. Doch muß dieses Fastnachtsgericht schon uralte seyn, weil in dem noch vorhandenen Freyheitsbrief vom Jahre 1497 schon die Worte: „sie sollen auch die Fastnachtsgericht, wir vor Alters herkommen, innen haben“ enthalten sind.

Uebrigens muß die Ausübung desselben allen Jahre bey der hohen Landesstelle in Amberg mittelst einer besonderen Vorstellung nachgesucht werden, worauf dann allemal ohne Anstand die gnädigste Resolution in der gewöhnlichen Form ausgefertigt wird. So viel kann einstweilen von diesem alten Fastnachtsgericht gemeldet werden, dessen sich vielleicht keine andere Stadt zu erfreuen hat.

Seite 52: Ueber die gegenwärtige Theurung

Richtig und gewiß ist, daß seit 10 Jahren die Theurung der nöthigsten Lebensbedürfnisse ausserordentlich zugenommen habe. Zum Beyspiel im Jänner des Jahres 1792 wurde zu Amberg die Klafter Holz um 3 Gulden, das Pfund Butter um 16 kr., das Pfund Schmalz 20 kr., das Pfund bestes Ochsenfleisch 7 kr., Kalbfleisch 5 kr., Schweinfleisch 8 kr., das Pfund Unschlittkerzen um 13 kr., die Maas braunes Bier und die Maas Milch um 2 kr., dann 5 Eier um einen Batzen gekauft, und heuer wurde im nämlichen Monat die Klafter weiches Holz um 8 fl., das Pfund Butter um 36 bis 40 kr., die Maas Schmalz 1 fl., das schlechte Rindfleisch 10 kr., Kalbfleisch 12 kr., Schweinfleisch 14 kr., das Pfund Unschlittkerzen um 20 bis 24 kr., die Maas braunes Bier um 3 ½ kr. und 5 Eier um zwey Batzen bezahlt.

Es ist daher kein Wunder, wenn auch der Tagelöhner einen erhöhten Lohn fordert, der sonst für das Holzhauen von einer Klafter 18 kr. und heuer 36 bis 48 kr. sich bezahlen ließ. Der Städter, dem seine Kunst oder Profession Unterhalt verschafft, der Landmann, das Gesinde, und viele Andere arbeiten daher auch nicht um den Preis, wie sie sonst thaten. Jeder derselben sucht sich durch höheren Anschlag seiner Produkte zu entschädigen, und dasjenige Verhältniß zu erzwingen, nach welchem er gleichwohl wieder so viel einnimmt, als er zur Bestreitung seiner Ausgaben bedarf, um ehrlich bestehen zu können.

Nur die Dienerschaft des Staates leidet am meisten unter dieser Theurung. Sie soll von einem Solde leben, der fast durchgehens auf eine gewissen Geldsumme gesetzt ist, welche zwar vor der eingetretenen Theurung zum Lebensunterhalt hingereicht haben mag, aber gegenwärtig zur Bestreitung der Lebensbedürfnisse, die nach obangezogenem Beyspiel doppelt theurer bezahlt werden müssen, nicht mehr hinlänglich ist. Freylich mag manchmal die Modesucht der Frauenzimmer einen

grösseren Aufwand fordern, die schlecht Wirthschaft einiger Hausmütter den Sold vor der Zeit verschlingen: aber dieses ist Gottlob doch nicht überall der Fall, sondern die wahre Ursache, warum mancher Staatsbürger klagt ist die gegenwärtige allgemeine Theurung, welches aus zwey Ursachen entspringt, und diese sind: 1) Menge der Menschen, 2) Menge des Geldes.

Theurung ist dasjenige Verhältniß im Tausch, wenn viel Geld für wenig Waare gegeben wird. Dieses kann nun nicht anders Statt finden, als wenn entweder der Konkurrenten zu einer Waare mehrere sind, oder die Menge des Geldes seinen Besitz (das heißt einer bestimmten Menge desselben) von geringerm Nutzen macht. Geld ist Waare, wie jeder andere Gegenstand des Handels. Seltenheit oder Ueberfluß bestimmt das gegenseitige Verhältniß beider gegeneinander, und die ergiebige Ausbeute so vieler Bergwerke fast aller Welttheile vermehrt dessen Menge alle Jahre mit steter Verringerung seines Werths.

Eben so verhält es sich auch mit der Menge der Menschen. Viele Menschen verbrauchen viele Fabrikate, viele Wohnungen und so weiters. Mehr Konsumenten erfordern mehr Konsumtibilien; es wird also die Nachfrage stärker, und die Waaren müssen theurer werden, welches im Allgemeinen zwar seinen grossen Nutzen, für oberwähnte Individuen aber einen grossen Nachtheil hätte, wenn man sich von der bekannten Billig- und Gerechtigkeitsliebe des besten Regenten nicht schon im voraus versprechen könnte, daß mit dem Anwuchs der Theurung auch der Sold vermehrt werden wird, wie dieses auch wirklich schon in einigen Fällen geschehen ist.

Seite 54: Fabriken – Potaschensiederey betreffend

In der obern Pfalz ist bekanntlich die Potaschensiederey ein Hauptnahrungszweig einige Individuen, besonders in dem Gezirke von **Waldsassen, Mähring, Bärnau** und **Griesbach**, welche jährlich mehrere hundert Zentner fabriziren, und daher einen beträchtlichen Handel treiben, indem der Zentner rohe Potasche schon im Jahr 1794 um 15 fl. 30 kr. und gegenwärtig noch ungemein theurer verkauft wurde. Im Jahre 1788 waren in diesen Gezirken 21 Potaschensieder, wovon jeder jährlich 6 fl. Recognition in die landesherrliche Kassa bezahlen mußte.

Um nun einigen Lesern, welche diese Fabrikation der Potasche näher kennen wollen, in ihren Wünschen zu entsprechen, wird nachfolgende Anweisung gewiß hinlänglich seyn. Alle Gewächse ohne Unterschied, wenn sie in freyer Luft verbrannt werden, hinterlassen ein erdigtes, staubiges und salziges Wesen, welches Asche genennt, und sowohl im gemeinen Leben, als bey Künstlern und Handwerkern häufig verbraucht wird.

Wenn man nun aus dieser Asche den salzigten Theil durch das Auslaugen ziehet, sodann diese Lauge bis zu einer festen Konsistenz eindickt, so erhält man ein feuerbeständiges Salz, welches Potasche, oder Kesselasche genennt wird, und zwar in diesem Zustand rohe Potasche heißt.

Wird aber diese rohe Potasche noch in einem besonderen Ofen gebrannt, so erhält sie alsdann den Namen weisse, perl- oder calcinirte Potasche – und diese Arten werden vorzüglich in den Porzellanfabriken, Glashütten, von Seifensiedern, Färbern und andern Künstlern und Handwerksleuten gebraucht.

Ob nun gleich alle Gewächse Asche geben, so ist doch die Ausbeute sowohl in Rücksicht der Menge der Asche selbst, als auch des darinn enthaltenen Salzes verschieden. Versuche und Erfahrungen haben gezeigt, daß die Asche der Rothbuche, der Haynbuche, des Ahorns, der Erle, Birke, Ulme, Esche, der Weiden, des Hollunders, und der Tabaks- dann Mohnstengel die meiste Potasche; Heide, Moose, Farrenkräuter, Holzlaub, Tannenzapfen und Nadeln, Bohnenstroh,

Hanfstengel und dergleichen zwar auch Potasche, aber nur wenig enthalten – doch kann man sie unter anderen Gewächsen mit verbrennen, und viele arme Leute, Kinder und andere Personen, die so gerne dem Bettel nachhängen, würden gewiß einigen Verdienst sich erwerben können, wenn sie dergleichen Sachen, als z.B. das so häufig in unsern Wäldern wachsende Heidekraut, Moos, Farrenkraut sammeln, dörren, und zu Asche verbrennen würden.

Je mehr die Asche ausgebrannt ist, desto vortheilhafter ist sie zum Auslaugen, auch erhält man bey einem langsamen Feuer die meiste Asche.

In Gegenden, wo viele Waldungen sind, oder wo der Holzwurm grosse Verheerungen angerichtet hat, und man den Wald bald räumen mögte, kann man die Asche in Gruben, oder in ganz einfach errichteten Oefen brennen.

Seite 57: Beförderung

Se. churfürstl. Durchl. Haben Höchst dero Titulstpriester, Herrn **Bonaventura Tremel** Hochw., bisherigen Pfarrkuraten zu Prämenreuth (**Premenreuth**) die Pfarre **Erbendorf** im Herzogthum Sulzbach, wegen seiner in der Seelsorge durch 17 Jahre sehr nützlich geleisteten Dienste in dem Schulwesen und vorgelegten vortrefflichn Zeugnisse, unterm 27 sten Jänner d. J. (diese Jahres) gnädigt zu verleihen geruhet.

Seite 57: Stadt Ambergischer Brodsatz den 9 ten Februar 1801

	Pf.	Loth.	Quint
Ein Pfennigsemel muß wägen		1	$\frac{1}{4}$
Ein Rocken pr. 2 Pfennig		3	$1 \frac{3}{4}$
Ein 12 Keutzerlaib	5	4	
Ein Kipf pr. 19 Pfennig	1	20	$1 \frac{1}{2}$

Mehlsatz:

	fl.	Kr.	Pf.
Der Metzen fein Waitzenmehl		46	
Das Maßl fein Waitzenmehl		11	2
Boll, der Metzen		39	
Boll, das Maßl		9	$3 \frac{3}{8}$
Der Metzen Rockenmehl		23	$3 \frac{5}{8}$

Seite 58: Beschluß der Potaschensiederey

Seite 62: Ueber Gesindmangel

Die Klagen über Gesindmangel sind so allgemein, und die Ursachen desselben werden so verschieden angegeben, daß es auch dießorts nicht unschicklich seyn wird, hierüber einige Erwähnung zu machen.

Manche schreiben die Ursachen dem halsstarrigen Willen, dem Mißtrauen, dem Geitze, der Herrschaft der Dienstherrschaft zu, wodurch viele dienstfähige Personen abgeschreckt werden, bey anderen Leuten zu arbeiten, und daher lieber sich durch Obsthandel, Nähen, Stricken, Spinnen, zu Hause Verdienst erwerben suchen.

Allein mürrisches, halsstarriges Betragen und alle erwähnten bösen Eigenschaften der Dienstherrschaft sind nicht erst igt entstanden, und Mißtrauen ist im Allgemeinen nicht allemal als Laster zu erkennen, dasselbe wird am öftesten durch vorgängiges Betragen des Gesindes erweckt, und manchem Hausvater als Rettungsmittel zur natürlichen Gegenwehr nothwendig gemacht.

So wie in jeder Volksklasse, also auch unter dem Gesinde, hat der Luxus einen hohen Grad erreicht. Der gewöhnliche im Verhältniß gegen vorige und jetzige Zeiten gleichwohl gesteigerte Liedlohn ist nicht zureichend, solchen zu vollführen. Es muß also auf Quellen gedacht werden, die den Abgang ersetzen, und hiezu finden sich in Städten Gelegenheiten bey dem Einkauf auf dem Markte, in der Fleischbank, und bey andern Geschäften, welche den Dienstboten übertragen werden. Es ist also Vorsicht, und nicht tadelhaftes Mißtrauen, wenn die Dienstherrschaft genaue Nachsicht zur Erhaltung des Seinigen pflegt. Wenn man also auch die angezeigten Untugenden der Dienstherrn dafür annimmt, daß sie auf die Gesinnungen der Dienstleute manchen, nachtheiligen Einfluß haben können, so bewirken sie wohl Mißmuth, Unzufriedenheit, bößhafte Handlungen, launigte Dienstverlassung, aber nicht Mangel an Gesinde. Der aufgebrachte Knecht oder Magd sucht doch wieder um einen Dienst. Vielmehr scheint der Grund darin zu liegen:

Erhöhter Preis der Erzeugnisse des platten Landes ist offenbar der erste Reitz zur Betriebsamkeit des Landmanns. Da in dem jetzigen Zeitpunkte auch der schlechteste Boden sein Interesse abzuwerfen vermag, so ist es nicht genug, daß kein baufähiges Stück Land unbenuzt und öde gelassen wird sondern die sonst nur schläfrig hingeworfenen Felder werden mit angestrongter Mühle nutzbringend hergestellt, sie werden mehr als jemals mit Dung versehen, zu einem wie dem anderen ist Vermehrung der Viehzahl nöthig, überhaupt alle Kräfte werden aufgeboten, um den dermalig günstigen Zeitpunkt dem Erwerb zu widmen.

Um aber dieses alles zu bewirken, sind die ordentlichen und gewöhnlichen Kräfte nicht hinlänglich, auch das Gesind muß vermehrt werden. Es werden statt einem zween, statt zween drey Knechte, und eben so viel Mägde gedungen. Nun wird über Mangel an Gesinde geklagt, ohne zu erwägen, daß der Bauer, der Kleinhäußler, seine Kinder, die er sonst in Dienste schickte, selbst behält, und noch mehrere Ehehalten als sonst annimmt.

Ein zweyter Grund mag seyn, daß **die Heurathen der armen Klasse sehr erschwert werden**, welche doch die meisten Dienstboten lieferten. Mehrere Seelsorger haben in ihren Geburts- und Trauungs- und Sterbelisten diese Wahrheit bestätigt.

Ein dritter Grund ist bey gegenwärtigen Zeiten, daß diejenigen, dessen ursprüngliche Bestimmung es wäre, andere mit seinem Dienst zu unterstützen, den Soldatenstand wählen müssen.

Endlich schröckt der Krieg auch viele junge Leute ab, sich in gewissen Gegenden, welche dem Kriegsschauplatze am meisten ausgesetzt zu seyn scheinen, um Dienst umzusehen, sie suchen friedlichere Gegenden aus, und verlassen manchmal sogar ihr Vaterland.

Diese mögen die Hauptursachen des Gesindmangels bey gegenwärtigen Zeiten seyn, obgleich noch viele andere zu demselben ebenfalls mitwirken. Da jedoch dieselbigen gegenwärtig nicht so leicht zu heben sind, so muß man geduldig das Ende des Kriegs und mit diesem fröhlichere Aussichten,

wegen des Gesindes erwarten

Seite 65: Verordnungenen – Nervenfieber

Da sich gegenwärtig auf dem Lande Nervenfieber und andere Krankheiten häufig verbreiten; so wird nun sämmtlichen oberpfälzischen, sulzbachischen und leuchtenbergischen Land- und Pfliegerichten ein Entwurf von Präservativmitteln gegen solche, nebst der Weisung mitgetheilt, solche von den Pfarrern auf der Kanzel bekannt machen zu lassen, dann solchen auch in Amtsdistrikten, wo sich noch keine Physiker befinden, den Chirurgen zu geben, und über die Zu- oder Abnahme der Krankheit dießorts gehorsamste Anzeige zu machen.

Amberg den 23 sten Februar 1801

Seite 67: Zustand der Gefängnisse

Seite 68: Fourage für die k. k. Commandi

Seite 69: Fleischsatz zu Amberg vom 23. Februar

Das Pfund Ochsenfleisch: 9 Kr.	Das Pfund Kalbfleisch: 8 Kr.
Das Pfund Schweinfleisch: 9 Kr.	Das Pfund Unschlittkerzen: 18 Kr.

Seite 69: Beförderung

Den 24 sten Februar ist der vom Magistrat und Viertelmeistern von Amberg in Vorschlag gebrachte **Anton Weingärtner**, beeder Rechten Kandidat und churfürstlicher Archivarssohn von Sulzbach, als **Stadtschreiber** von **Amberg** bey churfürstlicher Landesdirection commissionaliter verpflichtet worden.

Seite 69: Bekanntmachung – aufgehobener Naturalgetreid – Besoldungsgenuß

Seite 70: Die Holzschwemme zu Waldsassen betreffend

Seite 73: Beförderungen

Se. churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern, haben Höchstdero Kämmerer un wirklichen geheimen Rath **Freyherrn v. Rechberg und Rothenlöwen** zu Höchstdero bevollmächtigten Gesandten bey der allgemeinen Reichsversammlung zu Regensburg unter 25 sten Hornung (Februar) abhin gnädigst zu ernennen geruhet.

Vermög gnädigster Landesdirectionsresolution dd. Amberg den 25 sten Februar abhin, ist der churfürstliche Hebammenlehrer und Accoucheur, **Christoph Adam Bollmann** zu **Sulzbach**, als churfürstlicher Burgermeister all dort ernannt worden.

Seite 73: Geschichte – Versuch einer Beschreibung der oberpfälzischen Schlösser

Seite 76: Staatswirthschaft – Beschreibung des Mühlsteinbruchs bey Ehenfeld

Seite 81: Verordnungen – Brandschäden

Auf ausdrücklichen höchsten Befehl dd. München den 25. Februar abhin wird hiemit wiederholt kund gemacht, daß ungeachtet aus besondern eingetretenen Ursachen einigen durch Feuersbrunst verunglückten, und in der **Feuerassekurationsgesellschaft** nicht eingeschriebenen Unterthanen für dermalen noch ausgeholfen worden, künftig Niemand mehr einen Nachlaß und Unterstützung zu hoffen haben soll, welcher der besagten Gesellschaft nicht beygetreten seyn wird, daher sämtliche churfürstliche Land- und Pfliegerichte diese höchste Willensmeinung den Unterthanen von der Kanzel aus eröffnen zu lassen, hiemit angewiesen werden.

Amberg den 6 ten März 1801
Churfürstliche Landesdirection in der obern Pfalz

Seite 81: Ausschreibung, die Brandassekuranz betreffend

In verfolg gnädigsz erlassenen Brandassekuranz Verordnung vom 17 ten September 1799 § 7, wird hiemit dem Publiko und der gesammten Societät der wirkliche Status der Brandassekuranz mittelst beyliegender Tabelle bekannt gemacht.

Nur die ausserordentlichen und größtentheils unerwarteten Zeitumstände konnten eine frühere Publikation und Ausschreibung hindern, jedoch wird nun durch die schleunige Einbringung der Beyträge der allgemeine Wunsch, die bis jezt verunglückten Mitglieder der Gesellschaft baldest entschädiget zu sehen, erfüllen werden.

Aus beygefügter Tabelle zeigt sich 1) ein Assekurationskapital von **25 381 975 fl.**

2) An eidlich geschätzten, genau untersuchten und pflichtgemäßig befundenen Brandschäden für das erste Assekurationsjahr nämlich vom 17 ten September 1799 bis Ende November 1800 instruktionsmäßig berechnet, die Summe von **88 024 fl. 30 kr.**

3) Endlich ergibt sich hieraus durch eine leichte Berechnung der verhältnißmäßige Betrag, welcher von 100 fl. genau gerechnet, 20 kr. 6 2/3 hl betragen würde. Da aber in dem Generalmandat § 7 ausdrücklich verordnet ist, daß man zur Vermeidung der Bruchrechnung darauf Bedacht nehmen soll, den Beytrag von 100 fl. in Kreuzern zu berichtigen, und daß der daraus sich ergebende Ueberschuß bey der nächsten Ausschreibung wieder in Abzug gebracht werde, da ferner die Kommission noch mehrere Unkosten nämlich

- a) die in dem 10 ten § den Obrigkeiten bewilligte Remuneration,
- b) die auf die vorzunehmende Schätzungen erlaufenden Unkosten, und
- c) endlich die Ueberlieferungs- und Tabelldruckkosten zu bestreiten hat, so wird es nothwendig, den Beytrag von 100 fl. auf 22. kr. Festzusetzen.

Hieraus nun ergibt sich eine Beytragssumme von 93 067 fl. 14 ½ kr., folglich ein Ueberschuß von 5042 fl. 44 ½ kr., wovon die Verwendung auf oben benannte Unkosten sowohl, als der bey der nächsten Ausschreibung abzuziehende Ueberschuß in der § 10 et 12 verordneten endlichen Rechnungsablage genau auseinander gesetzt werden wird.

Den sämtlichen Landgerichten und Obrigkeiten wird demnach hiemit aufgetragen, die Einbringung der betreffenden Beytragsgelder mit allem Nachdruck zu betreiben, indem solche längstens in Zeit von 8 Wochen von dem heutigen Dato bey der Brandassekuranz-Kommission eingeliefert seyn müssen, und ist sich hierin genau an den § 8 des Generalmandats zu halten.

Zugleich versieht man sich von Seiten der Mitglieder aller Bereitwilligkeit, durch unverweigerte Einreichung ihrer Beyträge den Fortgang des Instituts zu befördern.

Wenn der Betrag dieser Beyträge für dießmal beträchtlich scheint, so ist zu bemerken, daß die gegenwärtige Ausschreibung einen Zeitraum von 15 Monaten umfaßt, und daß gerade in diesem Zeitraum sich eine ungewöhnliche Menge an Unglücksfällen ereignet, wovon die beynahe ganz abgebrannten oberpfälzischen Städt **Neunburg vorm Wald, Pfreimd** etc. den Beweis liefern, so, daß bey jeder künftigen Ausschreibung ein ungleich kleinerer Beytrag zu erwarten ist.

Uebrigens bekommen jezt bey dem auffallenden Unterschied zwischen der Zufriedenheit der entschädigten Mitglieder, und der Hülflosigkeit der nicht beygetretenen Verunglückten, welcher wohl am meisten wirken mag, die Obrigkeiten neue Veranlassung, ihre Untergebene zu Beytritt zu der Brandassekuranz aufzumuntern, welche sie zu benutzen nicht versäumen werden, so wie man von solchen überhaupt in diesem Geschäft allen Fleiß und Sorgfalt erwartet.

München den 6 ten Februar

Churfürstliche Brandassekuranz-Kommission, F. v. P. Knebel, Kommissär

Seite 84: Fortsetzung der Beschreibung der Veste Schwarzenburg

Seite 89: Den Kalbfleischsatz betreffend

Vermög gnädigster Resolution der churfürstlichen Landesdirection d.d. 13 ten März ist der Kalbfleischsatz für die Stadt Amberg von 8 auf 6 ½ kr. pr. Pfund herabgesetzt worden.

Seite 89: Den Salzpreis betreffend

Da wegen der durch die Kriegsunruhen im vergangenen Jahr so oft unterbrochenen Salzspedition bey unsern Halleinischen Legstätten an der Donau schon ein empfindlicher Salzangel obwaltet, und also gleichwohl auch einige oberpfälzische Fuhrleute und Unterthanen aufgemuntert werden sollen, das nöthige Bedürfniß an Salz bey unsern Hauptsalzämtern zu Reichenhall oder Traunstein abzuholen: so wird hiemit bekannt gemacht,

1 stens, daß der Zentner offenen Salzes zu Reichenhall 2 fl. 30 kr., zu Traunstein aber 3 fl. 20 kr. Koste.

2 stens, daß daselbst auch Salz in Säcke gefüllt zu haben sey; ein dergleichen Salzsack enthält 132 Pfund netto, und kostet zu Traunstein 4 fl. 51 kr. Doch werden denjenigen Fuhrleuten und Großabnehmern, welche 100 Säcke auf einmal abnehmen oder baar bezahlen, und dann längstens in 4 bis 6 Wochen sicher abführen, 3, und bey einer Uebernahme von 300 Säcken 4, bey 500 Säcken und darüber aber 5 Stücke, als ein Beneficium darein gegeben.

München den 2 ten März 1801

Churfürstliche Generallandesdirection, J. Maria Reichsfreyherer v. Weichs

Seite 90: Ausschreibung der Brandassekuranz betreffend

Von Kommissionswegen hat man zum Besten der Societät, nämlich zu Ersparung der auf Hin- und Herschickung der Gelder erlauffenden beträchtlichen Lieferungskosten, und zu mehrerer Sicherheit bey dem Transport derselben, dann überhaupts zur höchstnöthigen Beförderung des Geschäftes die

Verfügung getroffen, daß der Brandschadensersatz sogleich durch Rechnungsförmliche Füreinanderbringung, respective Zahlungsanweisung vor sich gehe.

Sämmtliche Land- und gefreyte Herrschaftsgerichte und Magistrate der Hauptstädte werden daher bey Uebersendung der Tabellen auch die Anweisung erhalten, wohin sie ihren Betrag gleich directe zum Ersatz der Brandschäden übersenden sollen.

Sie haben sodann blos die Quittungen, welche sie dafür erhalten, anstatt baaren Geldes zur Kommission hieher einzusenden.

München den 28 sten Februar 1801, Churfürstliche Brandassekuranz-Kommission

Seite 91: Oeffentliche Belohnung

Dem churfürstlichen **Förster, Wilhelm Reber** zu **Einsiedel**, Forstmeisteramts **Bruck**, ist von churfürstlicher hoher Landesdirection, nachdem er mehrere öde Waldgründe und Lohen urbar gemacht, den mit Wasen überzogenen Boden mit seiner eigenen Mennath umgearbeitet, mit von ihm selbst gesammelten Holzsaamen besäet, auch einen öden Waldgrund mit Eicheln besteckt, und selbst mit einem Einfang umgeben hat, unter 11 ten dieß hierüber nicht nur das gnädigste Wohlgefallen bezeigt, sondern auch eine besondere Belohnung an Geld für seine Mühe, und zur Aufmunterung der übrigen Förster zu gleichem Eifer, bey dem churfürstlichen Landrichter und Kastenamt zu Wetterfeld angewiesen worden.

Dieses einzige bisher bekannt gemachte Beyspiel wird hinreichend seyn, bey dem sämmtlichen Forstpersonale einen solchen Eifer zur Kultur rege zu machen, daß nicht nur die hohe Landesstelle in ihrem Wunsche befriedet, sondern auch dasselbe in seinem bisherigen Einkommen eine merkliche Verbesserung sich erwirbt, indem kein Unternehmen unbelohnt bleiben wird.

Seite 92: Beschluß der Beschreibung der Veste Schwarzenburg

Seite 97: Wegen Auswanderung

Da es aus mehrfältig sich ergebenden Fällen anscheinen will, daß die Unterthanen von den bestehenden Auswanderungsverboten nicht genugsam unterrichtet sind, so werden hiemit, damit in Zukunft keine Auswanderung ohne vorherige Anzeige geschehen, die sämmtlich churfürstlichen Landrichter und Pflegämter auf genauere Beobachtung der Gesetze unter Selbsthaftung aufmerksam gemacht, und dieselben angewiesen, alle darauf Bezug habenden Verordnungen den Unterthanen wiederholt zur Kenntniß zu bringen, damit dießfalls von ihnen keine Unwissenheit mehr vorgeschützt werden könne.

Amberg den 16 ten März 1801
Churfürstliche Landesdirection in der obern Pfalz

Seite 97: Die Physikate

Die churfürstliche oberpfälzische Landesdirection will über die Beschaffenheit der dermalen im Lande bestehenden Physikate umständlich aufgeklärt seyn. Jene churfürstlichen Aemter, in denen sich ein **Amtsphysikus** befindet, haben dahier binnen 14 Tagen (vom heutigen Tag an) gehorsamst zu berichten

a) wie vie der Physikus an Geld und Naturalbesoldung zieht,

- b) aus welcher Quelle diese Besoldung kommt,
- c) wie weit sich der dem Physikus angewiesene Distrikt erstreckt.

Amberg den 23 sten März 1801
Churfürstliche Landesdirection in der obern Pfalz

Seite 98: Den Getreidepreis betreffend

Vermög Landesdirections-Resolution dd. Amberg den 20 sten März abhin ist der Brodsatz für die Stadt Amberg dergestalt regulirt worden, daß das Viertel Korm um 3 Gulden mit Einschluß 15 kr. Provision abgebacken werden solle.

Desgleichen ist die Verordnung vom 24 sten Julius 1793 wiederholt worden, vermög welcher sämtliche Einwohner von Gebäuden die hervorragenden Dachrinnen und die Schindeldachungen verordnungsmässig abändern sollen, widrigenfalls solches ex officio auf Kosten der Säumigen veranstaltet werden wird.

Seite 99: Forstkultur – Ueber den Anbau des Ahorns

Seite 105: Verordnung – Salztransport

Nachdem vermög der von churfürstlicher Generallandesdirection hieher gegebene Nachricht dd. 18 ten Curr. in Regensburg mittelst der angestellten Miethzüge bereits einiges Halleiner Salz angekommen, und, wie man sicher hoffet, noch mehrers in einer solchen Quantität nächstens nachkommen wird, daß bis zur neuen in Kürze der Zeit erfolgenden Salzanfuhr wenigstens der Nothdurft des inländischen Publikums dadurch einstweilen gesteuert werden kann.

Als wird solches den sämtlich churfürstlichen Landgerichten und Magistraten, dann übrigen Obrigkeiten mit dem Auftrag eröffnet, daß solches ihren Unterthanen hievon Nachricht geben sollen, damit diese den Bedarf an dergleichen gegen Beybringung obrigkeitlicher Attestate zu besagtem Regensburg an sich zu bringen willen.

Amberg den 26 sten März 1801
Churfürstliche Landesdirection in der obern Pfalzbaiern

Anhang: Den 28 sten März ist auch der ambergische Salzzug das erstmal eingeschlagen worden, und die Zufuhr des Salzes von Regensburg nach Amberg wird sowohl zu Wasser, als zu Land fortgesetzt werden.

Seite 106: Beschreibung des alten Schlosses Scharffenberg und Thürstein

Seite 113: Polizeyerinnerungen – den Fleischsatz betreffend

Nach dermaligen Zeit- und Lokalumständen hat man nach Vernehmung der Behörden den Fleischsatz dergestalt erhöht, daß dermalen das Pfund des besten und fetten Ochsenfleisches auf 10 Kr., das mittler auf 9 ½ Kr., das schlechtere und Kuhfleisch auf 9 Kr. gesetzt worden.

Zugleich wurde das Metzgerschaft ernstlich angetragen, das Publikum mit gutem, gesunden und genießbaren Fleische zu versehen, ausserdem dieser Satz nicht allein nach Umständen und Verhältniß auf der Stelle abgeändert und herabgesetzt, sondern der Uebertreter nachdrücklich bestraft

werden wird, zumal es das vorzüglichste Augenmerk der Policeybehörden seyn muß, das Publikum nur mit gesunden, nahrhaften und ächten Lebensbedürfnissen versehen, dann an Gewicht und Maas nicht gefährdet werde, wornach man sich sonach die Preise, die Umstände und Konkurrenz bestimmen, und um so leichter gefallen lassen muß und kann.

Gleichwie sich aber die Policeybehörde besonders angelegen seyn läßt, daß durch die Qualität und die Messereyen niemand übervortheilt werden soll: so muß aber auch das Publikum selbst den Bemühungen und der Sorgfalt der Polizeyobrigkeiten entgegen kommen, nicht selbst zu Gefährden Anlaß geben, nicht selbst Uebervortheilungen verschweigen, oder gar bey der Untersuchung verläugnen, nicht selbst sich Unbilligkeiten gefallen lassen, sondern jedesmal auf der Stelle bey den Behörden ihre Anzeige machen, indem es auch der wachsamsten Policey nicht möglich ist, alle Vorfälle auszukundschaften, und alle Ereignisse zu erfahren.

Daher ist nichts gewöhnlicher und leichter, als auf Policey zu schimpfen, um Allgemeinen derselben unüberdachte Vorwürfe zu machen, welches gewöhnlich die trägsten Menschen zu thun pflegen, damit sie sich nicht beweuen, und über nichts nachdenken dürfen.

Dagegen wird jede unbefangene Policeyobrikkeit dem vernünftigen, am allgemeinen Wohl theilnehmenden, erfahrenen und redlichen Freund der Menschen und der guten Sache Dank wissen, wenn solcher wesentliche Mängel mit Bescheidenheit aufdeckt, auf diese oder jene andere Gebrechen, welche die öffentliche Ruhe, die Sicherheit und die Wohlfahrt des einzelnen Menschen untergraben oder verletzen, die Polizeybehörden aufmerksam macht, und in Fällen, wo ihm Hülffe, Schutz, Rath oder Unterstützung verschafft werden soll, sich auf der Stelle an die Policeyobrikkeit wendet.

Dieses wird sowohl für gegenwärtigen Fall, als für alle übrigen Fälle dem Publikum zu beherzigen gegeben.

Amberg den 2 ten April 1801

Seite 115: Eine Bitte an die Metzger

Seite 118: Anzeige des Salzpreises in Amberg

In Gemäsheit der von churfürstlicher hoher Generallandesdirection in München unterm heurigen 27 sten März erlassenen gnädigsten Resolution, ist der Preis des Salz-Fuder-Stockes um 1 fl. gemindert worden, und auf die vorhien bestandenen 5 fl. 2 kr. gesetzt worden, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Seite 121: Die Rückkehr Sr. Churfürstlichen Durchlaucht nach München betreffend

Der glückliche Zeitpunkt ist endlich nach langem sehnlichen Wünschen eingetroffen, wo wir in unsre gewöhnliche Residenz zurückkehren, und die unmittelbare Leitung der Staatsverwaltung unserer Erbländer wiederum selbst übernehmen können.

Demnach hört die von uns in München angeordnet gewesene provisorische Regierung auf, und der vorige ordnungsmässige Geschäftsgang tritt wieder ein.

Indem Wir unsrer oberpfälzischen Landesdirection diese veränderten Verhältnisse bekannt machen, so bezeugen Wir derselben zugleich unsre höchste Zufriedenheit über ihren – während unserer

Anwesenheit in Amberg bewiesenen und seithero fortgesetzten Diensteifer, und gezeigte besondere Anhänglichkeit an unsre Person und Familie.

Mit gleichen Gefühlen erkennen Wir die thätige Unterstützung, welche die Oberpfälzer unserm Militär geleistet haben.

Wir befehlen euch, diese unsre landesherrlichen Empfindungen sämtlichen Einwohnern unsrer Residenz Amberg sowohl, als unsern übrigen lieben und getreuen oberpfälzischen Unterthanen bekannt zu machen, und sie in unserm Namen zu versichern, daß unser landesväterliches Bestreben stets dahin gerichtet seyn werde, sie die Wohlthaten einer gerechten Regierung geniessen zu lassen, wozu wir eurer, so wie der oberpfälzischen Regierung und sämtlichen Beamten pflichtgemässige und patriotische Mitwirkung, nachdrucksamst auffordern.

Bayreuth den 10 ten April 1802
Max Joseph Churfürst

Seite 122: An die oberpfälzische Landesdirection

Den sämtlichen oberpfälzisch und sulzbachischen Aemtern wird hiemi gnädigst anbefohlen, diese vorstehende höchste Erklärung durch die **Ortspfarrrer** von den Kanzeln den Unterthanen ablesen zu lassen.

Amberg den 13 ten April 1801

Seite 123: Kundmachung eines Unglücks mit geladenen Gewehren

Der unachtsame Gebrauch eines Feuegewehres, wodurch schon so viele traurige Ereignisse veranlaßt wurden, hat erst unlängst einer jungen und braven Weibsperson das Leben geraubt. Am 5 ten Februar dieses Jahres tändelte nämlich die **Anna Weidner**, Schmiedstocher von **Berg, Landgerichts Pfaffenhofen**, mit einem alten von einem kaiserl. königl. Soldaten gekauften Pistol, das vorhin öfter von anderen Hausgenossen losgedrückt wurde, ohne loszugehen, und daher von allen für ungeladen gehalten wurde.

Sie zielte damit auf die in der Wohnstube befindlichen Magd, **Maria Keimlin** von **Richtheim, Landgerichts Neumarkt**, und drückte den Hahn des Pistols ab, das dießmal losbrannte, und die Magd so gefährlich verwundete, daß sie schon am anderen Tag starb.

Bey der gerichtlichen Untersuchung, welche nachher am Körper der Verstorbenen vorgenommen wurde, zeigte sich, daß die Pistolenkugel durch die rechte Brust derselben gieng, zwischen den Rippen abwärts durch den dicken Theil der Leber, und durch den unteren Theil des linken Lungenflügels gedrungen ist, wo sie dann, nachdem sie rückwärts an der rechten Seite auf einer Rippe aufgeprellt hatte, stecken blieb, woraus sich dann ergab, daß diese Verwundung den Tod unvermeidlich nach sich ziehen mußte.

Dieser Vorfall wird daher in der Absicht bekannt gemacht, damit hiedurch Jedermann aufmerksam gemacht werde sich vor unvorsichtigem und unnöthigem Gebrauch der Feuegewehre zu hüten, und besonders Hausväter gewarnet werden, solche weder Kindern, noch Dienstboten zu überlassen, weswegen auch sämtliche churfürstliche Landgerichte hiemit angewiesen werden, diese öffentliche Warnung den Unterthanen durch die Pfarrer von den Kanzeln vorlesen zu lassen.

Amberg den 8 ten April 1801
Churfürstliche Landesdirection in der obern Pfalz

Seite 124: Hauswirthschaft – Verschiedne Arten, den verfälschten Wein zu prüfen

Seite 129: Die Rückkehr Sr. Churfürstlichen Durchlaucht nach München betreffend

Seite 130: Verordnung

Bey der bevorstehenden Auflösung und Entlassung mehrerer fränkischen sowohl, als anderer Kreiscontingente sind die Gränzen der oberpfälzischen Lande den Durchzügen und Umher-schwärmen vieler Vagabunden und Landstreicher ausgesetzt.

Es erhalten dahero sämmtliche Aemter die gnädigste Weisung, auf dergleiche Reisende aufmerksam zu seyn, solche ohne Legitimation, daß sie in den churpfalz-baierischen Landen gebürtig oder gezwungen sind, die Gränze von der obern Pfalz und Sulzbach zu überschreiten, um in ihre Heimat zu kommen, nicht passiren, sondern auf Attrapiren sogleich über die Gränzen zurückführen zu lassen.

Amberg den 17 ten April 1801

Seite 131: Verzeichnis der im ersten Quartal 1801 in der Pfarr Amberg und den dazu gehörigen zwey Filialen Paulsdorf und Kümersbruck Gebornen, Getrauten und Gestorbenen.

Summe aller Gebornen: 69	Summe aller Getrauten: 18 Paare	Summe aller Gestorbenen: 212
--------------------------	---------------------------------	------------------------------

Seite 137: Die Brandassekuranz betreffend

Da sich über die Brandschadensbeyträge bey **Pfarrhöfen und Kirchengebäuden** verschiedene Anstände ergeben, welche die Publizität der im vorigen Jahr geschehenen commissionellen Ausschreibung vom 5 ten April 1800 erheischen, so wird dieselbe hiemit nochmals wiederholt.

München den 21 sten April 1801

Von dem churfürstlich hochlöblichen geistlichen Rath wurde auf einen in Betreff des Beytritts der Pfarreyen zur Brandassecuracion von dem churfürstlichen Landgericht Dachau erstatteten Anfragsbericht, nachstehende Entschliessung unterm 19 ten Hornung erlassen:

1) Stehet es jedem Pfarrer, wie jedem Privaten frey, der Brandassekuranz beyzutreten oder nicht, in welch lezterm Falle aber solche sich die nachtheiligen Folgen von selbst zuschreiben müssen, indem sie bey nothwendiger Wiedererbauun eines durch Brand beschädigten Pfarrhofs, ober anderer dazu gehöriger Gebäude, weder auf einen Beytrag oder auf eine Unterstützung aus Kirchenmitteln, oder auf sonstige Weise ins künftige mehr Anspruch zu machen, und gleichwohl aus eigenen Mitteln den Bau zu führen haben.

2) Die Verbindlichkeit der Condecimatoren betreffend, sind Se. Churfürstliche Durchlaucht noch zur Zeit nicht geneigt, solche ihrer Concurrentz zu entheben, indem sie noch immer zur hinlänglichen Entschädigung für jenes, was aus der Brandassekuranz nicht vergütet, und im Fall der gänzlichen Bußwürdigkeit der Pfarrhöe nothwendig seyn wird.

3) Stehet es jedem Pfarrer frey, wie er eingetreten, wiederum auszutreten, nur allein in dem Fall nicht wann er schon einen Beytrag von der Assekuranz erhalten hat, wo dann seine Verbindlichkeit auch auf seinen Successor übergehet.

Da nun dieß als ein Normale für alle gleichartigen Fälle anzusehen ist, so wird dieses zur allgemeinen Wissenschaft andurch bekannt gemacht.

München den 5 ten April 1801

Seite 139: Beförderungen

Se. Churfürstl. Durchlaucht haben vermög höchsten Rescripts d.d. 25 sten März abhin den **Raphael Kaula** zum Hofagenten gnädigst zu ernennen geruhet.

Se. Churfürstliche Durchlaucht haben Höchstdero geheimen Rath **von Cetto** zu Höchstdero ausserordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bey der französischen Republik unterm 24 sten April abhin gnädigst zu ernennen geruhet.

Seite 140: Beschluß der Beantwortung der im 49 sten Stücke des Wochenblatts enthaltenen Anfrage über Maasregeln zur Verhütung eines Mehl- und Brodmangels

Seite 143: Generalpardon betreffend

Von Gottes Gnaden Wir Maximilian Joseph, Pfalzgraf bey Rhein, in Ober- und Niederbaiern Herzog, des H. R. R. Erztruchseß und Churfürst, wie auch Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark, Ravensberg und Rapoltstein, Herr zu Ravenstein und Hohenack etc.

Entbieten Jedermann Unsern Gruß und Gnade zuvor. Da Wir aus besonderer landesväterlichen Liebe und Zuneigung zu Unsern lieben und getreuen Unterthanen, **allen Soldaten**, die bey Unsern Kriegstruppen entweder zu Roß, oder zu Fuß gestanden, und von den Fahnen oder Estandarts, wozu sich geschworen haben entwichen sind, falls sie auch an Gewehr, Montur oder sonstigen Requisiten ein und anders mitgenommen oder sich inzwischen verheurathet hätten, eine vollkommene und allgemeine Verzeihung (Pardon) zu ertheilen beschlossen haben:

So machen Wir hiemit Jedermann, besonders aber jenen meineidig entwichenen Soldaten zu wissen, daß solche, wenn sie vom untern bemerkten Tage an in **Zeit 6 Monaten** bey ihren Regimentern, Compagnien oder Escadrons, unter welchen sie gedienet haben, sich freywillig wieder stellen werden, Unserer vollkommenen Gnade und gänzlichen Verzeihung versichert seyn sollen.

Diejenigen allein sollen ausgenommen seyn, welche vor oder nach ihrer Desertion ein malefizisches Hauptverbrechen begangen, oder erst nach Verkündung dieses Pardons einer treulosen Entweichung sich schuldig gemacht haben. Wir erwarten um so zuverlässiger, daß diese Meineidigen ihren begangenen Fehler verbessern, und ihrem Vaterlande ihre Dienste vor andern wieder widmen, da sie, bey dem beträchtlich verbesserten Zustande Unserer Truppen, es in der Folge in keinem andern Lande vortheilhafter finden werden.

Sollten aber ungeachtet dieser Unserer geäußerten landesväterlichen Gesinnungen diese Treulosen, ohne Geführ für Ehre, für die ihrem Landesfürsten und Vaterlande geschworne und schuldige Treue, in ihrem Meineide beharren, und in obern gesezter Frist sich nicht freywillig stellen: so befehlen wir

in diesem Falle, daß derselben in Unsern Landen wirklich besitzendes oder in Zukunft zu Theil werdendes Vermögen ohne Ausnahme dem Fisco heimfällig, ihre Namen bey der Justiz angezeigt, sie auf Betretten in Verhaft gebracht, und nach aller Strenge der Kriegsgesetze behandelt werden sollen;

wogegen diejenigen, welche aus Reue und Hang zu ihrem Landesfürsten und Vaterlande zurückkehren, ohne mindeste Ahndung zu ihren vorigen Diensten bey ihren Regimentern, Compagnien und Escadrons allenthalben wieder aufzunehmen und anzustellen sind.

Zu Urkund dessen haben Wir diesen offenen Pardonsbrief, nebst Unserm beygedruckten grössern geheimen Kanzleisiegel, eigenhändig unterschrieben, und sonach solchen durch öffentlichen Trompetenschall und Trommelschlag bey sämmtlichen Unsern Regimentern zu Roß und zu Fuß sowohl in den Garnisonen, als auf dem Lande publiciren, und zu Jedermanns Wissenschaft an den gehörigen Orten aushängen und affigiren lassen.

Gegeben in Unsrer Haupt- und Residenzstadt München, den 22 sten April 1801
Max Joseph Churfürst

Seite 145: Den Verkauf der Baadgerechtigkeiten betreffend

Da die churfürstliche oberpfälzische Landesdirection alle durch den Tod eines Chirurges oder einfachen Baaders, oder auf andere Weise erledigt werdende Baadgerechtigkeit nur mit geprüften und approbirten Subjekten bestellt, und die nach Lokalumständen einen Chirurgen erfordernden mit keinem einfachen Baader besetzt wissen will: so erhalten sämmtliche oberpfälzische, sulzbachische und leuchtenbergische Land- und Pfliegergerichte, Hofmärkte und Magistrate den gnädigsten Auftrag jeden Erledigungsfall einer Baadgerechtigkeit um so gewisser bey churfürstlicher Landesdirection gehorsamst anzuzeigen, und die Approbationszeugnisse der sich um solche bewerbenden Individuen in Urschrift einzusenden, dann sich bis zum Erfolg gnädigster Entschliessung aller Aufnahme, Kaufs- oder Heurathsbeschreibung zu enthalten, als ausserdem der aufgenommene Chirurg oder Baader als ein verordnungswidriger Pfuscher behandelt, die gerichtliche Handlung für nichtig und ungültig angesehen, und die einschlägige Obrigkeit für dieß ungeeignete Unternehmen verantwortlich gemacht wird.

Amberg den 29. April 1801

Seite 146: Mannheim

Vermög höchster Hofresolution dd. München den 27 sten April abhin ist das churfürstliche Generallandescommissariat zu Mannheim angewiesen worden, sich künftig die Benennung eines churfürstlichen rheinpfälzischen Generallandescommissariat beyzulegen.

Seite 147: Erklärung der eisernen Wasserröhren von Bodenwöhr

Seite 149: Hauswirthschaft – ein Mittel, den Rauch aus den Stuben zu entfernen

Seite 151: Verordnungen – Wegen Todenbeschau

Schon am ersten April 1800 wurde sämmtlichen oberpfälzischen, sulzbachischen und leuchtenbergischen Land- und Pfliegergerichten der gnädigste Auftrag ertheilt, inner 4 Wochen Vorschläge abzugeben, wie eine zweckmässige allgemein anwendbare Todenbeschau auf dem platten Lande

eingeführt, dann wer hiezu unterrichtet und gebraucht werden könnte. Da aber mehree Aemter dieser gnädigsten Weisung bisher noch nicht genügt haben, so erhalten solche hiezu noch einen 8 tägigen Zeitraum, nach dessen Verfluß sie durch eigne Bothen hiezu werden angehalten werden.

Amberg den 6 ten May 1801

Seite 151: Biersatz zu Amberg

Vermög gnädigster Landesdirection-Resolution dd. Amberg den 6 ten May ist der Satz des Sommer- oder Lagerbiers auf 4 kr. pr. Maas für die Stadt Amberg regulirt worden.

Seite 152: Dienstverleihung des oberpfälzischen lateinischen Schulcommissariats

Vermög höchsten Hofrescripts d.d. 1 sten May abhin ist der Tit. Regierungs- und Kirchendeputationsrath **De Battis** seinem wiederholten Gesuch gemäs von der bekleideten lateinischen Schulcommissariatsstelle befreyt, und solche dem churfürstlichen Regierungs- und Kirchendeputationsrath Tit. **Gerngroß** beygelegt worden.

Seite 152: Beförderung

Se. churfürstliche Durchlaucht haben den ehemals in französischen Diensten gestandenen Generalmajor **Freyherrn von Hahn**, zu Höchstdero Kämmerer mittelst eigends ausgefertigten Decret d.d. München den 3 ten May abhin gnädigst aufzunehmen geruhet.

Seite 153: Öffentliche Belohnung – Der Militärverdienst-Orden zu Amberg

Den 10 ten May wurde zu Amberg dem churpfalzbaierischen Oberstlieutenant **von Buseck**, dann dem Hauptmann **Pillmont**, ferner dem Lieutenant **Freyherr von Fick**, vom Bataillon la Motte, dann dem Lieutenants **Koch** und **Fortis** vom Batiallon Schloßberg, weger ihrer im Krieg bewiesenen Tapferkeit vom dem churfürstlichen Generalmajor und Brigadier **von Duroy**, vermög höchster Cabinetsordre dd. 18 ten April abhin der Militärverdienst-Orden mit den gewöhnlichen Feyerlichkeiten angehanden.

Seite 153: Hauswirthschaft – von der Schädlichkeit des Mutterkorns

Seite 156: Eine gute Hornsalbe zu verfertigen – Mittel wider die Krätze und den Ausschlag der Kühe – Mittel wider die von Schaafen eingesoffene Egel

Seite 157: Mittel wider den Zips oder Pips

Seite 159: Verordnungen – Gemeindegrund zu Laaber

Mit gnädigsten Wohlgefallen haben wir aus eurem Bericht entommen, daß ihr euch auf Verlangen der Gemeinde zu Laaber der Abtheilung und Kulturleitung eines Gemeindegrundes unterzogen, und euch verbindlich gemacht habt, beedes ganz unentgeltlich zu besorgen.

Dem Landrichteramt zu Neumarkt haben wir aufgetragen, der Ausführung des Vorhabens nicht nur kein Hinderniß in den Weg zu legen, sondern vielmehr selbst nach Erforderniß zu demselben kräftigst mitzuwirke.

Wir erwarten jedoch, daß ihr uns über die zu Stand gekommene Abtheilung gehorsamste Anzeige und auch über den Fortgang der Kultur, und der hiebey zum Grunde liegenden – so sehr erwünschten Stallfütterung euch von Zeit zu Zeit vernehmen lassen werdet.

Amberg den 8 ten May 1801
Churfürstliche Landesdirection in der obern Pfalz
Ans churfürstliche Kastenamt Neumarkt also ergangen

Seite 160: Pässe für nach Frankreich Reisende

Seite 160: Wegen von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht selbst übernommenen Commando über Höchstdereo Truppen

Seite 161: Die Aufhebung der Anwartschaften auf städtische und märkische Dienste betr.

Es ist zwar in der höchsten Verordnung wegen Abschaffung der Expectanzen und der Heurathen der Wittwen und Töchter in Rücksicht der Städte und Märkte, vielmehr dortiger Officianten, nichts enthalten.

Weil aber der nämliche Grund auch in diesem Falle obwaltet, indem ein nachfolgender Magistrat an die Verleihungen des vergängigen nicht gebunden ist, und die Succession auf die Aemter die nämlichen Bedenklichkeiten hat: so wollen Se. Churfürstliche Durchlaucht gemäs der in einem gelegenheitlich eines ähnlichen Gegenstandes erledigten höchsten Rescripts vom 10. Jänner l. J. beygefügten höchsten Entschliessung künftig solche Expectanzen und Heurathsbeschränkungen abgeschafft haben.

Sämmtlichen oberpfälzischen, sulzbachischen und leuchtenbergischen Landrichterämtern wird diese höchste Verordnung zur Wissenschaft und um ob derselben strengen Befolgung zu machen, den sämmtlichen Magistraten der Städte und Märkte aber zur unabbrüchlichen Darnachachtung hiemit eröffnet.

Amberg den 15 May 1801

Seite 167: Die Deserteurs betreffend

Da die mißfällige Anzeige geschehen ist, das mehrere Deserteurs der pfalzbaierischen Armee in den herobern Landen sich aufhalten, und und ungeachtet der bestehenden Verordnungen, besonders jener vom 23 sten May vorigen Jahres von Seiten der Gerichtsbeamten auf dieselben nicht nur kein wachsames Auge gehalten, sondern sie vielmehr von diesen in dem strafbaren Beharren bey ihrem Meineide unterstützt werden, so erhalten hiemit sämmtliche churfürstliche Landrichter- und Pflegeämter den gemessenen Befehl, sich genau nach obiger Verordnung zu achten, sohin dergleichen Deserteurs im Betretungsfalle sogleich in Arrest bringen und an die nächste Garnison ausliefern zu lassen.

Amberg den 18 ten May 1801

Seite 167: Die Landkapitulanten betreffend

Nach der in Verfolg einer höchsten Weisung vom 9 ten Hornung laufenden Jahres von dem churfürstlichen Oberkriegskollegium zu München hieher gelangten Aeusserung vom 5 ten et praes.

11 ten dieß sollen die künftighin zu stellenden Landkapitulanten nicht über dreyssig Jahre alt seyn, fünf Schuhe 3 Zoll messen, ober sich noch in einem Alter befinden, welches Wachsthum verspricht. Jedoch wird dabey auch gnädigst erlaubt, wenn die betreffende Familienklasse Mangel an solchen Purschen hat, zu einer mehr ergiebigen die Zuflucht zu nehmen.

Amberg den 18 ten May 1801

Seite 168: Die Legionisten betreffend

Unterm 17 ten April l. Jahres ist sämmtlichen oberpfälzischen, sulzbachischen und leuchtenbergischen Land- und Pfliegerichten durch Occasionalpatent aufgegeben worden, die von der im vorigen Jahre errichteten Landesvertheidigungslegion entwichenen Legionisten, welche entweder nach ihrer Desertion sich selbst bey Gericht melden, oder sonst betreten werden, an die nächstgelegene Garnison unter der Bemerkungen der freywillig geschehenen Sistirung oder Habhaftwerdung auszuliefern, damit solche in beiden Fällen mit 6jähriger Dienstzeit bestraft werden können.

Durch die am 22 sten des nämlichen Monats für sämmtliche Deserteurs emanirte Generalamnestie ist aber auch den Legionisten alle Strafe ihres Vergehens mildest nachzulassen.

In Gemäßheit des von dem churfürstlichen Oberkriegskollegium zu München hieher gestellten Ansinnens vom 11 ten et praes. 21 ten dieß werden daher sämmtliche obenbemerkte Land- und Pfliegerichte, dann Hofmärkte und Magistrate angewiesen, dergleichen Legionisten-Deserteurs mit der Lieferung zu verschonen, und lediglich anzuweisen, daß sie sich selbst bey den nächstgelegenen Garnison stellen sollen. Jedoch ist das Vermögen dieser Deserteurs in so lange mit Arrest bestrickt zu lassen, bis sich solche ordnungsmässig gestellt, sofort mit einem Entlaßscheine gehörig legitimirt haben werden.

Amberg den 22 ten May 1801

Seite 169: Fleischpreis

Vermög gnädigster Landesdirections Verordnung dd. Amberg den 23 ten May 1801 ist der Satz des Pfund besten Rindfleisches bey 10 Kr. belassen, der Preis des Pfund Unschlitt aber auf 16, und der Kerzen auf 20 Kr. Erhöht worden.

Seite 170: Beschluß über Feuerassekuranz

Seite 173: Hauswirthschaft – Anweisung den Speck und die Schinken lang zu erhalten

Seite 175: Bergenopzoom betreffend

Da wir durch einen unterm 24 sten Februar dieß Jahres abgeschlossenen Vergleich Unser Marquisat Bergenopzoom und die Herrschaft St. Michael Gestel an die batavische Republik abgetreten haben: so ist für die Zukunft in Unserer Titular die Benennung eines Marquis von Bergenopzoom auszulassen, und werdet auch ihr von nun an euch hienach zu achten wissen.

München den 11 May 1801

Seite 175: Die Brandassekuranz betreffend

Seite 177: Beförderungen

Da der churfürstliche Generallandesdirektions-Präsident **Graf von Törring**, sowohl schriftlich, als auch mündlich das wiederholte Ansuchen gestellt hat, ihn von seinem zeither bekleideten Amte zu entlassen, und da Se. Churfürstliche Durchlaucht auf Achtung für persönliche Freyheit, ohne äussersten Nothfall, niemand zum Staatsdienste zwingen wollen, so haben Höchstdieselben in dessen Gesuch gewilliget, und demselben vermög gnädigsten Rescripts vom 6 ten May die verlangte Entlassung ertheilt, so sehr Se. Churfürstliche Durchlaucht auch sonst gewünscht hätten, daß er seine Erfahrungen und Kenntnisse zum Besten des Staates ferner zu verwenden fortgefahren hätte.

Um ihm aber auch in diesem Falle einen überzeugenden Beweis zu geben, daß Se. Churfürstliche Durchlaucht seine dem Staats mit vorzüglicher Treue. Thätigkeit und mit ausgezeichneten Kenntnissen geleisteten langjährigen Dienste nicht mißkennen, haben Höchstdieselben ihm eine jährliche Pension von 4000 fl. genädigst angewiesen.

Unter dem nämlichen Tag haben Se. Churfürstliche Durchlaucht den Generallandesdirektions-Vicepräsidenten, **Freyherrn von Weichs**, in guten Vertrauen auf dessen während seiner langjährigen Dienste, besonders bey den mühesamen Geschäften der Kriegsdeputation bewiesenen Kenntnisse, Thätigkeit, Treue und Redlichkeit zum Generallandesdirektions-Präsidenten mit dem gewöhnlichen Gehalte gnädigst zu ernennen geruhet.

München den 8 ten May 1801

Vermög höchsten Rescripts vom 30 sten April abhin ist der ehemalige Hofkammersekretär und provisorische Arbeitshaus – Oekonomieverwalter, Tit. **Johann Georg Forster**, zum wirklichen oberpfälzischen Landesdirectionssekretär ernannt worden.

Seite 178: Obstkultur

Seite 181: Hauswirthschaft

Seite 183: Das im Jahre 1792 angefangene k. k. Durchmarschgeschäft

Seite 184: Geburts-, Trauung- und Todtenlisten

Da gut eingerichtete Geburts-, Trauungs- und Todtenlisten dazu nützlich sind, wichtige statistische, medizinische, politische und pyhsologische Resultate daraus zu ziehen, und hierauf zweckmässige Anordnungen und Verfügungen zu gründen: so soll es die churfürstliche oberpfälzische Landesdirection für nöthig erachtet, die bisher hiezu eingeführten Quartalstabellen einer Revision zu unterwerfen, und benehmlich mit dem churfürstlichen Medizinalräthen einige Rubriken beyzusetzen, um sie zu obigen Zwecken noch brauchbarer zu machen.

Sämmtliche oberpfälzischen, sulzbachischen und leuchtenbergischen Land- und Pfliegerichten wurde demnach die geeignete Zahl der gedruckten Exemplare dieser neuen Tabellen zugesendet, um solche den im Amtsdistrikte befindlichen Pfarrern sogleich mitzutheilen, und zugleich den gnädigsten Auftrag dießseitiger Stelle dahin zu eröffnen, daß sie künftig, und zwar vom 1 sten Julius h. J. angefangen, die darinn verzeichneten Gegenstände genau, jedoch, wo es immer ohne Undeutlichkeit thunlich ist, nur mit dem Anfangsbuchstaben bemerken sollen; zu welchem Ende solche sich

a) in Belang der **Geburtsliste** nicht nur bey der ohnehin bey jeder Taufe anwesenden Hebamme zu erkundigen haben, wie die Geburt des Kindes beschaffen war, nämlich ob die Mutter eine natürliche, leichte oder schwere, oder eine widernatürlich Niederkunft hatte (indem sich aus diesen datis merkwürdige Folgerungen für die medicinische Polizey rücksichtlich des Hebammenwesens ergeben), sondern auch über die übrigen in der Tabelle specificirten Umstände Auskunft von einem anwesenden Verwandten oder Hausgenossen zu erholen, und in der geeigneten Rubrik vorzumerken haben.

b) Nicht minder sind alle in der **Trauungsliste** vorkommenden Umstände jedesmal vom Brautpaar zu erforschen und einzuschreiben; so wie ferner

c) die in der **Todtenliste** zu erörternden Gegenstände von den Verwandten der gestorbenen Person zu erfragen und aufzuzeichnen sind.

d) Auf der Rückseite der Tabelle hingegen sollen wie bisher die noch besonders bemerkenswerthen Gegenstände, und im 4. Quartal auch die **Seelenzahl** der Pfarrey vorgetragen werden.

Die churfürstliche Landesdirection versieht sich daher von sämmtlichen Pfarrern, daß solche zu obigen Zwecke durch sorgfältige Herstellung der Tabellen thätigst mitwirken, und solche jedesmal 8 Tage nach Verfluß des Quartals um so gewisser den einschlägigen Aemtern zur Einbeförderung zusenden werden, als diese ausser dessen hiedurch bevollmächtigt wären, die Säumigen durch eigne auf derselben Kosten abzuschickende Bothen hiezu zu veranlassen.

Amberg den 19 sten May 1801

Churfürstliche Landesdirection in der obern Pfalz

In diesen Tabellen ist zu bemerken:

das Quartal, das Jahr, die Pfarrey und das Amt, dann in Rücksicht der Gebornen:

1) die Namen der Ortschaften, wo jemand geboren ist, der Tag der Geburt, das Geschlecht, die Art der Geburt, ob solche nämlich leicht, schwer, widernatürlich oder mit gefährlichen Zufällen gewesen; das Alter des Vaters und der Mutter, und das wievielte Kind, dann wessen Standes, oder Gewerbes die Eltern seyen.

2) In Rücksicht der Getrauten ist der Name, das Alter und der Stand der Getrauten, dann der Name der den Heurathsconsens erteilten Obrigkeit hinzusetzen.

3) In Rücksicht der Gestorbenen sind die Namen der Ortschaften, das Geschlecht des Gestorbenen, das Alter derselben, ob sie todegeboren, unehelich, ledig oder im Wittwenstand, oder verehelich waren, so wie endlich der Stand, oder das Gewerbe, der Sterbetag, und die Krankheit, oder die Ursache des Todes beyzufügen.

Seite 186: Beförderung

Se. Churfürstliche Durchlaucht haben Höchstdero bisherigen Generallandescommissär in den Niederlanden **von Georges** zum bevollmächtigten Minister bey der batavischen Republik ernannt.

Seite 187: Die neue Ministerialorganisation betreffend

Seit dem Antritt Unserer Regierung ist Unser unablässiges Bestreben dahin gerichtet gewesen, bey dem Geschäftsgange derselben jede geprüfte Erfahrung zu benützen, um der Verwaltung der Uns angetrauten Staaten eine solche Ordnung, Thätigkeit und Einheit zu verschaffen, welche sie de möglichsten Vollkommenheit allmählig näher zu bringen in Stande ist.

Zu dem Ende haben Wir zur obersten Leitung sämmtlicher Staatsgeschäfte Unser geheimes Ministerium in 4 Departements, nämlich:

A. Der auswärtigen Angelegenheiten	B. Der Finanzen
C. Der Justiz und Polizey	D. Der geistlichen Sachen

Abgetheilt, und einem jeden derselben einen bestimmten Geschäftskreis angewiesen, nebstdem eine Centralversammlun dieser sämmtlichen Ministerialdepartements in einem Staatsrathe angeordnet, in welchem alle systematic aufzustellende allgemeine Regierungsgrundsätze, und überhaupt die wichtigern Regierungsgegenstände behandelt weerden sollen.

Darnach gehören zum Geschäftskreise (bis Seite 200)

Seite 200: Schmalzeindienung betreffend

Bey nun wieder herannahender Zins-, Schmalz – Eindienungszeit wird sämmtlichen churfürstlichen Kastenämtern gnädigst aufgetragen, dem Unterthan in Gemässheit der vorhin bestehenden gnädigsten Verordnung die Ablösung im Gelde nach den zu eben besagter Zeit erholenden magistratischen Zeugnissen laufenden Marktpreisen unter unfehlbarer Straffe nicht nur im geringsten nicht zu erschweren, sondern vielmehr auf alle mögliche Weise zu erleichtern, und zu solchem Ende gegenwärtige Verordnung durch schriftliche Benennung mit dem Distriktpfarrern auf öffentlicher Kanzel verkünden, dann nach dem wesentlichen Vorthel für den Unterthan umständlich erklären zu lassen.

Seite 201: Beförderung

Se. Churfürstliche Durchlaucht haben die durch Promotion erledigte Pfarrey **Freystadt** dem bisherigen Kooperator zu **Leiblfing, Anton Zigoni**, gnädigst zu verleihen geruhet.

Desgleichen wurde vermög höchster Entschliessung vom 1 sten May dem bisherigen Kooperator zu **Hirschau, Peter Prechtl**, die dortige Stadtpfarrey gnädigst verliehen.

Seite 203: Beförderung

Se. Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsten Rescripts d.d. 6 ten Junius den Rechnungsrevisor **Franz Xaver Sutor** zu Höchstdero statusmässien oberpfälzischen Rechnungskommissär bey der Landesdirection in Amberg gnädigst zu ernenen geruhet.

Desgleichen wurde in Gemäsheit gnädigsten Rescripts d.d. München den 15 ten Junius die bey der ersten Deputation der oberpfälzischen Landesdirection erledigte Rathsstelle durch den churfürstlichen am k.k. Hofe zu Wien bisher gestandenen Gesandtschaftsrath Tit. **Jacob Duras** wieder besetzt.

Seite 203: Meine Ideen über den Ursprung des Bierzwanges in der obern Pfalz

Seite 211: Die aus dem Salzburgischen Landen ohne Kundschaft abgeführten Bäckerjungen betreffend

Die hiernach verzeichneten Bäckerjungen standen in der Fürst erzbischöflichen Hauptstadt Salzburg in Arbeit, sträubten sich gegen einen obrigkeitlichen Auftrag, und erklärten sich, gemeinsam aus der Arbeit zu stehen.

Sie wurden zwar über dieses erste Vergehen mit Nachsicht der Strafe wieder aufgenommen, nachdem sie mündlich und schriftlich Gehorsam angelobt hatten, allein nach wenigen Wochen waren sie dreuste genug, auf den alten Mißbrauch Anspruch zu nehmen, sich auf der Herberge zusammen zu rotten, und aller Vorstellung ungeachtet auf ihrem Widersinne hartnäckig zu bestehen, bis die dortige Regierung endlich gezwungen war, sie aus dem Lande zu entfernen.

Da Wir nun von diesem reichs- und landgesetzwidrigen Unfuge in Kenntniß gesetzt, keinen Augenblick Anstand nehmen, zur Unterdrückung solch sträflicher Handwerksfrevl thätig mitzuwirken, so befehlen Wir hiemit allen unsern Landgerichten, Stadt- und Marktsobrigkeiten, dann Handwerks-Kommissionen ernstlich gnädigst, die Verzeichneten, aus den Salzburgischen Landen durch ein militärisches Kommando ohne Kundschaft abgeführten Beckerjungen wohl zu beobachten, und zwar die Ausländer ohne Weiteres aus den bayerischen Landen zu entfernen, die Innländer aber nur in so fern in dem Lande zu gedulden, als sie irgend eine andere Beschäftigung, ausser der Bäckerarbeit erwählen werden; indem Wir in gerechter Absicht, die gemeinschädlichen Handwerks-Mißbräuche aufzuheben, Frevlern dieser Art in Unsern Landen niemals Aufnahme, noch Eintritt in die Werkstätten gestatten können, so lange sie nicht mittelst förmlicher Kundschaften, und zwar im gegenwärtigen Falle aus der Hauptstadt Salzburg sich legitimiren werden, daß sie ihre Entlassung auf eine ordentliche und gesetzmässige Art erhalten haben.

Sämmtliche Behörden haben Uns für genaue Erfüllung dieser unserer Verordnung bey strenger Verantwortlichkeit zu haften.

München den 15 ten Junius 1801

Churfürstliche Generallandesdirection, Freyherr v. Weichs, Präsident

Seite 213: Verzeichnis der über die Gränze gelieferten Bäckerjungen, Namen:

Joseph Magnus von Saalfelden	Benedikt Braun von Baardiessen aus Baiern
Franz Koller von Innv. Laufenbach	Joseph Hafner aus Schwaben
Anton Meringer von Schongau in Baiern	Jakob Winterberger von Elsaß
Rupert Steinhauser von Werfen	Jakob Stolz von Innviertel
Joseph Krillenberger von Salzburg	Joseph Aigner von Baiern
Georg Schattner von Salzburg	Johann Moßhamer von Saalfelden
Johann Dämelmayr von Baiern	Anton Leopoldinger von Salzburgisch Neumarkt
Michael Moßner von Heundorf Salzb.	Joseph Braitenberger von Kuchl Salzburg
Georg Weideiser von Straßburg	Joseph Sand von Eichstädt
Johann Christlmüller von Baiern	Benedikt Reiser von Baiern
Anton Huber von Tittmoning	Winkler von Rastadt im Gebirg

Mathias Kommergruber von Salzburg	Joseph Jisdann von Münsterhausen in Schwaben
Martin Ritenberger von Kuchl	Joseph Monatsberger von Ried im Kaiserl.
Leonhard Rottner von Lungau	Joseph Wirgettner von Tyrol
Johann Eichenberger aus Oestreich	Joseph Fuchs von Laufen
Georg Hainer aus Oesterreich	Georg Fellner von Pongau
Georg Moschl von Lofer	Johannes Obernbichler von Werfen
Joseph Hutter aus Schwaben	Georg Feyerl von Salzburg
Erasmus Grünwald von Thalgau	Joseph Hörl von Seekirchen Salzburg

Seite 215: Beförderung

Se. Churfürstliche Durchlaucht haben dem bisherigen Statphysikus zu **Schwandorf**, Medicinae Doctor **Christoph Schleis von Löwenfeld**, das erledigte Stadt- und Landphysikat zu **Sulzbach**, vermög höchsten Dekrets dd. München den 19 ten Junius abhin, gnädigst zu verleihen geruhet.

Seite 215: Oeffentliche Belohnung

Zu Folge gnädigsten Befehls vom 27 sten April ann. curr. (des laufenden Jahres) wurde dem churfürstlich **Monheimischen** Ober- und Revierförster **Johann Georg Hagn**, dasigen Forstmeisteramts, weil er seit einigen und 30 Jahren, wegen seines Kulturs- und gezeigten Pflichteifers, wodurch derselbe bey 150 Morgen ehemal fast ganz öder Waldgründe mit dem besten Erfolg, und sehr geringen Kosten, ohne eine Belohnung erhalten zu habenn, mit Eichen, Foren, Fichten, Birken und Lerchen kultivirt hat, durch Sr. Churfürstlich Durchlaucht Landesdirectionsrath und Forstkommisär Tit. Herrn **von Schlicher**, gelegentlich einer Waldvisitation in Loco Monheim in Gegenwart des sämmtlichen Forstpersonale des Forstmeisteramts Monheim als eine besondere Belohnung für seine Mühe, und zur Aufmunterung der übrigen Förster zu gleichem Kultuseifer ein gnädigste Gratifikation von 215 fl. zugestellt, und das hierüber bezeigte gnädigste Wohlgefallen einer churfürstlichen höchstpreislichen Landesdirection Neuburg demselben bekannt gemacht.

Möchte doch dieses Beyspiel hinreichend seyn, daß das sämmtliche Forstpersonale einen gleichen Eifer zur Kultur zeige, und nicht alles allein der Natur überlassen möchte, weil unter anderen Zweigen der Staatsverwaltung die Besorgun des Forstwesens eine der allerwichtigsten ist.

Seite 216: Verschiedene Anzeigen

Das **Getreid fällt im Preis** immer mehr. Zu Neumarkt kostete den 1 sten Junius das Münchner Schäffel.

Waitz: 12 fl. 32 bis 52 kr.	Korn: 6 fl. 20 bis 40 kr.	Gersten: 5 fl. 30 bis 44 kr.
Dinkel: 4 fl. 48 bis 59 kr.	Haaber: 4 fl. 11 bis 29 kr.	

Möchten nun auch die Bäcker, Metzger und Handwerker ebenfalls mit einem geringern Gewinn sich begnügen.

Vermög einer höchsten Hofentschließung dd. 30 sten May abhin soll die bey der churpfalzbayerischen Armee stehende reitende Artillerie künftig und von nun an von dem eigentlichen

Artillerieregimentern unabhängig, und blos unter den höchsten unmittelbaren Befehlen Seiner churfürstlichen Durchlaucht stehen.

Seite 219: Höchstlandesherrliche Verordnungen

Seit dem Antritte Unserer Regierung haben wir nicht unterlassen, diejenigen Unserer Unterthanen, welche in dem Lauf des nunmehr beendigten Krieges während ihres Aufenthaltes in den k. k. Erblanden dort selbst mit Gewalt weggenommen, und zu jenseitigen Militärdiensten gezogen worden sind, bey dem Wienerhofe zu reclamiren, ohne daß jedoch bisher der vorgehabte Zweck erreicht werden konnte.

Nunmehr aber, und da des Herrn Erzherogs Liebden, in dessen Billigkeit wir ein unbeschränktes Zutrauen setzen, das Präsidium des k. k. Hofkriegsraths übernommen, haben Wir Unsere Vorstellungen darüber durch Unseren bevollmächtigten Minister Freyherr von Grafenreith erneuern lassen.

Der Herr Erzherzog haben sich auch in einer officiellen Gegennote vom 10. v. M. bestimmt dahin erklärt, daß man keineswegs die Absicht habe, churfürstliche Unterthanen gewaltsam zum jenseitigen Militärdienste anzuwerben, oder die etwa auf eine unregelmässige Art Angeworbenen zurück zu behalten; es bestünde deshalb die bestimmtesten Verordnungen, und die einzelnen Abweichungen davon, die vielleicht während dem Lauf des Kriegs Statt gehabt, wären lediglich dem Drange der damaligen Umstände zuzuschreiben, und hörten dermalen von selbst auf; und würde wider Verhoffen von untergeordneten Behörden dawider gefehlt, so sollten dieselben zur strengsten Verantwortung gezogen, und dadurch die bestehenden Gesetze aufrecht erhalten werden.

Welches sämmtlichen Behörden hierauf bekannt gemacht wird, damit, wenn noch hie und da solche gewaltsam weggenommene dießseitige Unterthanen unter dem k. k. Militär stehen sollten, ihre Familien unter Berufung auf diese Erklärung deren Loslassung bewirken mögen.

München den 30 Junius 1801
Max. Jos. Churfürst

Seite 221: Bessere Kinderzucht betreffen (auf alle Städte und Märkte anwendbar)

Vermög eines gnädigsten Befehl dd. 30 sten Junius der churfürstlichen Landesdirection in Amberg ist dem dortigen Magistrat aufgetragen worden, die Eltern zu einer besseren Kinderzucht anzuweisen, und ihnen zu bedeuten, daß, wenn sie nicht selbst zu Abstellung jugendlicher Ungezogenheiten thätigst mitwürken würden, dieselben ernstlich bestraft werden sollten, weshalb durch die Polizeydiener die Namen der Eltern, deren Kinder auf den Gassen sich ungebührlich aufführen, die Thiere necken, mit Steinen aufeinander werden, in die Gärten steigen, und unzeitiges Obst essen und abholen, dann durch Baden und Angeln sich den größten Gefahren aussetzen, erforschert, und der Bestrafung wegen unnachsichtlich angezeigt werden sollen.

Seite 222: Fleischsatz

In Gemäsheit gnädigster Resolution einer churfürstlichen Landesdirection Amberg dd. 6 ten Julius soll das **Pfund Lammfleisch** um 7 kr., das **Bockfleisch** aber um 5 kr. von den dortigen Metzgern verleiht gegeben werden.

Seite 222: Meine Ideen über die Folgen des Bierzwanges und dessen Erhaltung

Seite 225: Oeffentliche Belohnung des Beckenmeisters Beck

Man erinnere sich noch jenes unglücklichen Vorfalls, welche sich am 15. Ostermonats d. J. Abends 5 Uhr mit dem Durchlachtigsten **Prinzen Pius** ereignete, als nämlich dieser liebenswürdige Prinz auf einem Spaziergange auf dem Weg von **Amberg** nach **Krumbach** plötzlich in einen tiefen Hohlweg und Sandgrube stützte. Ohne Bewußtseyn lag der gute Prinz da, und eben so übermannte der Schrecken seinen Begleiter über diesen gefährlichen Sturz.

Glücklicher Weise befand sich ein bürgerlicher Beckenmeister, **Anton Beck** von **Amberg**, in der Nähe bei seiner Feldarbeit: dieser eilte herbey, hob ihn aus der Grube, und trug ihn in das nächstgelegene Gartenhaus des bürgerlichen Beckenmeister **Claudius Platzer**. Hier wurde derselbe durch die herbeigeholten Aerzte, Tit. Medizinalrath **Ströhl** und Accoucheur **Leopold Seitz** nach angewandten zweckmässigen Mitteln zu einer solchen Besserung gebracht, daß er nach etlichen Stunden seiner Durchlachtigsten Frau Mutter zur weiteren Pflege überbracht werden konnte.

Beck erhielt nun auch vor einigen Tagen von Ihro hochfürstlichen Durchlaucht dem Herrn **Herzog Wilhelm** noch überdieß eine goldene Medaille von 37 Gulden im Werth, worauf die Bildnisse des Durchlachtigsten Fürstenpaares geprägt sind, nebst einem sehr gnädigen Dankschreiben dd.

München den 19 ten May 1801

Seite 227: Den Abzug des Armentheils bey Verlassenschaften betreffend

Seite 229: Die Publikation der churfürstlichen Generalien betreffend

Seite 231: Die Einsendung der Schadensbeschreibungen und Nachlaßlibellen betreffend

Seite 232: Die Verstiftung der Zehenden bey den churfürstlichen Kastenämtern betreffend

Seite 234: Die Verumgeldung der Getränke betreffend

Seite 235: Beförderungen

Vermög höchsten Rescripts vom 8 ten Juni gegenwärtigen Jahres ist der bisherige Oberst **Friedrich Menrad Freyherr von Ow**, bey dem Leibregiment Infanterie, zum zweyten Lieutenant bey der Hartschiergarde unter Beylegung des Generalmajors-Charakters ernannt worden.

Ferner wurde in Gemäsheit höchster Hofsresolution dd. 13 ten Junius dem Buergermeister, **Michael Lehner**, zu **Kastel** die all dort erledigte Umgeldersstelle gnädigst übertragen.

Se. Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchst eigenhändig unterzeichneten Rescripts dd. 24 sten Juni abhin den Pfarrer zu **Ammerthal**, Priester **Johann Baptist Auerbach**, die erledigte Pfarrey **Lengenfeld**, churfürstlich oberpfälzischen Landgerichts **Helfenberg** gnädigst zu verleihen geruhet.

Dahingegen hat der Priester **Andreas Kufner**, Kooperator bey dem heiligen Peter nächst **Staubing** auf die Pfarrey **Ammertahl** von dortiger Hofmarksherrschaft die Präsentation erhalten.

Seite 236: Schöne Handlung

Zween Knaben wollten den 27 sten Juni zu **Amberg** in der Vils durch Angeln Fische fangen, zu diesem Ende an dem Gestade über eine Bretterwand steigen. Einer hievon kam glücklich hinüber, dem anderen aber wichen die Füße aus, und er stürzte in den Fluß. Sein Kamerad entfloß, und der Knabe würde sicher bey dem sehr hoch angeschwollenen Wasser ertrunken seyn, wenn nicht ein eben vorbegehender Metzger mit Hinterlassung seines bey sich geführten Viehes sich in den Fluß gestürzt, und den von Jedermann schon verloren geachteten Knaben mit größter Lebensgefahr herausgeholt hätte.

Diese schöne That wurde sogleich bekannt, und dem menschenfreundlichen Metzger und Bürger, Namens **Joseph Diener**, der keinen anderen Dank annehmen wollte, durch die hohe Landesdirection das wohlverdiente Lob mit dem Beysatz zugetheilt, daß man bey schicklicher Gelegenheit auf ihn in Rücksicht dieser edlen Handlung vorzüglichsten gnädigsten Bedacht nehmen wolle.

Seite 237: Verzeichniß der im zweyten Quartal 1801 in der Pfarre Amberg und den Filialen Paulsdorf und Kümersbruck Gebornen, Getrauten und Gestorbenen. (1. Quartal, Pag. 124)

Summe aller Gebornen: 49	Summe aller Getrauten: 30 Paare	Summe aller Gestorbenen: 128
--------------------------	---------------------------------	------------------------------

Seite 239: Feldwirtschaft: Schädlichkeit des zu frühen Abschneidens der Erdäpfelkräuter

Seite 243: Die Firmen der Handelsleute betreffend

Seite 245: Die Kühleichen betreffend

Seite 246: Auswärtige Lotterien betreffend

Seite 247: Die Landkapitulanten betreffend

Wir haben gemäs höchster Kabinetsordre vom 3 ten und weiterer höchsten Entschliessung vom 7 ten dieß gnädigst beschlossen, daß für die vor dem nun bestehenden Generalpardon desertirten Landkapitulanten bis zum Auslauf desselben zwar keine andere Pursche gestellt werden dürfen daß jedoch diejenigen, welche das Loos zum Einstehen trifft, namentlich bemerkt, den betreffenden Regimentern bekannt gemacht, und unter der Bedingniß, sich nach Umlauf gedachter Pardonszeit bey nicht geschehener Sistirung der Entwichenen bey ihren Regimentern zu stellen, verpflichtet, für die auf Kriegsdauer angestellten Leute aber kein Ersatz geleistet werden soll.

Dieses wird sämmtlichen oberpfälzischen, sulzbachischen und leuchtenbergischen Landgerichten und Civilbehörden zur Wissenschaft und genauesten Beobachtung hiemit kund gemacht.

Amberg den 15 ten Julius 1801

Seite 248: Beschreibung des Zucht- und Arbeitshauses zu Amberg

Da die zu Amberg bestehende Einrichtung des Zucht- und Arbeitshauses vielleicht bald noch mehrere Abänderungen leiden dürfte, so wird eine kleine Beschreibung derselben über die bisherige Beschaffenheit um so weniger einer Bedenklichkeit unterworfen seyn können, als dergleichen nützliche Staatseinrichtungen von allen übrigen Ländern bereits schon zum Druck befördert worden sind.

Das zu Amberg bestehende Zucht- und Arbeitshaus wurde im Jahre 1785 errichtet. Nach den

damaligen Umständen hatte man keinen bessern Ort zur Etablierung dieser Anstalt verschaffen und nehmen können, als den sogenannten **Fürstenhof** vor dem **Wingershoferthor**, eine halbe Viertelstund vor der Stadt gelegen. Der größte Theil des Gebäudes besteht in mehrern grossen Städeln und weitschichtigen Stallungen. Die Hofraith ist sehr groß. Das eigentliche Wohnhaus, welches nur einen Flügel des Ganzen ausmacht, dient zum Zuchthaus, und hat nur einen Stock, welcher enthält 4 männliche Arbeitszimmer, 4 männliche Schlafzimmer, 3 kleine Krankenzimmer mit Oefen, 1 kleines Zimmer ohne Ofen, 1 Zimmer für die Tuchmacher, 1 Zimmer für die Zucht-knechte, 1 großes Zimmer zu Aufbewahrung der Wolle, 1 Wachtzimmer, 1 kleine Küche, 1 kleine Hauskapelle, 4 Keuchen, 1 Abtitt.

Zu ebener Erde wohnt der Zuchtmeister, dieser besitzt 3 heißbare Zimmer, 1 grosse Küche, und 1 grosse Speis. Nebst dem ist das grosse weibliche Arbeitszimmer, und gleich daran deren Schlafzimmer. Bey der Waschküche befindet sich noch ein weibliches Arbeitszimmer, worinn die bessere Classe der Weibsleute gesondert von den anderen arbeitet und schläft.

Alle Gefangenen schlaffen auf sogenannten Pritschen, worauf Strohsäcke liegen. Jeder hat eine wollene Decke, womit er sich zudeckt. Statt der Kopfküssen bedienen sie sich ihrer Kleidungsstücke. Alle Schlafkammern sind im Winter geheizt, den Tag über werden Fenster und Thüren geöffnet, und in jedem Schlafzimmer liegen 8, 9 bis 11 Personen.

Die Heizung der Oefen und Küche erfordert jährlich 60 Klafter Holz, welche im Sommer aus den churfürstlichen Waldungen herbeygeführt werden, wozu auch noch Steinkohlen, die man unweit des Zuchthauses gräbt, gebraucht werden, in deren Ermanglung 90 bis 100 Klafter erforderlich sind.

Die Kleidung der männlichen Züchtlinge besteht in leinenen Kütteln, die sie nebst Hemden und Holzschuhen ex Aerario erhalten; die Weiber bekommen nichts, als die benöthigten Hemden.

Die Kost sämmtlicher Gefangenen ist alle Sonntag Gerste und Fleisch, Montag Erbsen, Dienstag Rüben oder Sauerkraut, dann Fleisch, Mittwoch Gersten, Donnerstag Suppe, worinn Knödel von Waitzenmehl und Weißbrod gemacht, Freytag Erdäpfel oder Knödel, Samstag eingebrannte Suppe.

Alle Abend schneiden sie sich Brod auf, schütten Wasser darüber, wozu ein wenig Schmalz kommt, und so erhalten sie eine Suppe, die sie um halb 6 Uhr verzehren. Dann erhält jeder Züchtling alle 2 Tag einen Laib Brod, 3 Pfund schwer. Die Speisen werden in einem eisernen grossen Kessel gekocht.

Dem Zuchtvater ist die Kost verpachtet. Er bekommt für jeden Kopf täglich 3 Kr. für das Essen, 5 Kr. für das Brod, und 2 Kr. für das Kochen, mithin 10 Kr. für jeden Züchtling. Den Kranken wird eine etwas bessere Kost gereicht.

Die Arbeit der Gefangenen ist Schaafwollerspinnen. Die Schwächern kartäuschen und streichen; derjenige der kartäscht, muß täglich 4 Pfund liefern; der streicht, muß 3 Pfund, und der spinnt, 1 Pfund liefern.

Von Georgi bis Michaelis gehen sie Morgens frühe um 4 Uhr zur Arbeit, und arbeiten bis Abends 9 Uhr. Von Michaelis bis Georgi hingegen wird gearbeitet von Morgens 5 bis Abends 8 Uhr. (Fortsetzung siehe Seite 255)

Seite 251: Die verminderte Ausfuhrgebühr von Getreid etx. betreffend

Seite 252: Die astronomisch – topographische Charte betreffend

Die höchste Stelle in München ist durch die allgemein anerkannte Wichtigkeit, welche eine vollständige astronomisch und topographisch richtige Charte eines Landes in so vielen Rücksichten sowohl für das Land selbst, als dessen Regierung hat, vermöge des sub dato 19 ten Junius abhin erfolgten höchsten Rescripts bewogen worden, die Fortsetzung und Vollendung der zur Herstellung einer solchen Charte des baierischen Kreises im verflossenen Jahre bereits angefangenen Arbeiten gnädigst zu beschliessen und zur Leitung dieses Geschäftes eine eigene Kommission, bestehend aus dem churfürstlichen geheimen Legationsrathe und Kabinetssekretär **von Reinwald**, dem churfürstlichen Obersten **von Riedl**, und dem churfürstlichen Generallandes-Directionsrath **Müller** unter dem Namen der Direction des topographischen Bureau anzuordnen.

Es werden demnach sämtliche churfürstliche, oberpfälzische, sulzbachische und leuchtenbergische Land- und Pfliegerichte, dann Kasten-, Forst- und Umgeldämter hiemit angewiesen, daß sie sämtlich über Land gehenden französischen sowohl, als teutschen Ingenieurs, welche durch einen Schein der benannten Direction als beauftragt zu diesem Geschäftes sich hinlänglich legitimiren werden, jede Unterstützung und jeden Vorschub angedeihen lassen, der zur Beförderung dieses gemeinnützigen Werkes gereichen kann.

Insbesondere ist dafür zu sorgen, daß diesen Ingenieurs und ihren Gehülfen

- a) die benöthigte Unterkunft und Verpflegung überall verschafft werde.
- b) Sind dieselben mit den erforderlichen der Gegend bestens kundigen Boten zu versehen, und in Ermanglung anderer, hiezu Jäger oder Gerichtsdiener zu beordern.
- c) An solchen Orten, wo keine Post, oder kein Lehnrößler sich findet, und wo besagte Ingenieurs und ihre Gehülfen von den mit Pferden versehenen Einwohnern gegen die erbotene angemessene baare Bezahlung die nöthige Vorspann nicht erhalten können, hat die Ortsobrigkeit solchen auf Verlangen alle Unterstützung zu leisten, damit sie nicht aus Mangel der Vorspann in ihrem Geschäftes aufgehalten werden.
- d) Sind ihnen alle Thürme, Schlösser und sonstige Lokale, zu welchen sie um ihrer Operationen willen den Zugang verlangen, jedesmal unweigerlich zu öffnen. Diese Oeffnung geschieht unentgeltlich; und nur in solchen Fällen, wo durch Errichtung von Gerüsten, oder Aufstellung der Instrumente Nebenkosten damit verbunden wären, ist für Letztere die gebührende baare Bezahlung zu verlangen.

Was hingegen das Quartier und die Verpflegung mehrgedachter Ingenieurs und ihrer Gehülfen, die Botengänge und Vorspann betrifft, so sind dieselben angewiesen, alles dieses in den landesüblichen Preisen auf der Stelle zu bezahlen und bey der Hauptkasse in München gehörig zu berechnen.

Ferner gehet die höchste Willensmeinung dahin, daß sämtliche Landesarchive, Gerichts- und Stadtregistraturen die bey ihnen verwahrten Plane der Direction des topographischen Bureau, oder dem churfürstlich Obersten von Riedl gegen eine darüber auszustellenden Bescheinigung und Versicherung der Rückgabe auf Verlangen jedesmal abliefern.

Diese abgefaßte höchste Entschliessung nun wird nicht nur den sämtlich obbemeldten churfürstlichen Amtsstellen, sondern auch allen incorporirten Hofmarken, Klöstern, Städten und Märkten, dann Pfarrern zur schuldigsten Darnachachtung hiemit gnädigst eröffnet.

Amberg den 25 sten Julius 1801
Churfürstlich oberpfälzische Landesdirection

Seite 254 und 255: Beförderungen

Se. Churfürstliche Durchlaucht haben die durch den Tod des **Landrichters Lippert** zu **Wemding** erledigte Landrichtersstelle daselbst dem **Ferdinand Freyherrn von Andrian**, welcher bisher schon das Amt provisorisch verwaltet hat, vermög ausgefertigten Dekrets vom 12 ten Junius dieses Jahres gnädigst verliehen. München den 4 ten Julius 1801

Se. Churfürstliche Durchlaucht haben unterm 6 ten Julü gnädigst geruhet, den nunmehr bey dem königlich großbritannischen Hof angestellten Geschäftsträger **von Pfefferl** zum Merkmale der landesherrlichen Zufriedenheit über dessen Höchstdenenselben und dem Durchlauchtigsten Churhause bisher geleisteten guten Dienste zu Höchstdero wirklichen geheimen Legationsrathe zu ernennen. München den 10 ten Julius 1801

Se. Churfürstliche Durchl. haben dem bisherigen Forster zu Schwarzach, **Sebastian Bachhuber**, die Forstrevier Roding, Forstmeisteramts Pruk gnädigst übertragen, und ihm zur Besoldung 500 Gulden an Geld, zwölf Klafter weiches, und 8 Klafter hartes Holz, dann, statt aller Forstgebühren und übrigen Accidentien zwey Kreuzer vom Gulden reines Erlöses, und sechs Tagwerk öder Waldgründe gnädigst zu verleihen geruht.

Seite 255: Beschluß der Beschreibung des Zucht- und Arbeitshauses zu Amberg

Einig Züchtlinge werden auch zu öffentlichen Arbeiten z. B. Zur Ausbesserung der Spaziergänge, dann zur Holzschwemme und zum Gassenlehren gebraucht, wenn solches nachlässige Hauseigentümer versäumen. Einer der Züchtlinge, auf welchen man sich am besten verlassen kann, vertritt die Stelle eines Ausgehers, welcher das Nöthige aus der Stadt herbey holen muß. Ein anderer wird als Hausknecht gebraucht, und bey dem Tuchmacher befinden sich ebenfalls 2 bis 3 als Spuler. Was einer über sein bestimmtes Quantum arbeitet, wird ihm besonders bezahlt mit 3 bis 4 Kr. pr. Pfund. Wer aber in seiner Arbeit zurück bleibt, wird einmal bis zweymal gewarnt, das drittemal erhält er aber 3 bis 4 Karbatschenstreihe mit dem Ochsenzehmer, welches auch bey schlechter Arbeit vollzogen wird.

Die weiblichen Züchtlinge besorgen das Waschen der Zuchthauswäsche. In dem Haus ist eine Tuchmanufaktur, wo für das Militär verschiedene Gattungen Tücher und wollene Decken verfertigt, welche leztere auch anderen Käufern abgegeben werden.

Den Gottesdienst besorgt ein Beneficiat von Amberg. Alle Sonn- und Feyertage liest er in der dortigen Kapelle eine heilige Meß, und hält vor derselben eine kleine geistliche Rede. Alle Jahre einmal, nämlich zu Ostern, müssen die Züchtlinge beichten und communiciren, zu welchem Ende von dem Stadtpfarrer ein Kaplan abgeschickt wird. Jedoch verrichten auch einige unter dem Jahre diese Andacht.

Freystunden sind in diesem Zuchthaus keine andere, als an Sonn- und gebottene Feyertagen hergebracht, wo jeder für sich etwas arbeiten kann, wenn er will.

Die Strafarten sind sehr einfach. Sie bestehen in einigen Streichen mit dem sogenannten Ochsenzehmer, die nur der Zuchthauskommissarius dictiren kann. Der Zuchtvater darf ohne dessen Bewilligung keine dergleichen Schläge austheilen.

Eine andere Art ist die Anlegung des Springers an den Füßen, dann die Anschliessung der Kugeln, welches aber nur unternehmenden Bösewichtern, Complotmachern, und denen geschieht, bey welchen das Ausreissen zu befürchten ist.

Der sogenannte Willkomm und Abschied wird nur dann gegeben, wann in dem Regierungsurtheil solches besonders anbefohlen wird.

Zur Nachtzeit sind sie alle bis auf 4, nämlich die 2 Ausgeher, und die 2 Spuler, angeschlossen.

Die Anzahl der Gefangenen bestund in Anfang des Jahres 1801 in 60 Köpfen, worunter 46 männliche, und 14 weibliche sich befinden. Unter diesen sind dormalen 3 männliche und 2 weibliche Gefangene auf ihre ganze Lebenszeit ins Zuchthaus condemnirt.

Die Verbrechen, wegen welcher sie dahi kamen, sind größtentheils bey den Männern Diebstähle, Verdacht des Mords, Räubereyen und Herumvagiren, bey den Weibern aber wiederholte fleischliche Vergehungen, Kindsmord, Diebstähle, Herumvagiren. Diebstähle sind aber bey beiden Geschlechtern die gewöhnlichsten Verbrechen.

Die Offizianten im Hause sind: der Verwalter, welcher ein Cameralbeamter ist, und die Anerkauffung der Wolle, die Verwendung des Gespinnsts, die Verkauffung der Fabrikate, die Bestreitung der Einnahmen und Ausgaben, so anders besorgt. Dieser legt seine Rechnung bey der churfürstlichen Landesdirection ab. Er hat mit der Hausdisciplin nichts zu schaffen, und wohnt auch nicht im Zuchthaus. Von den Geistlichen ist oben schon geredet worden.

Auch ein Medikus und Chirurgus sind für das Haus angestellt. Ersterer bezieht jährlich deswegen 100 fl. Und letzterer 36 f.

Der Zuchtvater hat die Aufsicht über die Gefangenen, besorgt deren Verköstung, und die ganze Hausökonomie, hat seine Wohnung im Zuchthaus, und stellt dort ganz den Hausvater vor, wie er auch angewiesen ist, auf Zucht, Ordnung und Reinlichkeit das genaueste Augenmerk zu nehmen. Er muß täglich dem Zucht- und Arbeitshauskommissarius Rapport abstatten. Dieser Zuchtvater bezieht, nebst freyer Wohnung, Holz und Licht, an Geld jährlich 300 fl. Besoldung. Im sind 2 Knechte untergeordnet, für welche er noch besonders 100 fl. erhält. Für die 2 Hunde bekommt er jährlich 24 Viertel, oder 7 Schäffel Getreid.

Dieses war die Beschaffenheit des Zuchthauses **bis auf den 7. März 1801**. Als aber die Anzahl der Kranken bey dem in der obern Pfalz, und besonders in der Gegend von Amberg kantonirenden pfalzbaierischen Subsidienskorps immermehr zunahm, und das für das Militär bestimmt Lazareth bey der **St. Katharina Kirche** dieselben nicht mehr fassen konnte, auch eine Abwechslung des Aufenthalts für die Kranken zu ihrer Genesung am zuträglichsten erachtet wurde, so ließ man das Arbeitshausgebäude zu Unterbringung der kranken Soldaten und dagegen das **Paulanerkloster** für die Züchtlinge einräumen, woselbst sie sidh annoch befinden.

Seite 259: Die Landkapitulanten betreffend

Durch das höchste Rescript vom 20 sten Julius l. J. wurde gnädigst beschlossen, daß in Zukunft, wenn ein Landkapitulant während seiner seiner Kapitulationszeit wegen Gutsübernahme oder aus andern ihm zu Gunsten und zum wirklichen Vortheil gereichenden Umständen General-Mandatmässig den Abschied erhält, derselbe jedesmal, für den aus der betreffenden Familienklasse anstatt seiner zu stellen kommenden Pursch das gewöhnliche Handgeld zu 10 Gulden zu einiger Schonung

der einschlägigen Klassen zu entrichten verbunden seyn, es übrigens aber bey der höchsten Normalverordnung vom 5 ten May 1800 sein unabänderliches Verbleiben haben soll. Es werden daher sämmtliche oberpfälzische, sulzbachische und Landgrafschaft leuchtenbergische Landgerichte und Jurisdictionsobrigkeitn zur genauen Befolgung dieser höchsten Verordnung angewiesen.

Amberg den 21 sten Julius 1801, Churfürstliche Landesdirection in der obern Pfalz

Seite 260: Die zu ertheilende Auskunft in Militärsachen betreffend

Seite 260: Die Einrichtung eines Irrenhauses betreffend

Seite 261: Die Aufhebung der Zuchthausbeyträge betreffend

Seite 261 und 262: Beförderungen

Se. Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsten Dekrets dd. 7 ten dieß den bisherigen Oberst **von Gaugreben** bey dem Infanterie-Regiment Graf von Preising zum Generalmajor der Infanterie gnädigst zu ernennen geruhet.

Desgleichen haben Höchst dieselbe den bisherigen Oberstlieutenant **Graf von Marsili** bey dem Infanterie-Regiment Baron Junker zum Obersten des Infanterie-Regiments Graf von Morawitzky zu erheben geruhet.

Weiters haben Se. Churfürstliche Durchlaucht unter dem 27 sten Junius dem Licentiat, **Sebastian Golz**, die erledigte Landgerichts- dann Umgelds- und Kastenamtsgegenschreiberey zu **Haydeck** gnädigst verliehen.

Se. Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsten Rescripts dd. München den 7 ten Julius abhin den Medicinæ Doctor, **Franz Alois Popp**, zu Höchst dero Medizinalrath bey der oberpfälzischen Landesdirection anzustellen, und ihm das Physikat zu **Hirschau** zu verleihen geruhet.

Seite 262: Neue Erfindungen

Seite 265: Aufmunterung des Kunstfleisses

Das königliche preussische General-Ober-Finanz-Kriegs und Domainen-Direktorium hat zur Beförderung der Fabriken und Manufakturen für das Jahr 1799 verschiedene Prämien an Personen, welche wegen ihres angewandten Fleisses und Bemühung sich besonders ausgezeichnet hatten, zur Ermunterung zur Nachfolge für Andere ausgetheilt. Unter andern hat sich auch die Tochter des Zimmermeisters **Eichelkraut** zu **Teltow** wegen ihres feinen Garngespinnstes eine Belohnung von 10 Thl. erhalten. Diese Person hat ein Strähn Garn von 1200 Fäden gesponnen, der nachdem er acht-sam zusammen gelegt worden ist, also 9600 Fäden enthielt, mit dem Kopfe durch einen Fingerring eines Mädchens gezogen werden konnte.

Auch im Herzogthum Sulzbach war vor einigen Jahren unter der Direktion des dermaligen Regierungs- und Kirchendeputationsraths Titel von Köhler eine derartige aufmunternde Anstalt, wo Anno 1771 **Margaretha Kolbin** aus **Sulzbach**, auch einen Preis von 10 Gulden erhielt, weil sie von einem Pfund Flachs über 18 Strähnlein oder 27024 grosse Ellen Garnfäden gesponnen hat.

Seite 267: Wegen der Uniform (Ministerial-Departements)

Seite 269: Die Aufhebung der Erbsteuer in der oberen Pfalz betreffend

Nachdem Wir schon unterm 3 ten März des vorigen Jahres die Verordnung vom 23 sten April 1776 wegen Einbringung einer Erbsteuer von den auf Seiten-Verwandten, oder an fremde Personen fallenden Erbschaften in Baiern für aufgehoben erklärt haben, so heben wir dieselbe hiemit auch in der obern Pfalz vollkommen auf, und es soll, was hieran noch nicht erlegt und verrechnet ist, auch für das Vergangene nicht mehr nachgefordert werden.

München den 24 sten Julü 1801

Seite 269: Die Landkapitulant betreffend

Nachdem Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög höchster Cabinetsordre vom 30 sten Julius 1801 gnädigst beschlossen haben, daß für die verstorbenen und im Felde umgekommenen, dann während dem Generalpardon dessertirten Landkapitulanten der Ersatz erst nach der Erndtezeit geleistet werden dürfe, so bleibt solches den sämtlichen Land- und Pfliegerichten hiemit zur Darnachachtung unverhalten.

Amberg den 10 ten August 1801

Seite 270: Die Freyzügigkeit mit Salzburg betreffend

Da der Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von Seite des Erzstifts Salzburg zu einer wechselseitigen Freyzügigkeit gemachte Antrag gemäs höchster Hofresolution dd. München den 27 sten Julius gehnemt worden ist, so wird solches den sämtlichen Aemtern mit dem Beysatze vernachrichtet, daß von nun an, und künftig bey allenfallsigen Auswanderungen oder Vermögens-Exportationen in das Salzburgische von Einhebung der Abschloß- und Abfahrtsgelder abgestanden werden soll.

Amberg den 10 ten August 1801

Seite 271: Wegen der Beobachtung der Fatalien

Seite 271: Beförderung

Se. Churfürstliche Durchlaucht haben auf das unterthänigste Gesuch des **Anton von Flembach**, Klosterrichters zu **Michelfeld**, gnädigst beschlossen, ihn als Landadvokaten ferners zu belassen, und deshalb unterm 15 ten Julii an die churfürstliche Regierung Amberg die gehörige Weisung verfüget.

Seite 272: Brodsatz

Zu Amberg soll vermög hoher Landesdirections-Resolution dd. 10 ten August abhin das Viertel Waitz um 4 fl. 15 Kr. exclusive 15 Kr. Provision, das Viertel Korn 2 fl. 18 Kr. 3 Pf. mit Ausschluß 15 Kr. Provision von den bürgerlichen Becken abgebacken werden, und muß wägen:

	Pf.	Loth.	Quint
--	-----	-------	-------

Eine Pfennigsemmel		1	$\frac{1}{4}$
Fünf dergleichen		5	$1 \frac{1}{4}$
Ein Rocken pr. 2 Pfennig		3	$1 \frac{3}{4}$
Fünf dergleichen		17	$\frac{3}{4}$
Ein 6 Kreuzerlaib	3	10	$\frac{1}{4}$
Ein 9 Kreuzerlaib	4	31	
Ein 12 Kreuzerlaib	6	20	
Ein Kipf pr. 15 Pfennig	1	20	$1 \frac{1}{2}$

Mehlsatz:

Der Metzen Rockenmehl 18 Kr. $1 \frac{1}{8}$ Pf.
Fremde müssen den Metzen um 2 Pf. Wohlfeiler geben.

Seite 272: Nützliche Erfindung

Seite 273: Hauswirthschaft: Die Güte der Kaffeebohnen zu untersuchen

Seite 275: Die Behängung der Hunde mit Prügeln betreffend

Gemäs der von höchster Stelle an die churfürstliche Generallandesdirection zu München auf derselben berichtlichen Antrag unterm 10 ten dieß erledigten gnädigsten Entschliessung, sollen die Unterthanen, welche unterlassen, die Hunde mit Prügeln zu behänden, nicht mehr mit besonderen Straffen belegt werden, sie müssen aber die Schuld gleichwohl sich selbst beymessen, wenn ihre in den Jagdrevieren ohne Prügel betretenden Hunde von den Jägern und Jagdberechtigten todt geschossen werden. Sämmtlich oberpfälzischen, sulzbachischen, dann Landgrafschaft leuchtenbergischen Landgerichte und Juidictionsämter wird daher diese höchste Entschliessung zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung hiemit kund gemacht.

Amberg den 10 ten August 1801, Churfürstliche Landesdirection in der obern Pfalz
Sigmund Reichsgraf von Kreith, Präsident

Seite 276: Erneuerte Ehehalten- und Tagwerkerordnung für die oberpfälzischen, sulzbachischen und Landgrafschaft leuchtenbergischen Lande

Ungeachtet der in den herobern Churlanden bestehenden vortreflichen Ehehalten- und Tagwerkerordnungen vorzüglich vom 17 ten März 1755 (Maierische Generalien-Sammlung de Anno 1784, Band II., Theil V., Seite 765, Nro 22) vom 14 ten März 1761 (G. S. vom J. 1771 S. 429, Nro 3) und vom 2 ten May 1781 (M. G. S. Vom J. 1784, Band II., Theil V., Seite 965, Nro. 169) und ungeachtet der unterm 31 sten August 1799 sämmtlichen Juridictionsbehörden von hieraus wiederholt eingeschärften Befolgung derselben

werden die Klagen in den Städten sowohl, als auf dem Lande von Tag zu Tag häuffiger, daß keine Ehehalten und Taglöhner mehr zu bekommen, daß man sie nicht genug bezahlen kann, daß sich jene sogar ausgesuchte Speisen und Frühstücke, dann gewisse Feierstunden und Befreyung von einigen den Dienstboten sonst gewöhnlich obgelegenen Arbeiten ausbedingen, daß die Foderungen der Dienstboten besonders auf dem Lande rücksichtlich des Lohns an Geld, sowohl als an

Naturalreichnissen für die Hauswirth gar nicht mehr zu erschwingen sind, daß sie bey dem geringsten Anlaß gegen ihre Dienstherrn aufpochen, und mitten unter der Zeit aus dem Dienste gehen und so weiter.

Würden die untergeordneten Obrigkeiten und Polizeystellen ihre Schuldigkeit jederzeit erfüllt, und besonders auf die bestehenden Eingangs erwähnten Verordnungen strenge gehalten haben; würden manche Dienstherrn nicht selbst so unklug seyn, den Dienstboten jede, auch noch so übertriebene Forderung zuzugestehen, ja wohl öfters sie ihnen anzubieten, und sie dem Nachbar abzuspannen, um sie in ihre Dienste zu bekommen; gäbe es endlich nicht eine Gattung Leute, die sich ein Geschäft, und wohl gar eine Gattung von Nahrungserwerb daraus machen, lüderliche, faule und unter der Zeit aus dem Dienst gelaufene Dienstboten bey sich aufzunehmen und länger Zeit bey sich zu behalten, oder den wirklich dienenden Eehalten Unterkunft zu geben, und ihnen Gelegenheit zu verschaffen, daß sie dem Trunk, dem Spiel, oder der Liebeshändeln abwarten können, dafür von den Eehalten Geschenke und Belohnung zu fodern, und sie zu verleiten, daß sie ihre Herrschaften an Eßwaaren, Hausrath, oder gar an dem Marktgelde, oder wie immer bestehen, und das Gestohlene solchen Leuten zutragen.

Gäbe es endlich nicht manche Obrigkeiten, Gemeinden und auch Privaten, welche in Aufnahme der Tagelöhner zu unvorsichtig sind, und in der Auswahl, entweder nur auf ihr alleiniges Interesse, oder auf Befriedigung ihrer Geldbegierde sehen, folglich in dieser Art Tagelöhner aufnehmen und zusammen heurathen lassen, ohne zu untersuchen, ob solche Leute einiges Vermögen, ob sie Kräfte und Willen zur Arbeit, und ob sie vorher längere Zeit schon gedient, und dabey sich ehrlich und unbescholten aufgeführt haben;

Wären alle diese auf Obrigkeiten, Gemeinden, Dienstherrn und Unterschleifgeber redundirende Hindernisse, nicht eingetretten, und nähmen solche nicht täglich zu: so würde es gewiß mit den Exzessen der Dienstboten und Tagelöhner niemals so weit gekommen, und die Klagen darüber nie so allgemein geworden seyn.

Die churfürstliche oberpfälzische Landesdirection kann aber eben diese so eben angeführten Mißbräuche und Unfuge längershin nimmermehr gestatten; sie verweist daher wiederholt alle Civil- oder Polizeyobrigkeiten auf unverbrüchliche Beobachtung der im Eingang allegirten Eehalten- und Tagwerkerordnungen, wovon jene vom **2 ten May 1781** ausdrücklich auf die obere Pfalz extendirt ist, und will zugleich, um alle Ausreden, daß die Generalien-Sammlungen nicht in Jedermanns Händen, und daher die Verlautbarung mehrern Schwierigkeiten unterworfen sey, gänzlich zu beseitigen, den wesentlichen Inhalt dieser Verordnungen hiemit Auszugsweise und in gänzlicher Uebereinstimmung mit dießseitigen Landes- und Lokalverhältnissen in nachfolgenden Punkten zu jedermanns Wissenschaft aufstellen.

Erstens. Alle Dienstboten beiderley Geschlechts auf dem Lande, und die wo immer zu landwirthschaftlichen Diensten gebraucht werden, müssen sich wenigsten auf ein Jahr lang verdingen, und dürfen vor Ausgang desselben nicht aus dem Dienste treten, widrigenfalls der Hauswirth einen Lohn zu verreichen keineswegs schuldig, wohl aber bey 2 Reichsthaler Strafe verbunden ist, sogleich der Obrigkeit die Anzeige zu machen, damit dergleichen Knechte oder Mägde, nach Beschaffenheit der Umstände, gemessen bestraft, und zur Auswartung der Zeit angehalten werden.

Zweytens. Wegen Aus- oder Einstehung der Dienstboten. Von dieser Klasse werden zwey Aus- oder Eintrittstermine auf **Lichtmeß** und **Martini** bestimmt, an welchen Tagen die Dienstverwechslungen gewöhnlich vor sich gehen. Eine andere Entschuldigung, und vorzüglich die auf dem Lande

herkommliche sogenannte **Kälberweile**¹ niemals anderst zu gestatten, als daß sie nur einen oder etliche, aber nie länger als höchstens 8 Tage dauert, und der neue Dienstherr entweder ausdrücklich hiezu einwilligt, oder der vorige sie um einige Tage früher gutwillig aus dem Dienste gelassen hat. Die Obrigkeit hat hierauf strenge zu halten, und auch jene Eltern oder Anverwandte zur unnachsichtlichen Verantwortung und Strafe zu ziehen, die den Dienstboten längere Zeit den Aufenthalt in der Kälberweile gestattet.

Drittens. Der Dienstherr auf dem Lande muß dem Dienstboten, und dieser jenem **6 Wochen** vor Auslauf der angesetzten Termine aufsagen. Kündet weder dieser, noch jener vor Ende derselben auf, so ist der vorigen Dienstcontract unter beiden stillschweigend erneuert, und wird das sogenannte Anreden gänzlich abgeschafft. Das nämliche wird auch wegen Erneuerung des Daran- oder Haftgeldes, das hier zu Land **Leihkauf** genannt wird, hiemit verordnet, ausser es wäre unter beiden bey der ersten Aufdingung festgesetzt worden, daß bey jedem neu anfangenden Dienstjahre der Leihkauf jederzeit jederzeit gegeben werden soll, nur muß der erste Leihkauf und alle nachfolgenden in keiner grossen Summe bestehen, und darf den Betrag von Einem Gulden niemals übersteigen.

Viertens. Rücksichtlich der Einstehungs- und Eintritts-Termine für die Ehehalten beiderley Geschlechts in Städten und Märkten, welche zu keiner land- und feldwirtschaftlichen Arbeit gedungen werden, wird es bey der bisherigen Ordnung dergestalt belassen, daß diese Termine zu **Lichtmeß, Walburgis, Lautrentü und Martini** noch ferner verbleiben, auch diesen Dienstboten erlaubt seyn soll, sich nur von einem solchen Termin bis zum andern zu verdingen.

Die Aufkündigung der Dienstherrn, so wie der Ehehalten in Städten und Märkten steht aber jenen und diesen **4 Wochen** vor jedem dieser Termine, und späterhin nicht mehr frey.

Fünftens. Die in **Livre stehenden Domistiken** mag man fernerhin monatweise dingen und sich hieneu lediglich nach der zwischen diesen und dem Dienstherrn getroffenen Uebereinkunft richten.

Sechstens. So wie der Dienstbote auf dem Lande oder in Städten und Märkten sich einmal verdingen und den Leihkauf angenommen hat, ist er auch an dem Ziele in den Dienst einzutreten schuldig, und steht nicht mehr in seiner Willkühr, in dem alten Dienste zu verbleiben, wenn nicht der neue Dienstherr selbst einwilligt, sondern er soll zu dem Eintritt in den neuen Dienst durch gerichtlichen Zwang angehalten, ihm auch der Abschied, falls solcher von dem vorigen Herrn nur aus dieser Ursache verweigert werden wollte, von der Obrigkeit von Amtswegen ertheilt werden.

Eben so wenig darf der Dienstbote sich irgendwo verdingen, ohne zu rechter Zeit seinem Dienstherrn aufgekündigt zu haben. Im Betretungsfalle soll jener das erstemal nachdrücklich gewarnt, und bey weiteren dergleichen Vergehen mit Stock und Geigenstrafe angesehen, dann mit ein- oder mehrtägigen Arrest und Maceration bestraft, und bey dem vorigen Dienstherrn wenigstens ein halbes, respective Vierteljahr noch zu verbleiben angehalten werden.

Nicht minder soll sich kein Dienstbot unterstehen, von mehreren Herren das Darangeld oder den Leihkauf anzunehmen. Derselbe muß bey dem Dienstherrn, der ihn am ersten gedungen zu haben nachweist, einzustehen angehalten, dann von der Obrigkeit in vorstehender Art zur Straffe gezogen und ihm der Ersatz des allenfalls verursachten Schadens nebst Zurückstellung des Darangeldes aufgebürdet werden.

¹ Nach hiesiger Landessitte eine kleine Zeitfrist, binnen welcher der Ehehalt zwischen dem Austritt aus seinem vorigen, und der Einstehung in seinen neuen Dienst zu seinen Eltern oder Verwandten nach Hause geht, um seine Leibwäsche und Kleidungsstücke zusammenzurichten.

Siebentes. Sofern billige Ursachen vorhanden sind, oder die beiderseitige Einwilligung des Dienstherrn sowohl als des Dienstboten eintritt, mag eine Abänderung der untr §§ 2 und 4 bestimmten Austrittszeit vor sich gehen; jedoch ist der Dienstbote, wenn er wegen einer anständigen Heyrath oder Gutsübernahme austritt, schuldig, es dem Dienstherrn zeitlich anzuzeigen, und wenigstens 4 bis 6 Wochen bey demselben im Dienst zu verbleiben.

Achtens. Würde ein Dienstbot auf dem Lande sowohl, als in Städten und Märkten sich nicht seiner Schuldigkeit gemäs ehrlich, gehorsam, treu und fleissig aufführen, und würde er sich nach erhaltener Warnung seines Dienstherrn nicht bessern: so ist dieser allerdings befugt, einen solchen Dienstboten ausser der Zeit abzuschaffen, ihm auch den Liedlohn nicht eher zu verabfolgen, bis der von ihm aus Bosheit oder grober Fahrlässigkeit verursachte Schaden ersetzt ist.

Die Obrigkeiten haben dabey nicht nur auf Anruffen hülfreiche Hand zu bieten, sondern auch von Amtswegen auf dergleichen überbeschaffene, unbändige und lüderliche Dienstboten ein achtsames Augenmerk zu richten, gegen sie nach Gestalt der Umstände, und sofern die erste obrigkeitliche Warnung nichts fruchtet, mit Stock- und Geigenstrafe, dann Arrest nebst Maceration zu verfahren, und wenn solche auf dergleichen Vergehen noch weitershin betreten würden, diese nebst dem vorwärts verhandelten Strafprotokolle mit Bericht hieher einzusenden und bey den Dienstbote männlichen Geschlechts vorzüglich anzuzeigen, ob sie nach Alter und Leibeskonstitution zum Militärdienst fähig sind, worauf jene Ehehalten männlichen Geschlechts, die zum Militärdienst taugen, ohne weiters dahin abgegeben, die übrigen aber, nebst den Dienstboten weiblichen Geschlechts auf unbestimmte Zeit in das Zucht- und Arbeitshaus werden abgegeben werden.

Neuntens. Wenn ein Ehehalt auf dem Lande oder in Städten und Märkten unter der Zeit aus dem Dienste lauft: so ist er auf Anruffen des Dienstherrn sogleich wieder dahin zu schaffen, und falls er sich diesem obrigkeitlichen Befehle nicht fügen würde, durch den Gerichtsdiener auf seine Kosten dahin zu liefern. Jedoch versteht sich von selbst, daß die Obrigkeit, sofern der Dienstbote billige Beschwerden wider den Hauswirth anbringen und erweislich machen könnte, hierauf Rücksicht nehmen, und dem Dienstherrn jede unerlaubte Mißhandlung, Zumuthung, Verfolgung oder übermässige Züchtigung ernstlich verbietet, und ihn nach Befinden in Straffe und Genugthuung verfallen müsse.

Geht der Ehehalt unter der Zeit aus dem Dienst, weil er von einem anderen Hauswirth hiezu durch grössern Lohn oder andere anlockende Versprechen verleitet worden: so ist dieser in Verantwortung zu ziehen, und gegen ihn mit den geeigneten Straffen stufenweise zu verfahren, dabey aber der verreizte Ehehalt ohne weiters zur Ausharrung seiner Dienstzeit bey dem vorigen Hauswirth anzuhalten, und übrigens die vorgeschriebene Methodolde zu seiner Zurechtweisung und Besserung einzuschlagen.

Zehntens. Indem die dienenden Individuen meistens von Tagelöhnern, Beysitzern und minder bemittelten Professionisten in Städten und Märkten und auf dem Lande herkommen: so haben die Civil- und Polizeybehörden auf jene Eltern, welche mehrere Kinder und dabey das Vermögen oder Gewerbe nicht haben, sie all zu Hause zu ernähren und zu beschäftigen, nicht nur ihre volle Aufmerksamkeit zu richten, und sich über solche ein genaues Register beyzulegen, sondern auch solche Familien strenge anzuhalten, daß sie ihre Kinder zeitlich in ehrliche Dienste verweisen, und vorzüglich die Erlernung der Bauernarbeit widmen.

Die Obrigkeiten haben sich aber mit dem blosen Sagen und Anbefehlen nicht zu begnügen, sondern auch vo Zeit zu Zeit genaue Nachsicht darüber anzustellen, die fahrlässigen oder renitirenden Eltern zur Korrektion zu ziehen, und ihre dienstfähigen Kinder ohne weiters in ehrliche Dienste unterzu-

bringen zu trachten.

Elftens. Die wegen der Trivial- und Primärschulen vorliegenden zahlreichen und vortreflichen Verordnungen weisen ohnehin schon die Obrigkeiten an, was sie wegen Unterricht und Erziehung der Kinder zu besorgen und zu beobachten haben, worunter auch jene begriffen sind, die sich in reifern Jahren der dienenden Volksklasse widmen; es wäre daher überflüssig, diese Verordnungen in gegenwärtiger wörtlich zu wiederholen; sondern alle Civil- und Polizeybehörden, Seelsorger und Schullehrer werden hiemit ernstlich ermahnt und aufgefordert, die ihnen darinn vorgezeichneten Obliegenheiten gewissenhaft zu erfüllen, und vorzüglich auf die Kinder der ärmern Volksklassen, deren gewöhnliches Loos Dienen ist, ein besonders Augenmerk zu richten, sie vielmehr, ihre Eltern und Anverwandten, auf jede thunliche Art zu unterstützen, und besonders auch dahin zu trachten, daß der Unterricht unentgeltlich ertheilt, und hauptsächlich die Arbeitsschulen, wo nur immer ein Fond hiezu auszumitteln ist, empor gebracht werden.

Zwölftens. Die in dem Christenthume und übrigen Elementarunterricht gut bewanderten Personen beiderley Geschlechts sind Vorwurfs zum Dienen weit geschickter und brauchbarer, als wenn sie ganz ohne Kultur und Unterricht antreten. Den Dienstherrschaften liegt aber ob, ihren Ehehalten mit gutem Beyspiele vorzugehen, und diesen und ohne Abbruch der zu fodern habenden Dienstschuldigkeit die Gelegenheit und Mittel zu gestatten, in dem Erlernten, und vorzüglich in dem Christenthume sich immer mehr zu unterrichten und vollkommn zu machen.

Die Obrigkeiten haben deswegen solche Haushaltungen unter strenge Polizeyaufsicht zu nehmen, deren Hausväter oder Hausmütter einen ärgerlichen Lebenswandel, eine lüderliche Hauswirthschaft führen, oder die aus übertriebenem Geitze und Habsucht die Ehehalten zu hart halten und ihnen die jedem Menschen anzugönnende Zeit zu ihrer Erholung und Unterricht nicht gestatten wollen. Gegen solche Familien ist, wenn ernsthafte Warnungen nicht nützen, mit strengern Maasregeln auch in Bezug auf Mißhan oder Verderbniß ihrer Ehehalten zu verfahren.

Dreyzehntens. Wenn aber auch die Dienstherrschaften ordentlich und gewissenhaft, dann die neuanstehenden Ehehalten gut und brav sind: so werden diese gewöhnlich in der Folge verführt und verdorben. Diese Verführung rührt entweder von den in dem nämlichen Orte neben ihnen oder anderwärts dienenden Ehehalten, oder von solchen Personen und Familien her, die eine zerrüttete oder sonst lüderliche Wirthschaft haben, und, indem sie den Dienstboten Unterkunft geben, ihnen zu jeder Ausschweifung behülflich sind, größtentheils ihne darinn Unterricht und Anleitung geben, und dadurch sich einen einträglichen Erwerb zu verschaffen suchen.

Die Obrigkeiten haben auf alle diese und besonders auf die zuletzt beschriebenen Personen und Familien, deren es in Städten und Märkten, vorzüglich in den Hauptstädten mehrere giebt, ihre Polizeyaufsicht zu verdoppeln, gegen sie auf Betretten nicht nur mit den vorwärts bemerkten polizeymässigen Warnungen und Bestrafungen zu verfahren, sondern auch sie auf Befund nach Strenge der Kriminalrechte zu behandeln, und bey den vorgesezten geeigneten Stellen das Nöthige einzuschreiten.

Vierzehntens. Keinem ledigen Ehehalten beiderley Geschlechts soll ohne Vorwissen und Genehmigung der Obrigkeit, welche hiezu durch ehehafte, gültige Ursachen bestimmt werden muß, gestattet seyn, sich nach dem Austritte aus einem Dienste länger, als drey Wochen wo immer ohne Dienst in der Herberg aufzuhalten.

Die Obrigkeit hat bey dem eintretenden Falle gegen dienstlose Ehehalten nach der §§ 2, 6 und 8 bezeichneten Vorschrift stufenweise zu verfahren, zugleich jene Familien, welche solche Personen

länger in den Herbergen dulden, zur gleichmässigen Strafe zu ziehen, und dabey die Gemeinden, derselben Führer, Obleute und Viertelmeister bey schwerster Verantwortung anzuweisen, daß sie dergleichen in ihren Gemeinden sich **aufhaltenden dienstlose Ehehalten** von Zeit zu Zeit anzeigen.

Eben so wenig ist einem ledigen Ehehalten, soviel die Innländer betrifft, jemals zu gestatten, daß er sich als Tagelöhner nur auf ein paar Monate im Jahr verdingt, und die übrige Zeit in der Herberge sitzen bleib. Wider diese ist in vorhin beschriebener Art zu verfahren, und hat die Obrigkeit bey ledigen Weibsleuten, die Kinder bekommen, jederzeit die Einleitung zu treffen, daß die Kinder innerhalb dem ersten Vierteljahre auf eine oder andere Art untergebracht und versorgt, die Dirnen aber zu weiterer Nachsuchung ehrlicher Dienste mit Verfang angehalten werden.

Funfzehntes. Jene Obrigkeiten, Gemeinden oder Privaten, welche Tagelöhner aufzunehmen befugt oder deren bedürftig sind, sollen hiezu keine andern Personen annehmen und heurathen lassen, als welche ausweisen können, daß sie an dem nämlichen, oder an einem andern Orte im Lande wenigstens **10 Jahre lang** treu und redlich gedient, eine untadelhafte Aufführung bewiesen haben, und doch einiges Vermögen besitzen, oder für deren Unterhalt gesetzlich gut gestanden wird.

Die Civil- und Polizeystellen haben hierüber strenge zu halten, und machen sich verantwortlich, wenn sie ohne diese wesentliche Requisite einem Tagelöhner die Aufnahme ertheilen, oder sie den Gemeinden und Privaten gestatten.

Sechszehntes. Die Tagelöhner und ihre Weiber kommen nur Anfangs ihrer eigentlichen Bestimmung nach, und stellen in der Folge ein Wirthschaft auf ihre Faust an, halten Vieh, ohne daß sie nur das kleinste Stück mit eigends erbautem Futter überwintern können, und weigern sich entweder gänzlich Tagwerksdienste zu leisten, oder begehren einen solchen übertriebenen Taglohn, daß ihn der Hauswirth zu erschwingen nicht im Stande ist.

Es wird sich zwar noch vorbehalten, ein Regulativ des Liedlohns und Taglohns für sämtliche Ehehalten und Tagelöhner, besonders auf dem Lande, in Verhältniß mit den jeden Orts vorwaltenden Lokal- und übrigen Umständen, entwerfen und zur allgemeinen Beobachtung vorschreiben zu lassen, unterdessen können diese Unfuge, worüber in Städten und auf dem Lande allgemein geklagt wird, keinem Augenblick länger geduldet werden, und will man hiemit sämtlichen Civil- und Polizeyobrigkeiten ernstlich aufgetragen haben, diesem Unwesen mit Nachdruck zu steuern, jenen Tagwerkern, die ohne eigends erbautes Futter zu haben, nur auf Kosten und mit Bestehlung der mi Feld- und Wiesengründen versehenen Eigenthümer Vieh halten, solches sogleich abzuschaffen, sie zur Leistung der Tagwerkersdienste gegen billigen, nicht zu übermässige Lohn mit Nachdruck anzuhalten, und gegen die widerspenstigen und lüderlichen Tagelöhnern eben so zu verfahren, wie die § 8 gegeb dergleichen Dienstboten zu Werke zu gehen anbefohlen ist.

Siebenzehntes. Da es mit den in der Eingangs allegirten Verordnung vom 2 ten May 1781 anbefohlenen Attestaten und Abschieden verschiedene Anstände gegeben hat so wird zwar zur Zeit hievon abstrahirt; jedoch werden die Ortsobrigkeiten angewiesen, daß sie die gegen Ehehalten und Tagelöhner vorkommenden Klagen und Beschwerden fleissig annotiren, solche den bereits eingeführten Polizeyprotokollen inseriren, dannd die allenfalls verlangt werdenden Ehehaltenattestate ohne Siegelpapier oder andere Gebühren ausstellen, überhaupt aber in dergleichen Händeln summarissime verfahren und die Kosten, sofern die Dienstherren nicht selbst daran Schuld, und in solchem Falle ohne weiters darein zu verfallen sind, in Hinsicht auf die Dienstboten soviel möglich beschränken, und falls sie fehlerhaft erfunden werden, nach den vorwärts bemerkten Weisungen am Leib bestraft werden sollen.

Achtzehntes. Gegenwärtige Verordnung ist nicht nur in allen Städten, Märkten und Orten, wo Beamte und Obrigkeiten wohnen, sondern auch in jeder Ortschaft, wo eine Pfarrey und Pfarngemeinde existirt, sogleich nach Einlieferung derselben, dann jedes Jahr zweymal zu Walburgis und Martini dem versammelten Volke nach dem Gottesdienst deutlich abzulesen und kund zu machen: so wie die richtige Befolgung in den Polizeyprotokollen und auch dieß anzumerken ist, durch wen die Publikation geschehen sey.

Amberg den 21 ten August 1801, Churfürstliche Landesdirection in der obern Pfalz
Sigmund Reichsgraf von Kreith, Präsident
von Schleis, Sekretär

Seite 291: Die Gefängnisse betreffend

Die gnädigste Verordnung vom 23 sten Hornung dieses Jahres hat alle oberpfälzische und sulzbachische Aemter auf den Zustand der Gefängnisse nicht allein aufmerksam gemacht, sondern über denselben umständliche Anzeigen und Berichte in Zeit 14 Tagen abgefodert.

Nach sieben vollen Monaten haben sämmtliche Aemter ihre Berichte noch nicht eingesandt, und das über einen Gegenstand der nichts weniger, als das Wohl und die Behandlung der Menschheit, und die Ausübung einer ordentlichen zweckmässigen Gerechtigkeitspflege betrifft.

Zum leztenmal werden also die mit ihrem Berichte noch rückständigen Aemer ermahnet, dieselben in Zeit 8 Tagen einzusenden, ausserdem an solche auf ihre Kosten Boten würden abgesandt werden, um die Berichte von den saumseligen Beamten abzuholen.

Amberg den 21 sten August 1801

Seite 292: Wegen fremder Ehrentitel

In Betrachtung des Mißbrauches fremder Ehrentitel und Decorationen, und der damit oft verbundenen Collision hat die höchste Stelle mittelst höchsten Rescripts dd. München den 18 ten curr. gnädigst verordne, daß künftig kein Staatsdiener oder Landesunterthan, ohne zuvor erhaltene landesherrliche Bewilligung, eine fremde Würde, Titel oder Decoration nachsuchen oder gebrauchen solle; welches hiemit zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich bekannt gemacht wird.

Amberg den 24 sten August 1801

Seite 292: Die Feuerassekuranz betreffend

Seite 294: Die Compassirung weltlicher Personen bey Pfarrvisitationen

Seite 297: Beförderung

Se. churfürstliche Durchlaucht haben auf den Vortrag des geheimen Staatsraths die erledigte oberpfälzische Archivsregistratorstelle dem bisherigen Archivskanzellisten **Christoph Hittenkofer**, dann die auf soche Art ledig gewordene Archivskanzellistenstelle dem Licentiat **Konrad Wilhelm Gämerler**, mittelst höchsten Rescripts dd. München den 20 sten August, gnädigst zu verleihen geruhet.

Seite 297: Hauswirthschaft: Versuch, junge Bäume vor Ratten und Maulwürfen im Winter zu

verwahren

Seite 299: Die Streitigkeiten der Pfarrer mit ihrer Gemeinde die Haltung der Gottesdienste betreffend.

Wir haben bey verschiedenen Gelegenheiten bemerkt, daß in unsern obern Erbstaaten zwischen den Pfarrern und verschiedenen Gemeinden wegen Haltung der Gottesdienste überhaupt und in Betref der Zahl und Zeit derselben, vorzüglich in Hinsicht der Filialkirchen, sich öfters Irrungen ergeben, durch welche nicht nur das zur nützlichen Führung des Seelenhirtenamts so nöthige gute Benehmen der Pfarrer mit ihren Pfarrkindern gestört, sondern auch zu endlosen, nicht selten sehr kostbaren Streithändeln bey geistlichen Behörden im Inn- und Auslande Anlaß gegeben wird.

Gleichwie es nun in dem Umfange unsrer landesfürstlichen Pflichten liegt, daß wir die Veranlassung zu Prozessen von unsern Unterthanen abwenden, besonders aber den oben ausgedruckten schädlichen Folgen derselben zuvorkommen: so finden wir uns bewogen, hiemit gnädigst zu verordnen,

1 tens daß künftig bey allen wider Vermuthen sich ergebenden Irrungen, oder auch bey schon längers andauernden Streitigkeiten über Haltung der Gottesdienste, und über die Frage: wann, wo und wie oft solcher zu halten sey, keinem Pfarrer und keiner Pfarrgemeinde gestattet seyn solle, sich an die bischöflichen Behörden zu wenden, sondern dieselben

2 tens gehalten seyn sollen, die Sache unserm geistlichen Rathe vorzutragen, welcher sonach ohne Gestattung eines Prozesses die geeigneten Verfügungen treffen wird, damit (im Falle die Forderungen der Pfarrgemeinden gegründet befunden würden) ohne weitläufigen Schriftenwechsel entweder der Pfarrer zur Erfüllung seiner Obliegenheit, nach deutlicher Bestimmung derselben angehalten, oder nach Umständen zur Errichtung besonderer Exposituren, zur Auspfarung der von der Mutterkirche zu sehr entlegenen Gemeinden, oder zur Errichtung neuer Pfarreyen die zweckmässige Einleitung getroffen, und nöthigen Falls das geeignete Benehmen mit den Ordinariaten hierüber gepflogen werde. Wir befehlen daher

3 tens allen unsern Kirchenadministrationsbeamten, Kirchenfiscalen, Kirchendeputationen und Regierungen, dann unserm geistlichen Rathe, über die Befolgung gegenwärtiger höchsten Verordnung zu wachen, und solche zur hinlänglichen Kenntniß aller in unsern obern Erbstaaten befindlichen Pfarrer und Pfarrgemeinden zu bringen.

München den 29 ten August 1801
Max. Jos. Churfürst

Seite 301: Die Ansässigmachung aller Religionsverwandten in Baiern und der oberen Pfalz betreffend

Se. churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern haben schon den 10 ten November verflossenen Jahrs die Landeskollegien anweisen lassen, daß bey der Ansässigmachung in sämmtlichen churfürstlich herobern Staaten die katholische Religion nicht ferner als eine wesentliche Bedingniß anzusehen sey, und darnach andere Glaubensgenossen davon ausgeschlossen werden sollen.

Zu dieser Verfügung sind Höchstselbe sowoh durch die Ueberzeugung, daß weder in der Reichs- noch in der Landesverfassung einiger Grund zu solcher Ausschliessung liege, als auch durch die Betrachtung bewogen worden, daß die Konkurrenz anderer Religionsverwandten zu dem Erwerb

liegender Gründe, und zur Ausübung der Gewerbe, der Landeskultur und dem Gewerbefleiß nothwendig Aufnahme, Antrieb und Ermunterung verschaffen müsse.

Dieses wird durch das Beyspiel anderer in der Kultur fortschreitender Staaten bewähret, wo die Ausschliessung anderer Religionsverwandten, wegen ihrer Religionseigenschaften, wenn sie übrigens alle Eigenschaften eines guten und nützlichen Bürgers besitzen, schon längst als der Vernunft und dem Geiste der christlichen Religion zuwider anerkannt worden ist.

Obschon daher durch die gestattete Ansässigmachung anderer Religionsverwandten nicht verordnet wird, was den bestehenden rechtlichen Verhältnissen entgegen lauft, und wozu ein neues Gesetz nothwendig wäre, so haben doch Se. Churfürstliche Durchlaucht vermög des unterm 26 sten August abhin erlassenen höchsten Rescripts für zweckmässig gefunden, sämmtlichen Unterthanen diese bestgemeinte Absicht zu eröffnen, in der Zuversicht, daß sie sich bestreben werden, mit Beseitigung alles Religionshasses anderen Religionsverwandten, welche sich in den herobern churfürstlichen Landen auf gesetzlichen Wegen ansässig machen werden, mit der Achtung und Liebe zu begegnen, welche eine jede Religion dem Menschen vorschreibt.

Sämmtliche Obrigkeiten des Landes werden zugleich erinnert, daß sie der Ansässigmachung anderer Religionsverwandten, so ferne dieselben die gesetzlichen Erfodernisse in Erfüllung bringen, sich durch Geschicklichkeit auszeichnen, oder sonst mit zureichendem Vermögen versehen sind, kein Hinderniß machen, oder gestatten, sondern sich jederzeit der höchsten Willensmeinung gemäs benehmen sollen.

Uebrigens würde es eine Mißdeutung der höchst landesfürstlichen Absicht seyn, wenn diese aus den Grundsätzen einer guten Staatspolizey fliessende Maasregel als eine Kränkung des dermaligen Religionszustandes der churfürstlichen Unterthanen, wogegen niemals eine Störung wird gestattet werden, angesehen werden würde.

Diese abgefaßt höchste Entschliessung will man also hiemit je jedermanns Wissenschaft und gehörige Darnachachtung öffentlich kund machen.

Amberg den 2 ten September 1801

Seite 303: Die Feuerpolizey betreffend.

Die Erfahrung des verflossenen, und des noch laufenden Brandassekurationsjahres hat bewiesen, daß die in der obern Pfalz sich ereignenden Brandschäden, mit denen in Baiern und dem Herzogthum Neuburg in einem auffallenden Mißverhältnis stehen, wovon die Ursachen theils in der Polizey- und Feuerordnungswidrigen Bauart der Häuser, theils im Zusande der Löschanstalten, theils in der Unachtsamkeit der Einwohner, besonders in dem unvorsichtigen Gebrauche der Spannlichter, und andern Umständen ruhen.

Da aber dem Staate an Erhaltung der einmal gegründeten Brandversicherungsanstalt viel gelegen ist, und diese immer mit wirksamer Verbesserung der Polizeianstalten wider die Entstehung und zur Hemmung der Feuergefährlichkeit begleitet seyn muß, und nicht zugegeben werden kann, daß durch Polizeygebrecen von einem Theile des Landes das für das ganze Land bestimmte Institut der Gefahr einer Auflösung ausgesetzt werden sollte: so erhalten hiemit sämmtliche Aemter, Magistrate und Obrigkeiten den Auftrag,

1) ehestens die wesentlichen Punkte der Feuerordnung neuerdings zu publiciren, dann solche genau

zu handhaben;

2) nicht zuzulassen, daß irgend ein Gebäude anders, als Verordnungsmässig erbauet werde.

3) Auf die Befolgung der bereits an die meisten Aemter erlassenen Weisungen wegen der Qualität und Quantität der beyzuschaffenden Löschgeräthe unnachsichtig zu dringen, bey erheblichen Anständen aber Bericht zu erstatten.

4) Damit an Orten, welche eine trockene Lage haben, nicht durch Mangel an Wasser alle Löschgeräthe unnütz gemacht werden, haben die Obrigkeiten die Gemeinden solcher Orte anzuhalten, ehestens geräumige Wasserbehältnisse oder sogenannte Hüllen zu graben, wo sich das Regenwasser sammeln kann; auch sollen solche

5) in jedem Orte einige auf ganz verschiedenen Seiten des Ortes wohnende Personen als sogenannte Feuerläufer bestimmen, welche bey entstehender Feuersgefahr sich eiligst in benachbarte Ortschaften zu begeben haben, um die dortigen Einwohner zur Hülfeleistung aufzurufen.

Sämmtliche Unterbehörden werden demnach zur Erfüllung aller dieser Aufträge nachdrücklichst angewiesen und dafür selbst verantwortlich gemacht.

Amberg den 2 ten September 1801

Seite 305: Die Anordnung des Kriegsjustiz- Kriegsökonomierathes betreffend

Seite 307: Verordnung – Die Verpflegung des auf das Land verlegten churfürstlichen Militär betreffend

Se. churfürstliche Durchlaucht haben unterm 29 sten August abhin gnädigst beschlossen, daß die nachfolgende gnädigst genehmigte Verpflegungsinstruktion sowohl den Militär als Civilstellen und Gerichten mitgetheilt, und dieselben angewiesen werden sollen, sich künftig in allen Fällen genau darnach zu achten; es bleibt also solches sämmtlich oberpfälzischen Landgerichten mit dem gnädigsten Befehl unverhalten, die Unterthanen desfalls in Kenntniß zu setzen, übrigens noch besonders zu bemerken, daß die Regimenter beauftragt worden seyen, die Vorspann nur nach der Vorschrift und bey höchtnöthigen Fällen zu verlangen, auch gleich normalmässig zu bezahlen.

Amberg den 7 ten September 1801

Verpflegungsinstruktion für das zur Landessicherheit dermalen auf das Land verlegte churfürstliche Militär (Cordon)

a) Da der Officier seine Gage beziehet, so hat solcher ausser dem unentgeltlichen Quartier nicht das Mindeste zu fordern, und sich selbst zu verkösten.

b) Die Unterofficiers und Gemeine, welche ihre Löhnung und das tarifmässige Brodgeld beziehen, erhalten zwar von den Quartiersvätern die ordinäre Hausmannskost, wofür solche aber an die Quartiersväter täglich 3 Kr. zu bezahlen haben.

Nota. Es ist ganz eine Sache des Gerichts, das Militär bey den Unterthanen dergestalt zu vertheilen, daher auch zu Zeiten solches in andere Quartiere umzulegen, damit die Unterthanen nach ihrem Vermögen gleichheitlich behandelt, und nicht einem eine grössere Last, als dem anderen, oder als solcher zu tragen verbunden ist, aufgebürdet werde.

c) Falls in ein oder das andere Ort Cavallerie zu liegen kommt, so ist es in Hinsicht der Verpflegung sowohl der Officiers als Unterofficiers und Gemeinen das Nämliche. Rücksichtlich

d) der erforderlichen Fourage aber ist solche bereits gnädigst verordnetermassen durch die gerichtliche Unterthanen beyschaffen, und desfalls mit solchen ein billiger – den bestehenden Preisen angemessener Accord durch die betreffenden Gerichte abzuschliessen, und ad ratificandum einzusenden, wornach von Zeit zu Zeit gegen Einsendung der Originalscheine die Zahlungsanweisung durch den churfürstlichen Kriegsökonomierath geschehen wird.

e) Das Streustroh haben die Quartiersväter beyzuschaffen, dagegen wird solchen den Dung unentgeltlich gelassen.

f) Die diesen Truppen allenfalls benöthigte Vorspann, welche aber jedesmal von dem kommandirenden Officier, und dieß nur nach der Vorschrift, und in absolut nöthigen Fällen anbegehrt werden muß, sind gegen die bereits regulirte und baar zu bezahlende Gebühr zu stellen.

Seite 309: Wegen Einrichtung der deutschen Schulen in Amberg.

Zur Vermeidung allerley Inconvenienzen und Erzweckung einer angemessenen Eintheilung der Kinder wurde von der churfürstlich hochlöblichen Kirchendeputation in Amberg unterm 2 ten Juni abhin gnädigst anbefohlen, daß von nun an in der Dobmaierischen Schule in Zukunft blos nur die unteren drey Klassen der Trivialschulen, von dem Schullehrer Glaser aber die Vorbereitungs- und höheren Klassen der Trivialschule gelehrt werden sollen, keinem Schullehrer aber erlaubt seye, ohne Vorwissen des churfürstlichen Schulinspectors, Kinder, wessen Stands sie immer seyn mögen. Anzunehmen, welche nicht in ihre ihnen vorgeschriebene Klassen geeignet sind; wodurch also der bisher für die deutschen Schulen so schädliche, und den höchsten Verordnungen allerdings zuwider laufende Mißbrauch, vermög welchem die Eltern ihre Kinder nach Belieben bald in diese, bald in jene Schule schicken, gänzlich cessiret.

Um aber diese Verordnung in Erfüllung zu bringen, wurde dem Tit. Schulinspectors aufgetragen: nach den bereits von den Schullehrern übergebenen Katalogen nach obiger Weisung die Abtheilung der Kinder in beeden deutschen Schulen vorzunehmen.

Auch wurde das Verbot der Winkelschulen wiederum erneuert.

Anmerkung: Gemäs des heurigen Katalogs, hat der Schullehrer **Glaser** 178, der Schullehrer **Dobmaier** 65 Schüler, dann das Frauenkloster von Maria Heimsuchung 164, und der Schullehrer **Furtner** 102 Schülerinnen in Unterricht gehabt, welche Kinder bey einem jeden Schulamt wiederum in den obern und untern Kurs, und in jedem Kurse wieder in die obere und untere Klasse getheilt wurden, so daß jeder Schullehrer zur nämlichen Zeit eigentlich vielerley Schulen halten mußte, wozu natürlich der bestimmte Zeitraum zu engfänglich war.

Seite 311: Beförderung

Se. Churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsten Rescripts dd. 25 sten August den bisherigen Registraturgehilfen, **Hubert Erl**, zum wirklichen Registrator bey der churfürstlichen oberpfälzischen Landesdirection gnädigst zu ernennen geruhet.

Seite 311: Polizeyerinnerung (Teuerung Lebensmittel, Wochenmarkt)

Seite 315: Verordnung – Die Einimpfung der Kuhpocken betreffend

Seite 316: Die Aufhebung der Nachsteuer betreffend

Seite 316: Die bessere Producirung der Baumaterialien betreffend

Seite 319: Brod- und Biersatz zu Amberg.

Vermög einer gnädigsten Landesdirectionsresolution dd. Amberg den 9 ten September darf das Viertel Korn bis auf weiteres um 2 fl. 30 kr. ausschliessig der Provision ad 15 kr. Abgebacken werden.

Nach einer weiteren Verfügung gedachter Stelle ist der von dem Magistrat zu Amberg auf das dormalen neugesottene Bier projektirte Satz zu 2 ½ kr. bis zu dem Zeitpunkt, wo man über die wirklich bestehenden Einkaufspreise der Gerste und des Hopfens für das heurige Jahr zuverlässige Auskunft erhalten kann, provisorisch bestätigt, und haben die Vorkehr anbefohlen worden, daß bey den Bauenden fleissig nachgesehen, diejenigen welche nach der vorgenommenen Kellervisitationen noch hinlänglich altes Bier, und zugleich schon neues gebraut haben, in so fern sie, wie zu vermuthen steht, das alte Bier mit dem neuen vermischen, und um den heurigen Sommerbiersatz ad 4 kr. Verleitet geben würden, angehalten werden, das alte Bier auch um den Satz ad 2 ½ kr. Auszuschenken.

Seite 320: Die verbotene Predigt des Pater Wolfgang Fröhlich

Die bey dem fürstlich bischöflichen Hofbuchdrucker zu Regensburg, **Johann Baptist Rottermund**, herausgekommene, in den aufrührerischen Ausdrücken gegen churfürstliche Anstalten und Maasregeln abgefaßte Schrift, unter dem Titel: Leichenpredigt auf den hochwürdigen wohlgebornen Herrn Augustin, würdigsten **Abt des hochlöblichen Benediktinerstifts Mallersdorf**, den 7 ten des Heumonats (Juli) gehalten von Pater **Wolfgang Fröhlig** soll vermög gnädigster Anbefehlung aus allen Umlauf gebracht, und überall, wo solche an sich gebracht werden kann, confiscirt, und die weitere Verbreitung dieses gefährlichen Produkts gänzlich unterdrückt werden.

Seite 321: Beförderung

Se. Churfürstliche Durchlaucht haben mittelst gnädigsten Rescripts dd. München den 14 ten September den **Stadtschreiber zu Nabburg, Lic. Anton Fink**, als Supernumerairraht bey der ersten Deputation der churfürstlichen oberpfälzischen Landesdirection mit dem vollständigen status-mässigen Gehalt gnädigst anzustellen geruhet.

Seite 321: Feldwirtschaft

Seite 322: Neue Erfindungen

Seite 323: Die Bettler und Vaganten betreffend

Da die schon unter der vorigen Regierung, und auch von uns im Bettelwesen vielfältig erlassenen Verordnungen den beabsichtigten Erfolg nicht hatten, und Wir mißfällig vernehmen, daß das Land neuerdings mit aus- und inländischen Bettlern un Vaganten, welche sich besonders während des Kriegs vermehrt haben, sehr belästigt ist, so haben Wir die Reinigung des Landes von solchen schädlichen Leuten, und die Befreyung von diesem so verderblichen Uebel mit Ernst vernommen,

und werden Uns diesen Zweck immer als eine Unserer wichtigsten Regierungssorgen angelegen seyn lassen.

Wir wollen daher die schon Anno 1780 erlassene Bettelordnung erneuern, und verordnen hiemit,

1) daß alle ausländischen Bettler und Landläufer geistlich oder weltlichen Standes ohne Ausnahme, wo sie sich immer befinden, sonderbar aber alle fremde Collectanten, Kraxenträger, durchziehende Tiroler, Oel- und Farbenhändler, Kameel- und Bärenreiber, Marionettenspieler, Wilddiebe, Hausirer, Zigeuner, Jauner, Landfahrer, Handelsjuden, abgedankte Soldaten und vacirende Jäger und dergleichen, in Zeit von 14 Tagen nach der Publikation dieser Verordnung Unsere herobern Staaten verlassen sollen.

2) Wer aus ihnen nach solcher Zeitfrist, wo immer im Land betreten wird, soll nach Maas seiner Konstitution mit einer körperlichen Züchtigung belegt, und auf Kosten der Jurisdiction, in welcher er betreten wird, nach vorgängiger Abnahme seiner Brand- und Bettelbriefe von Gericht zu Gericht unter sicherer Escorte über die nächste Landesgränze geliefert werden. Auf den fernern Betretungsfall ist nach der Vorschrift der schon bestehenden Gesetze zu verfahren.

3) Würden dergleichen ausländische Vaganten zugleich eines Verbrechens schuldig befunden werden, sind solche nach Vorschrift der peinlichen Rechte zu processiren.

4) Alle Fremde und Reisende, sie mögen zu Fuß, zu Pferde, oder im Wagen mit der Post, oder mit Botenwägen reisen, sind verbunden auf einer der ersten an ihrer Route gelegenen churfürstlichen oder ständischen Gerichtsbehörde, oder Mautstation ihren Paß vorzuzeigen und visitiren zu lassen. Auf den Pässen derjenigen, welche nicht schon ihres Standes oder ihrer Geschäfte wegen Zutrauen verdienen, soll von dem Amte die Marschroute, dann die Zeit und der Ort des Aufenthalts, welchen sie zu nehmen gedenken, vorgemerket werden.

5) Reisende ohne Paß sind an der Gränze wiederum zurückzuweisen, Fremde, welche die obige Vorsicht vernachlässigen, müssen es sich selbst zuschreiben, wenn sie an der Gränze zurückgewiesen, oder so lange angehalten werden, bis sie ihren Paß werden erholt und beygebracht haben. Diese Verfügung ist insbesondere durch die inn- und ausländischen Zeitungen bekannt zu machen, damit fremde Reisende sich nach Verfluß von 4 Wochen nicht durch Unwissenheit derselben entschuldigen können.

6) Den Fußgehern, welche an der ersten Eintrittsstation sich nicht mit hinlängliche, Reisegeld legitimiren können, oder durch ihre Handwerkskunde sich im Lande Nahrung zu verschaffen im Stande sind, soll der Eintritt in das Land verweigert, und, wenn sie von der auf dem Paß bemerkten Marschroute abweichen, so sollen sie das erstemal gewarnt, und die geschehene Warnung auf dem Paß bemerkt, das zweytemal aber als Vaganten gezüchtigt, und über die Gränze geliefert werden.

7) Da jedoch das Land nicht blos von ausländischen Bettlern und Vaganten, sondern auch eben so sehr von dem Bettel innländischer Müssiggeher gequälet wird, und dieses erniedrigende Gewerbe auf dem platten Lande und in den Städten unter den Augen der Regierungs-, Gerichts- und Magistratsglieder ungescheut ausgeübt, und it sträflicher Gleichgültigkeit fast überall, auch selbst in Kirchen und Gasthöfen tolerirt wird: so wollen Wir das **Almosengeben** bey Häusern und auf den Straßen, wiederholt auf das nachdrücklichste verbieten, und befehlen allen Obrigkeiten bey strenger Verantwortlichkeit, daß sie den Bettel nirgends gedulden, und sowohl diejenigen, welche sich auf den Bettel verlegen, als auch jene, welche durch Almosengeben dazu reitzen, bestrafen sollen.

- 8) Innländer, welche hinlängliche Kraft zur Arbeit besitzen, und solche nicht anwenden, sondern sich im Bettel und Müssiggang betreten lassen, sind zum **Militär** abzugeben. Diejenigen, welche bey demselben nicht angenommen werden, gleichwohl aber zur Arbeit tüchtig sind, sollen gezüchtigt, und zur Arbeit angewiesen, im weiteren Betretungsfall aber in das **Zuchthaus** abgeliefert werden.
- 9) Die inländischen Armen, welche sich Alters oder Gebrechlichkeit halber mit keiner Handarbeit mehr etwas verdienen können, und sich mit dem Bettel abgeben, sollen auf Kosten des Gerichts und der Gemeinde, zu welcher sie gehören, dahin von Gericht zu Gericht zurück geliefert werden.
- 10) Jedes Gericht, jede Hofmark, Stadt oder Markt, hat nach Inhalt der Bettelordnung von 1780 § 15 et 16 diese Gattung armer bedürftiger Leute selbst zu verpflegen, und ihnen nebstbey die benöthigte Herberge zu verschaffen.
- 11) Denjenigen aber, welche zur Arbeit noch tauglich sind, doch aber für sich und ihre Kinder den Nahrungsunterhalt nicht völlig erwerben können, soll die Gemeinde einen proportionirlichen Beytrag machen.
- 12) Wo Leute, welche im Auslande zusammengeheurathet haben, auf dem Bettel und Müssiggang betreten werden, soll der Mann zum Militär abgegeben, oder wenn er bey demselben nicht angenommen würde, nach Beschaffenheit der Umstände gezüchtigt, und mit seiner Familie, wenn keine Gemeinde sie duldet, bis wir darüber das Weitere verordnen werden, an sein Geburtsort, oder Domicilium einstweilen zurückgebracht werden.
- 13) Die Obrigkeiten und Gerichtsbehörden sollen in Fällen, wo von den Gemeinden die Verpflegung erschwert werden will, keinen Prozeß gestatten, sondern nach summarischer Untersuchung über die Gestattung der Herberge, und Verreichung der Alimentation, dann über das Quantum und die Art derselben jederzeit unverzüglich die Bestimmung treffen, damit der Arme nicht durch Mangel der Verpflegung zur Ergreifung des Bettels veranlaßt werde.
- 14) Bey Ausmittlung des Unterhalts haben Obrigkeiten, wo die Verpflegung der Armen nicht schon durch eine ausgedehnte Konkurrenz besteht, oder regulirt werden kann, dahin anzutragen, daß einzelne Personen solche täglich in den Häusern finden, und umgangsweise nach dem Hoffusse, jedoch mit Freylassung der blossen Leerhäusler, die Kost erhalten: für ganze Familien ist der Unterhalt durch Konkurrenz an Naturalien, welche nach Maasgabe des Bedürfnisses von einer, und des Vermögenes und der Zahl der Kontribuenten auf der andern Seite billig ausgemittelt werden soll, zu bestimmen.
- 15) Die Armen, welchen ihr Unterhalt in den Häusern angewiesen wird, sollen den Hausvätern für diese Zeit ihren Kräften angemessene Dienste leisten, so wie auch ganze arme Familien, welche den Unterhalt durch Konkurrenz erhalten, sich bey Gemeindediensten, Hüten, Ausbessern der Wege und dergleichen, nach dem Maasse ihrer Kräfte gebrauchen lassen sollen.
- 16) Die Gerichtsobrigkeiten werden unsere Willensmeinung noch mehr erfüllen, wenn sie trachten, für die Armen und Bedürftigen Konkurrenzen ganzer Obmannschaften, Viertel- und auch der ganzen Gerichtsbezirke zu veranstalten, wodurch die Last der Verpflegung einzelner Gemeinden erleichtert, und unter alle Gerichtsinsassen gleicher vertheilt wird.
- 17) Erhält der Dürftige nicht den nöthigen Unterhalt, so darf sich derselbe bloß von dem nächsten Schriftkundigen eine Anzeige verfertigen lassen, und solche mit des Koncipisten Unterschrift an die

vorgesezte Landesdirection, oder Regierung überschicken, wo sofort ohne allen Aufenthalt die geeignete Verfügung getroffen werden wird.

18) In Ansehung der Handwerkspursche, denen die Kundschaften als Pässe dienen, wiederholen Wir die schon in der Bettelordnung von 1780 enthaltenen Verfügungen. Diejenigen, welche sich des Verbots ungeachtet auf dem Fechten betreten lassen, sind, wenn sie tauglich sind, an das Militär abzugeben, ausserdem aber als Vaganten nach Nro 2 zu behandeln.

19) Damit aber rechtliche Leute von den Vaganten auf dem Lande unterschieden werden können, und erstere in ihren Geschäften keinen Aufenthalt erfahren, so hat ein jeder, der sich von seinem Aufenthaltsort in eine Gegend, wo er nicht gekannt ist, entfernt, sich von seiner Obrigkeit mit einem ihm unentgeltlich zu ertheilenden Paß zu versehen.

20) Gleichwie aber die schärfesten Verordnungen bisher meistens deshalb den beabsichtigten Erfolg verfehlten, weil viele Gerichtsstellen, und die meisten Gerichtsdienere ihre Schuldigkeit vernachlässigten, so wollen Wir die Beamten und Gerichtsdienere ihrer Pflichten hiemit nachdrücklichst erinnern, und ihnen unverhalten lassen, daß die Handhabung der inneren Sicherheit ihr vorzüglichstes Geschäft sey, und daß besonders die Gerichtsdienere gute Spähe auf verdächtige Leute aller Art als ihre erste Pflicht ansehen, und sich überzeugen sollen, daß sie nur in dieser Rücksicht dem Staate nützlich seyn können, als blosser Gerichtsboten aber ganz wohl entbehrlich seyen.

21) Wir erwarten aber auch von unsern Unterthanen, daß sie zur Erreichung unserer Absicht und zur Reinigung des Landes von allen müßigen und schädlichen Gesindel auf das thätigste mitwirken, demselben nirgends einen Schutz oder Aufenthalt gestatten, selbst zweckmässige Wachen in den Dörfern umwechslungsweise aufstellen, und den Gerichtsobrigkeiten alle Folge zur Ausrottung dieses Uebels leisten werden.

22) Um aber diesen Verfügungen zur Herstellung der innern Landessicherheit noch mehr Wirksamkeit zu geben, haben Wir beschlossen, in jedes Landgericht unserer herobern Staaten ein **Kommando** unserer regulirten Truppen so lange, bis dem Uebel völlig abgeholfen seyn wird, zu verlegen.

23) Die Landgerichte und gefreyten Herrschaftsgerichte haben sich daher mit dem kommandirenden Officier zu benehmen, von der demselben besonders ertheilten, und mit dieser Verordnung übereinstimmenden Instruktion Einsicht zu nehmen, sofort mit ihm und den benachbarten Gerichten die zu ergreifenden Maasregeln nach Erfoderniß der Ortsumstände zu bestimmen, und dem Kommando alle nöthige Anweisung und Unterstützung zu geben.

24) Die auf solche Art in dem ganzen Land vertheilten **Militärposten** haben die Obliegenheit, mit Zuziehung der Gerichtsdienere, Jäger, und nöthigen Falls auch mit Zuziehung der Beurlaubten, und anderer Unterthanen in dem ihnen angewiesenen Bezirk beständig zu patrouilliren, und alle verdächtige Leute und Vaganten, welche sich auf vorbesagte Weise nicht legitimiren können, zu arretiren, und mit den vorfindigen Effekten und Papieren an die nächste churfürstliche, oder ständische Behörde zu liefern.

25) Die Gerichtsbehörde hat dem Kommando die Lieferung der eingebrachten Vaganten und die Ursache der Aufhebung jedesmal zu bescheinigen, über die Einlieferung ein fortlaufendes Protokoll zu halten, und in solches Namen, Ort, Zeit und die nöthigen Thatumstände, dann die darüber alsobald erlassene und vollzogene Verfügung einzutragen, und das Protokoll an das Landgericht zu schicken, welches am Schlusse des Monats sämmtliche Protokolle an die betreffende Landesdirection einzu-

senden hat.

26) Da die kommandirenden Officiers die Lieferungsscheine über die zu Gericht gebrachten Vaganten ebenfalls sammeln und einliefern werden, so wird sich aus ihrer Vergleichung mit den Gerichts-protokollen ergeben, welche Aemter ihre Obliegenheit beobachtet, und welche sie vernachlässiget haben.

27) Jedes Landgericht, oder gefreyte Herrschaftsgericht hat dem dahin bestimmten Militärkommando, wo solches nicht in die bestehende **Kordonshäuser** verlegt werden, und gemeinschaftliche Menage pflegen kann, bey den Wirthen, Bräuern, oder andern öffentlichen Gasthäusern Quartier und Verpflegung anzuweisen. Die Mannschaft vom Unterofficier abwärts hat sich mit der Kost, wie sie in dem Marschpatent vom 15 ten März 1792 bestimmt ist, nämlich 1 $\frac{3}{4}$ Pfund guten Brod, einer guten Rindsuppe, $\frac{1}{2}$ Pfund Ochsenfleisch, einer Landüblichen Zu- oder Mehlspeise, und einer Maas guten braunen Biers zu begnügen, der kommandirende Officier hingegen hat sich selbst zu verköstigen.

28) Damit aber diese Quartierlast einzelnen Unterthanen und Gemeinden nicht beschwerlich falle, wollen Wir, daß dem Quartiervater für Quartier und die tägliche Verpflegung eines Mannes 15 kr. durch Konkurrenz des ganzen dem Kommando angewiesenen Bezirks wiederum ersetzt werden soll. Wo die Mannschaft in einer abgesonderten Wohnung Menage pflegen kann, worauf vorzüglicher Bedacht zu nehmen ist, sol solche diesen Betrag von 15 kr. pr. Mann auf die Hand empfangen.

29) Das Landgericht hat daher am Ende des Monats den ganzen **Quartierkostenbetrag** zusammenzurechnen, und solchen auf alle Unterthanen und Incorporationsorte nach dem Hoffuß; in den Herzog-thümern der obern Pfalz und Neuburg aber nach andern landesüblichen Fuß, doch in der Maas auszuschlagen, daß auch die inkorporirten Städte und Märkte, Klöster, Hofmarks- und Sitzherrschaften, Pfarrer und andere dem Hoffuß nicht einverleibte Güterbesitzer nach Verhältniß ihrer Besitzungen dazu beytragen sollen.

30) Die Rechnung über diese Quartierkosten, und über die richtige Hinausbezahlung an die Quartiersväter ist eben so monatlich mit dem Protokoll, welches über die eingebrachten Vaganten abgehalten wird, gelegentlich zur betreffenden Landesdirection einzusenden.

31) In denjenigen Aemtern, in welche Wir zu dem Zweck der Landessicherheit einige **Cavallerie** verlegen werden, haben die Landgerichte als Untermarschkommissariate die nöthige Fourage gegen Quittung abgeben zu lassen; die dafür ausgestellt werdenden gedruckten Fouragequittungen können sodan von dem Empfänger für den auf denselben bemerkten Werth von 20 kr. pr. Ration bey Entrichtung der öffentlichen Abgaben anstatt baar Geld bey allen churfürstlichen Aemtern abgegeben werden.

32) Da Wir bey dieser Maasregel nicht zugeben können, daß Unsere Absicht nur zur Hälfte, oder an einem Ort weniger, als an dem andern vollzogen werde, so befehlen Wir allen Gerichtsbehörden, sich in dem Vollzug dieser Unserer höchsten Verrordnung durch Nichts hindern zu lassen; Wir würden Uns aber auch genöthigt sehen, gegen jene Aemter, welche darinnen nicht ihre Pflicht erkennen, mit den geeigneten Straffen und nach Beschaffenheit der Umstände auch mit Dienstentsetzung fürfahren zu lassen.

33) Sobald unsere Absicht erreicht, und das Land einmal von dem so häuffigen, und rottenweise herumziehenden Bettlern und Landfahrern gereinigt seyn wird, dann wird es nur einer sorgfältigen Aufsicht der Aemter bedürfen, um das Uebel nicht mehr entstehen, und anwachsen zu lassen.

34) Wir werden sodann auch die zu solcher Absicht vertheilten Kommando wiederum zusammenziehen, um solche zur Bedeckung der Grenzen verwenden zu können.

Diese Unsere Verordnung ist sowohl auf die gewöhnliche Art, als auch von den Kanzeln durch die Pfarrer publiciren, auch die Publikation, so viel die Obliegenheiten der Aemter und Unterthanen betrifft, alle Jahr erneuern, und sich nicht nur ihre Vollziehung angelegen seyn zu lassen, sondern auch die benachbarten auswärtigen Obrigkeiten zu gleichen Maasregeln einzuladen, und alles anzuwenden, was zur Erreichung Unser landesväterlichen Absicht beytragen kann.

München den 26 sten September 1801

Seite 334: Die Eindienung der Getreidedienste in Geldanschläge betreffend

Seite 336: Neue Erfindung.

Seite 337: Verzeichnis der im dritten Quartal 1801 in der Pfarre Amberg und den dahin gehörigen Filialen Gebornen, Getrauten und Gestorbenen.

Summe aller Gebornen: 53	Summe aller Getrauten: 29 Paare	Summe aller Gestorbenen: 60
--------------------------	---------------------------------	-----------------------------

Seite 339: Höchstlandesherrliche Verordnung

Seite 340: Anordnung und Tabelle über den Zustand der Armen.

Um von dem Zustand der Armen auf dem Lande mehrere Einsicht zu erlangen und darnach die weiteren Verfügungen bemessen zu können, wird hiemit sämmtlich churfürstlich oberpfälzisch – sulubach – und leuchtenbergischen Land- und Pfliegerichten augetragen, denselben nach gegenwärtigem Formula zu entwerfen, und auch von den Inkorporationsvorschaften zu erholen, hieraus eine allgemeine Uebersicht für das ganze Amt herzustellen, und längstens in Zeit 4 Wochen mit Bericht gehorsamst anher einzusenden.

Amberg den 5 ten October 1801

Tabelle über den Zustand der Armen

Ort
Namen der Armen, welche ganz oder zum Theil zur Arbeit unfähig sind
Familien
Alter
Auf welche Art für ihre Verpflegung gesorgt ist
Wie die Herberg regulirt ist
Anmerkungen

Seite 341: Die Handwerkspolizey betreffend.

Seite 344: Erinnerung – Die bessere Aufsicht der studierenden Jugend betreffend.

Seite 346: Neue Erfindung – Ein sicheres Mittel Wasser zu finden

Seite 347: Die Strafen der mit Consumsgütern ohne Designation erscheinenden Mauthgäster betreffend.

Seite 348: Wegen der Militärdispensationstaxen.

Se. churfürstliche Durchlaucht haben mittelst höchsten Hofrescripts de dato München den 6 ten curr. gnädigst anzubefehlen geruhet, daß, wenn einem zum **Militär tauglichen Unterthanssohn** die **Heurathsbewilligung** ertheilt wird, der gewöhnliche Tax von den einschlagenden Behörden jedesmal richtig erhoben, und gehörig verrechnet werden soll; sämmtliche oberpfälzischen, sulzbach- und Landgrafschaft leuchtenbergischen Land- und Pfliegerichten wird dahero höchste Hofresolution hiemit zur genauesten Darnachachtung bekannt gemacht.

Amberg den 23 sten October 1801

Seite 349: Beförderung

Se. churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsten Rescripts dd. 8 ten September abhin dem churfürstlichen Landrichter zu **Pfreimd, Gregor Meixner**, die erledigte Gerichtsschreiberstelle zu **Wernberg** und das Richteramt **Luhe** provisorisch zu übertragen geruhet.

Seite 349: Kundmachung wegen Posttaxminderung

Seite 350: Bemerkungen über die Ursache, warum der Beytritt zur Brandassekurations-Societät in einigen Gerichten nicht ganz nach Wunsch geht

Seite 355: Das Präsenzprotokoll bey Edierstagen betreffend

Seite 356: Die Einsendung der mit Vagabunden abgehaltenen Protokolle betreffend

Seite 357: Beschluß der Bemerkungen über die Brandassekuranz

Seite 362: Beförderungen

Se. Churfürstliche Durchlaucht haben unterm 7 ten October abhin, den Sachsen-Weimarischen Konsistorial-Präsidenten **Johann Gottfried Herder**, und dessen Kinder und Nachkommenschaft ohne Ausnahme, in den Reichs- und Höchstdero erbländischen **Adelstand zu erheben** geruhet.

Seite 363: Die Bestimmung der Cautionssumme bey Einstandsfällen der Soldaten betreffend

Gemäs höchster Entschliessung vom 16 ten October l. J. haben Se. Churfürstl. Durchlaucht gnädigst verordnet, daß in Zukunft bey Einstandskautionsfällen, zwischen dem eintretenden und ausstehenden Manne, nicht mehr als eine Summe von höchstens **150 fl.** pactirt, sohin von Seiten der Regimenter auch mehr nicht angenommen, hiernach also das Normalmässige vorgekehrt werden soll. Wes Endes dann den Contrahenten jedesmal ausdrücklich und wohlbegreiflich protocollariter zu eröffnen wäre, daß, wenn sich ein Betrug zwischen den Theilen in Hinsicht eines stillschweigend geschlossenen Vertrags, zur Erlegung einer grössern Summe Geldes darthun, und das wahre Quantum verhehlt würde, in Gemäsheit der desfalls schon bestehenden höchsten Verordnung vom 8 ten Junü 1798 der Eingestandene nicht nur des bereits deponirten Quantums gänzlich verlustigt,

sondern auch der Abgegangene eben so viel nachzuzahlen schuldig und gehalten seyn, diese Geldstrafe selbst aber dem Militärfiskus unnachlässig heimfallen, und dem Entdecker eines solchen Betrugs der 4 te Theil hinvon zukommen soll.

Sämmtlich oberpfälzischen, sulzbachischen und Landgrafschaft leuchtenbergischen Landgerichten und Civilobrigkeiten wird daher diese höchste Verfügung zu dem Ende hiemit bekannt gemacht, um solche nicht nur pünktlichst zu befolgen, sondern auch den Inkorporations-Ortschaften hievon unverlängte Nachricht zu ertheilen.

Amberg den 30 ten October 1801, Churfürstliche oberpfälzische Landesdirection,
Anton von Schenkl, Director
von Schleis, Sekretär

Seite 364: Die Brandassekuranz betreffend

Seite 365: Sendschreiben eines Polizeygliedes in Abdera an seinen Mitbruder zu Reiserding

Seite 371: Die auf Verpflegung und Fortlieferung der Vaganten erlaufenden Kosten betreffend

Seite 372: Generalpardon betreffend

Da Uns zur Anzeige gekommen ist, daß ein Theil derjenigen, welche vormals aus Unserm Militär getreten sind, der weiten Entlegenheit, worin sich viele befinden, und anderer Umstände wegen, die Rückkehr zu ihren Fahnen in der durch Unsern jüngsten am 22 sten des vorigen Monats erloschnen Generalpardon anberaumten Zeitfrist nicht haben bewirken können: so finden Wir Uns bewogen, denselben unter Beybehaltung der einmal festgesetzten Bedingnisse und Einschränkungen auf weitere drey Monate a dato in der Art zu verlängern, daß auch diejenigen **Deserteurs** und Landkapitulanden, welche sich allenfalls in der Zwischenzeit gestellt haben möchten, sich gleichfalls der Begnadigung zu erfreuen haben sollen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München, den 2. November 1801
Max Joseph Churfürst

Seite 373: Beförderung

Seine churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern haben unterm 2 ten November den bisherigen an dem königlich-preussischen Hofe bevollmächtigten Gesandten, **Freyherrn von Posch**, wegen seiner dortselbst dem Churhaus geleisteten vorzüglichen Dienste, und zum Beweis Höchststirrer besonderen Zufriedenheit zu Höchstdero wirklichen geheimen Rath zu ernennen geruhet.

Seite 373: Fortsetzung des Sendschreibens eines Polizeygliedes in Abdera an seinen Mitbruder zu Reiserding.

**Seite 379: Höchstlandesherrliche Verordnung:
Die Auswanderung in die österreichischen Staaten betreffend**

Da die Anträge Sr. Churfürstlichen Durchlaucht wegen Herstellung einer unbedingten Freyzügigkeit zwischen Dero und dem k. k. Erbstaaten nach Inhalt gnädigsten Rescripts vom 5 ten October den erwarteten Eingang nicht gefunden haben: so haben höchstdieselben sich aus dem nämlichen Grunde veranlaßt gesehen, die Strenge der gegentheiligen Auswanderungs- und Vermögensexportationsverbote durch die vollkommenste Reciprocität zu erwiedern.

Von nun an, und künftig wollen daher Se. Churfürstliche Durchlaucht, daß die Emigrationsconsense nach den k. k. Erbstaaten nur unter den vollwichtigsten Gründen, worüber sich Höchstdieselben unmittelbar zu erkennen vorbehalten, ertheilt werden, daß dabey das exportirt werdende Vermögen mit **10 Procent Abfart**, und **3 Procent Emigrationstaxe** belegt, bey Fällen, wo die Auswanderungs-Erlaubniß vernachlässigt worden ist, die Vermögenskonfiskation unnachsichtig eintrete, und diese Bestimmungen selbst auf das weibliche Geschlecht ausgedehnt seyn sollen; wobey sich von selbst versteht, daß, so lange von jenseits die zwischen dem **Herzogthum der obern Pfalz** und dem **Königreich Böhmen** vertragsmässig **hergebrachte Freyzügigkeit** aufrecht erhalten wird, eine Aufhebung oder Beschränkung derselben nicht Statt finde.

Sämmtliche oberpfälzisch-, sulzbachisch- und leuchtenbergische Land- und Pfliegerichte werden zur genauesten Beobachtung dieser Verordnung, und noch dahin angewiesen, diese, den ihnen eingezirkten Klöstern, Hofmärkten, dann Städten und Märkten gelegentlich mitzutheilen.

Amberg den 6 ten November 1801

Seite 380: Das Sammeln der Brautleute betreffend

Die Gewohnheit, daß in der Gegend von **Pruk**, **Neunburg vorm Wald** und **Rötz** die Bräute verschiedene sogenannte Haus- und Beysteuern, als Flachs, Mehl, Eyer, Schmalz, auch andere Brautgeschenke vor allen **Hausthüren sammeln**, ist ein Unfug, der dem armen Geber lästig fällt, und dem vermöglichern Empfänger nicht nothwendig ist, und überhaupt zu allerley Betteleyen, zum Herumstreichen, und zu Ausartungen Anlaß giebt. In einigen Orten ist dieser Unfug zwar schon abgestellt worden, in obgenannten Gegenden hat es sich aber noch bishero erhalten.

Es wurde daher von Seite der hohen oberpfälzischen Landesdirection unterm 9 ten November abhin die Verfügung getroffen, und die Aemter schärftest angewiesen, diese Sammlungen aller Orte abzustellen, und die Uebertreter zu bestrafen, sofort diesen Befehl möglichst bekannt zu machen.

Seite 381: Die Anzeige der im Lande befindlichen Taubstummen betreffend

Seite 382: Fortsetzung des Sendschreibens eines Polizeygliedes in Abdera an seinen Mitbruder zu Reiserding

Seite 391: Warnung vor Unglück

Abermals noch ein Beyspiel zu den tausenden, daß bey dem Gebrauche der **Schießgewehre** nie eine zu grosse Vorsicht angewendet werden könne, und daß besonders jungen Leuten bey keiner Gelegenheit solche gefährlichen Instrumente überlassen werden sollen,

Zu dieser grossen Wahrheit hat folgende Unglücksgeschichte neuerdings den traurigen Beweis geliefert. Der churfürstliche oberpfälzische Markt **Hohenfels** war Zeuge dieser Begebenheit.

Dienstag den 24 sten November nahm der 11 jährige Försterssohn von da, eben als sein Vater, wegen Verrichtungen in den Gehölzn abwesend, seine Mutter aber ausgegangen war, eine an der Wand hängende geladene Vogelflinte herab, in der Absicht, die etwas verrostete Batterie auszu-putzen, wozu er freylich keinen Auftrag hatte; aber in dem Augenblick, wo er die Batterie wieder zurückdrückt, springt der Hahn aus der Ruhe, die Flinte geht los, und der Schuß fährt seinem vor der Mündung im blossen Hemde stehenden Schwesterchen gerade unter das Herz in den Leit hinein, so, daß sich augenblicklich das Netz Daumendick durch die Schußwunde herauschob.

Der Knabe hatte kaum des rufenden Mädchens Worte: - du hast mich geschossen, - vernommen, als er verzweifelt dem Hause entstürzte, und gerade seiner Mutter in den Weg eilte, die er mit folgenden Worten begrüßte: Mutter, ich habe die Evärl (so hieß das Unglücksgeschöpf von 5 Jahren) geschossen, daß ihr die Därme aus dem Leibe hängen. Durch diese tiefdringende Worte zusammen gedonnert, wandt die Mutter mit halbem Leben dem unglücklichen Hause zu, wo ihr das, von allen innigstgeliebten Mädchen, noch in die Arme lief, ohne eine Thräne zu vergießen, die wenigen Worte ausstieß, - O wehe Mutter! Ich bin geschossen; - und bald darauf mit ihren noch übrigen Lebenskräften den Geist aufgab.

Seite 393: Landwirtschaft – Schaden durch Schnecken auf den Saatfeldern

Seite 395: Die Titulaturen betreffend

Seite 400: Beysetzen der Leichname

Nachdem die churfürstliche oberpfälzische Landesdirection vernommen hat, daß ab vielen Orten der dießseitigen Länder noch die Leichname vor der Beerdigung in den Kirchen beygesetzt werden, dieser Gebrauch aber wegen verursachender Verunreinigung der Luft für die Lebenden nachtheilig ist, so wird hiemit verordnet, daß dieses Beysetzen der Leichname künftig allenthalben unterlassen werden soll.

Sämmtliche oberpfälzische, sulzbachische und leuchtenbergische Seelsorger werden daher nachdrücklich angewiesen, solches bey eigner Verantwortlichkeit unter keinem Vorwande irgendwo mehr zu gestatten, und die churfürstlichen Landgerichte und Pflegämter haben deswegen dieses Verbot allen unmittelbar landgerichtischen und einverleibten Pfarreyen zur Darnachachtung mitzutheilen.

Amberg den 18 ten November 1801, Churfürstliche oberpfälzische Landesdirection

Seite 401: Den Beytritt zur Brandversicherungsanstalt betreffend

Seite 403: Die Niederkunft Ihro Churfürstlichen Durchlaucht betreffend

Die den 13 ten dieses Monats Nachmittags zwischen 3 und 5 Uhr erfolgte glückliche Entbindung der regierenden Frau Churfürstin von gesunden Zwillings-Prinzessinen, welche in der heiligen Taufe die Namen **Elisabetha Louise** und **Amalie Auguste** erhalten haben, wird hiemit sämmtlichen Amtsstellen in der Erwartung bekannt gemacht, daß sie an der höchsterfreulichen Begebenheit dieser abermaligen Vermehrung des regierenden höchsten Churhauses den lebhaftesten Antheil nehmen, und dem Allmächtigen dafür innigst zu danken beflissen seyn werden. Den Incorporationsortschaften ist hievon ebenfalls Nachricht zu ertheilen.

Amberg den 25 sten November 1801

Seite 404: Die Waldstraffen betreffend

Im Namen Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern und zwar in Verfolg höchster Entschliessung vom 3 ten September d. J. wird die für die churfürstlichen Forstmeisterämter **Freihöls** und **Freudenberg** unterm 17 ten Julius 1799 erlassene Verordnung wegen Erhöhung der **Waldstraffen** und des **Pfandgeldes** auch bey den übrigen churfürstlichen oberpfälzisch-, sulzbachisch- und leuchtenbergischen Forstmeister- und Forstämtern, Forstadministrationen und Forstinspektionen geltend gemacht und befohlen, daß von nun ab bey Abwandlung jedes Frevels

der Kaufpreis statt des bisherigen Waldzinses, und zwar doppelt, dann 30 Kr. Pfandgeld, nebst dem Ersatz des verursachten Schadens als Strafe erholt, in Fällen, wo zur Nachtszeit, oder an Feiertagen gefrevelt wird, das Ganze, nämlich alles Vorstehende, doppelt von den treffenden Jurisdictionen erhoben werden soll.

Die Frevel, die mit unerlaubten **Streurechen** verübt werden, sind von einem mit 2 Ochsen bespannten Fuder mit 1 fl. Strafe 30 Kr. Anzeiggeld, 20 Kr. Waldzins und 20 Kr. Schadensersatz zu verhandeln. Dabey wird festgesetzt, daß 2 Pferde für 4 Ochsen in der Bespannung zu gelten haben.

Sämmtliche churfürstliche Aemter haben sich hiernach zu achten, und diese Verordnung den Unterthanen unverzüglich bekannt zu machen.

Amberg den 20 ten November 1801

Seite 405: Beschreibung dreyer Pursche

Den sämmtlich oberpfälzisch-, sulzbachisch- und leuchtenbergischen Land- und Pfleggerichten werden die Beschreibungen des **Anton Voll**, **Gregor Bauer** und **Franz Huber** mit der Weisung hiemit mitgetheilt, daß solche auf diese Pursche genaue Amtsspähe halten, sie auf Attrapiren handfest machen lassen und solches sodann anher anzeigen sollen.

Amberg den 27 sten November 1801

Description des Anton Voll vulgo Gagenbacher Tony von Gagenbach

Dieser Pursch nennt sich zuweilen **Joseph Reindel**, sein rechter Name ist aber Anton Voll, sogenannter Gretzmann; ist 30 bis 35 Jahre alt, kleiner untersezter Statur, langer breiter Nase, schwarzer Haare und Augen, hat eine grobe Sprache, gehet kerzengrad einher, und ist gut gebauet, sein Bart ist roth, seine Kleidung ist städtisch, ungefähr wie ein Metzger; auf dem Kopfe hat er einen runden Hut, mit einem schwarzen Sametbandel, am Halse trägt er ein rothgestreiftes Halstuch. Am Leibe trägt er einen stahlgrünen Rock, rothes Leibstückel, schwarzlederne Bandelhosen und Stiefel; besonders kennbar ist er, daß er an den Füßen starke Winterballen hat.

Aufenthaltsörter:

1. Beym Reiter zu Görzenhausen, Gerichts Moosburg.
2. Beym Wirth zu Stammsrieth, Gerichts Wetterfeld.
3. Beym Amtmann zu Reichertshasen, Gerichts Pfaffenhofen.
4. In Aimbach unweit Geretshasen beym Ochsenjochmacher, Gerichts Schrobenhausen.

Description des Franz Huber vulgo Schirgenfranzel

Dieser Pursch ist ungefähr 5 Schuh groß, beyläufig 28 Jahr alt, er ist etwas untersezter Statur, blatterstippichten runden Angesichts, er hat eine kleine Nase, und graue Augen, trägt sich meistens wie ein Bräuer, trägt am Kopfe einen runden Hut mit einem Goldbörtel, öfters hat er am Leibe einen stahlgrünen Rock, persens Leibel mit Spiegelknöpfen, dann ledernen Schnallenhosen, und Stiefel an den Füßen. Ist aus dem Burghauser Zuchthaus ausgebrochen.

1. Beym Ettermaier in München, der dasige Magistrat.
2. Zu Neuburg, Landgerichts Neuburg.

Description des Gregori Bauer

Dieser Pursch ist 34 Jahr alt, groß von Statur, am Leibe ist er mager, jedoch stark von Füßen, hat ein lanes braunes Gesicht, eine lange Nase, braune Augen, nicht viel Farbe, schwarze Haar und dergleichen Augen, und einen brauen schwarzen Bart. Uebrigens hat er eine kleine Stirn, und stottert etwas. Er ist schön gewachsen und äusserst flink.

Am Leibe trug er sich städtisch, und zwar einen gelblicht grünen Rock, ein braunes Leibstückel, schwarze Schnallenhosen, weisse Strümpfe und Schnallenschuhe. Er hat bey sich einen Fanghund, zwey englische Sackpistolen und Stilletts. Er sieht einem Amtsknecht gleich, und ist äusserst keck. Dieser ist aus dem Zuchthaus zu Burghausen ausgebrochen.

Aufenthaltsörter:

1. Beym Maurer Palier zu Kellheim, Gerichts Kellheim.
2. Beym Kögl zu Gittersdorf, Gerichts Mitterfels.
3. Beym Kramer zu Holzhäusel, Gerichts Landsberg.
4. Und bey Schuster zu Amzertshausen, Gerichts Moosburg.

Seite 408: Die Ablösung der Getreidedienste betreffend

Da bey der den Unterthanen gleich vorigen Jahren freygestellten Ablösung des Getreidedienstes dießorts noch unbekannt ist, bey welchen churfürstlichen Aemtern dergleichen Dienstschuldigkeiten in Natura eingedient werden dürften: so werden sämmtlich churfürstliche Kastenämter der Herzogthümer der oberen Pfalz und Sulzbach, wie auch der Landgrafschaft Leuchtenberg Kürze halber auf das im abgewichenen Jahre dießfalls erlassene Getreidumsturzcirkulare, und die hierin ernannten Kommissarien (in so fern ein und andern Orts durch Specialbefehle keine Abänderung eintritt) mit dem Beyfügen angewiesen, sich nach der Ereigniß der Naturaleindienung, oder vollen Ablösung mit besagten Sturzkommissarian frühzeitig schriftlich zu benehmen, sohin keine unnöthige Reise – so andere Kosten, welche den Aemtern ausser dessen selbst zur Last fallen würden, zu veranlassen.

Amberg den 30. November 1801

Seite 408: Die Konfiskation des Vermögens der Desserteure betreffend

Ungeachtet des schon bestandenen und noch bestehenden Generalpardons soll das Vermögen der Deserteurs sobald ihnen die Desertion bekannt gemacht wird, ohne weiters confiscirt, und an den churfürstlichen Kriegsökonomierath hin München eingeschickt werden.

Sämmtliche oberpfälzische, sulzbachische und leuchtenbergische Land- und Pfliegerichte haben sich demnah hiernach gehorsamst zu achten.

Amberg den 2 ten December 1801

Seite 409: Die Verlegung der sogenannten Metten betreffend

In Erwägung, daß die nächtlichen Kirchengänge und Gottesdienste auf dem Lande mit vielen Beschwerissen und Gefahren verbunden sind, und in den Städten unaufhaltbare Ausschweifungen und polizeywidrige Auftritte nach sich ziehen, wurde bey der höchsten Stelle unterm 15 ten

November beschlossen, den mitternächtlichen Gottesdienst der heiligen Christnacht auf die Morgenstunde 5 Uhr für heuer und allezeit zu verlegen.

Es wird daher sämmtlichen Aemtern gnädigst befohlen, diesen höchsten Entschluß den untergeordneten Pfarr- und Klöstervorständen sogleich mitzuthemen, sie aber auch anbey anzuweisen, daß sie bey dem ersten öffentlichen Gottesdienste ihre Gemeinden mit dieser höchsten Verordnung bekannt machen, und ihnen die überwiegenden Beweggründe, wodurch man zu dieser für Ordnung und wahre Andacht zweckmässigen Verfügung veranlaßt worden ist, auf eine faßliche und überzeugende Art eröffnen sollen. Da das Geeignete hierüber an die Ordinariate bereits erlassen worden ist, so versichert man sich eines schleunigen Vollzuges

Amberg den 1 sten December 1801

Seite 411: Den schädlichen Gebrauch des Fliegensteins betreffend

Seite 413: Das Umgeld von dem ausländischen Getränken betreffend

Seite 414: Die Transportirung der Arrestanten durch die Cordonsmannschaft betreffend

Die Cordons-Stationen-Commandanten sind, vermög höchsten Rescripts de dato 27 sten November neuerdings angewiesen worden sämmtliche Arrestanten von Station zu Station nach dem Verlangen der einschlägigen Gerichte zu transportiren, sofort an Ort und Stelle zu bringen, - da sich aber öfters der Fall ergibt, daß die Commandanten wegen weiter Entfernung der Stationen den nämlichen Tag nicht zurückkehren können, so haben die Beamte und Ortsverstände durch schriftliche Anweisungen, welche den beordneten Leuten mitzugeben sind, dafür zu sorgen, damit dieselben gegen wechselseitiger Berechnung in dem Ablieferungsorte nach der Vorschrift verpflegt werden.

Den sämmtlichen churfürstlichen Land- und Pfleggerichten wird dieses zur Nachachtung in Hinsicht der Verpflegung hiemit unverhalten gelassen.

Amberg den 4 ten December 1801

Seite 415: Das Forum

Se. churfürstliche Durchlaucht haben bereits gnädigst verordnet, daß derjenigen Cordonsmannschaft, welche in Transportfällen den nämlichen Tag auf ihre Station nicht mehr zurückkommen könnte und an andern Orten übernachten müßte, Verpflegungsanweisungen von den einschlägigen Beamten mitzugeben seyen

Damit aber desfalls keine Unterschleife geschehen, und die dadurch veranlaßt werdenden Beschwerden der Unterthanen zu beseitigen kommen, auch zur Beybehaltung der gehörigen Ordnung eine Gleichförmigkeit beobachtet werde, so wird hiemit weiter befohlen, erwähnte Anweisung nach beyliegendem Formular auszustellen, und bey vorkommenden Fällen an die Mannschaft abzugeben.

Den churfürstlichen Land- und Pfleggerichten bleibz also solches zu dem Ende gnädigst unverhalten, um sich darnach zu achten.

Amberg den 7 ten December 1801

Muster: Verpflegungsanweisung:

Verpflegungsanweisung
Dem zur Landessicherheit aufgestellten militärischen Posten geeignet

Innhaber dieß ist gegen Abgabe dieser Anweisung Naturalverpflegung auf einen Tag, wie solche in der höchsten Verordnung vom 5 ten October 1801 § 27 gnädigsten bestimmt ist, zu verabreichen.

N. Gericht N.

N. N. Beamter

Seite 417: Beförderung

Bey der am 10 ten November in dem oberpfälzischen **Benediktinerkloster Reichenbach** vorgegangenen Abtenwahl ist der dortige Koventualpater **Marian Neumiller** von **Auerbach** gebürtig als Abz und Vorstand dieses Klosters erwählt und von den vom churfürstlichen geistlichen Rath in München abgeordneten Kommissarien feyerlich installirt worden.

Seite 417:**Viktualienpreis verschiedener Lebensmittel in der Stadt Amberg im Monat December 1801.**

Getreid:	fl.	Kr.
Das baierische Schäffel Waitz	18	40
Das bayerische Schäffel Korn	10	50
Das bayerische Schäffel Gersten	9	48
Das Maas Erbsen		8
Das Maas Linsen		5

Brod und Mehl:

Das Viertel Waitz darf um 5 fl. 15 Kr. und das Viertel Korn 3 fl. 15 Kr. mit Ausschluß 15 Kr. Provision abgebacken werden, wornach also wägen muß:

	Pf.	Loth.	Quint
Eine Pfennigsemmel			3 ¼
Fünf dergleichen		4	¼
Ein Rocken pr. 2 Pfennig		3	
Ein 12 Kreutzerlaib	5	8	
Ein Kipf pr. 19 Pfennig	1	20	1 ½

	Kr.	Pf.
Der Metzen fein Mehl	56	
Das Maßl fein Mehl	14	

Der Metzen Bohl	49	1
Das Maßl Bohl	12	1 1/4
Der Metzen Rockenmehl	23	1 3/4

Köchet:	Kr.	Pf.
Die Maas feine Gersten	10	
Die Maas groben Gersten	8	
Die Maas Waitzen-Gries	10	
Die Maas Gersten-Gries	5	
Fleisch:		
Das Pfund Rindfleisch	10	
Das Pfund Kalbfleisch	10	
Das Pfund Schaaffleisch	8	
Bier:		
Braunes Winterbier	2	2
Weisses Bier	3	
Unschlitt:		
Das Pfund unausgelassene	16	
Das Pfund gezogene Lichter	22	
Salz, Schmalz und Butter:		
Die Maas Salz	4	
Das Pfund Schmalz	36	
Das Pfund Butter	26	
Eyer:		
Drey Stück	4	

Holz:

Ein Klafter weiches Holz: 5 ½ bis 6 fl.

Seite 419: Den Verkauf schädlicher Zuckerwaren betreffend

Seite 420: Die Auswahl der Landkapitulanten betreffend

Seite 421: Kundmachung: Die Brandassekuranzanstalt betreffend

Seite 422: Begriffe eines Oberpfälzers über die Frage: Ist der Weg der Messung der Grundstücke zur Bestimmung des steuerbaren Vermögens überhaupt nothwendig oder nicht?

Seite 431: Entwurf über die auf einen Sud braunes Schenkbiere sich heuer ergebende Auslagen, und was hieraus, wenn die Maas pro 2 Kr. 2 Pfennig Verleith gegeben wird, erlöst

werden könnte.

Seite 484 (434): Mittel gegen den Hausschwamm

Seite 485: Die Verleitung der churfürstlichen Unterthanen zur Auswanderung in das Ausland betreffend

Es ist uns zur Anzeige gebracht worden, daß in Unsern Churlanden Emissarien herumziehen, welche die Landsleute zur Auswanderung nach fremden entfernten Staaten nicht nur zu verleiten suchen, sondern sogar gedruckte Manifeste unter der Hand verbreiten, worinn den Colonisten, welche sich anwerben lassen, die anlockendsten Versprechungen, über deren Werth oder Unwerth Wir inzwischen nicht entscheiden wollen, gemacht werden.

Bey Unserm Entschluß, die Uns von der Vorsicht anvertrauten Lande so zu regieren, daß alle darinn befindlichen Einwohner sich des möglichst hohen Grades bürgerlicher Freyheit und Wohlstandes zu erfreuen haben sollen, dürfen Wir zwar nicht befürchten, daß diese schon ihrer Organisation nach unedlen Werbungen im Ganzen einen nachtheiligen Einfluß auf dieselben haben werden, und sind daher auch gar nicht gemeint, diejenigen, welche aus vorgeseztem Willen und wohl erwogenen Absichten auf der Auswanderung bestehen, daran zu behindern, wenn sie in solchen Fällen den in den desfallsigen positiven Gesetzen enthaltenen Bestimmungen genügen.

Da aber in Landen, welche so lange der Schauplatz eines verheerenden Krieges gewesen sind, das Gefühl überstandener Leiden und Schäden, welches in so kurzer Zeit selbst durch die thätigsten Vorkehrungen nicht gänzlich entfernt werden konnte, und worauf auch wahrscheinlich die Erwartungen der in der Rede stehenden Werbungen gegründet sind, bey Individuen, welche nur den Augenblick zu berechnen wissen, die damit verbundenen Vorspiegelungen hie und da Eingang finden können, und Wir Uns aus mehrern durch die Erfahrung bestärkten Gründen verbunden glauben, dieselben, so wie alle andere, welche Leichtgläubigkeit zu Schritten verleiten möchte, denen herkömmlich Reue nachfolgt, gegen Verführung möglichst schützen zu müssen: so befehlen Wir hierdurch, eben so ernstlich als gemessenst, daß ersagte fremde Emigrationspatente, und wie sie immer Namen haben mögen, wo man deren habhaft werden kann, augenblicklich vernichtet, die Verbreiter eingezogen, und mit den gegen Verführer und Debaucheurs bestimmten Strafen unnachsichtlich belegt werden sollen.

Uebrigens setzen Wir ein für allemal fest, daß Innländern, welche sich zu Colonisten anwerben lassen, und als solche mit oder ohne Erlaubniß ausgewandert sind, nie wieder die Rückkehr in Unsre Lande gestattet seyn soll.

München den 16 ten November 1801

Seite 487: Die Forstnutzungsanzeigen betreffend

Seite 488: Die Freyzügigkeit gegen die fürstlich thurn- und taxischen ständischen Besitzungen betreffend

Nachdem Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalzbaiern gnädigst beschlossen haben, gegen die fürstlich thurn- und taxischen ständischen Besitzungen eine vollkommene Freyzügigkeit einzuführen: so wird solches zur Folge eines höchstehändigen unterzeichneten Rescripts de dato München den 30 sten November et praes. 12 ten h. mensis hiedurch öffentlich bekannt gemacht, damit sich sämmtliche churfürstlichen Gerichtsstellen in vorkommenden Auswanderungs- und

Vermögensexporationsfällen darnach achten mögen.

Amberg den 14 ten December 1801

Seite 489: Kurzer Entwurf der meisten Beschlüsse und Bewilligungen der oberpfälzischen Landschaft von 1526 bis 1626

Seite 500: Landtag von 1579

Seite 501: Die abgewürdigten Feyertage betreffend

Unsern Gruß und Gnade Jedermann zuvor! Wir haben mit Mißfallen bemerkt, daß an jenen ehemaligen Feyertagen, welche durch das Breve Papst Klemens XIV. Vom 16 ten May 1772 und die von unserm Regierungsvorfahrer, Churfürst Max. Joseph III., unterm 14 ten Christmonats hierauf erlassene Verordnung abgewürdigt worden, von dem größten Theile unserer Unterthanen, nicht gearbeitet werde, und daß überdieß viele derselben allerley neue Feyertage, Bittgänge, und so weiter selbst einzuführen suchen, überhaupt aber die nützlichen Wirkungen jener päpstlichen Bewilligung nicht erzielt worden seyen.

Stets beschäftigt, den allgemeinen Wohlstand unserer Unterthanen zu erhöhen, und alle demselben entgegenstehenden Hindernisse zu entfernen, haben wir daher eine Revision sämmtlicher über diesen Gegenstand vorhandenen Verordnungen vornehmen lassen.

Dadurch sind wir überzeugt worden, daß ein Mißbrauch, der in dem Jahre 1786 in Hinsicht der abgeschafften Feyertage wieder gestatteten Freyheit, und des Befehls zur Haltung des öffentlichen Gottesdienstes, die oben bemerkten üblen Folgen nach sich gezogen habe.

Da nun bey dem bisherigen Zustande die Ehre Gottes nicht befördert, wohl aber dem wahren Zwecke aller Religionsübung entgegen gehandelt, und dem Staate durch den Müsiggang eine ausserordentliche Mengge Arbeit entzogen wird, indem Handwerker und Dienstboten in Städten und auf dem Lande an solchen Tagen weder zum Gottesdienste (wozu sie kein Kirchengesetz mehr verbindet), noch zur Arbeit gehen, dagegen dem Trunke, dem Tanze und dem Spiele desto freyer sich ergeben, und zu allen andern Ausschweifungen sodann leichter fortgerissen werden, wodurch die wohlthätige Absicht ganz vereitelt wird, von welcher sowohl der päpstliche Stuhl, als unser Regierungs-Vorfahr, Churfürst Max. Joseph III., bey Abwürdigung der Feyertage geleitet worden: so verordnen Wir für unsere gesammte obere Erblände hiemit gnädigst,

1 stens daß die unter dem 22 sten August 1786 über diesen Gegenstand erlassene Verordnung hiemit gänzlich aufgehoben seyn, und dagegen

2 tens keiner, der vom Papst Klemens XIV. abgewürdigten Feyertage mehr gehalten werden solle; Wir verbieten daher

3 tens sowohl in – als ausser den Kirchen alle äusserlichen Kennzeichen und Handlungen, wodurch das Andenken an diese abgeschafften Feyertage wieder erneuert werden kann.

Unter die ersten gehören die vorläufige Verkündung des abgethanen Feyertages, das Läuten des Feyerabendzeichens, das Feyerabendmachen, alle öffentlichen Gottesdienste, die an Vorabenden der Sonn- und noch bestehenden Feyertage üblich sind, feyerliches Geläut und Zieren der Kirchen und Altäre, Hochämter, Messen zu einer an Werktagen ungewöhnlichen Zeit, Predigten, Christenlehren, und alle andern in Rücksicht ihrer Art und Zeit nur für Feyertage bestimmten Andachtsübungen und

kirchlichen Handlungen.

Unter die zweyte Gattung solcher Zeichen und Handlungen gehören: Schliessen oder Nichtöffnen der Handlungsgewölbe und Comtoirs, der Läden und Werkstätten, das Rennen, Tanzen, und andere an Werktagen ungewöhnliche Unterhaltungen.

Insbesondere verbieten Wir das Spielen und beständige Zechen in den Wirthshäusern vor der gewöhnlichen Feyerabendstunde sechs Uhr Abens. Gleichwie nun

4 tens Unsere Unterthanen durch die neuerdings abgeschafte Feyer an Zeit und Gelegenheit zu Aeusserung ihres Gewerbfleisses gewinnen, so erwarten Wir von ihnen, daß sie solche zu ihren Berufsarbeiten fleissig verwenden werden. Jeder zuwider handelnde Hausvater, Handwerksmeister oder Dienstherr, welcher seine Untergebenen, oder Dienstboten zur Arbeit an den abgewürdigten Feyertagen nicht anhalten würde, soll für jeden Kontraventionsfall mit Einem Gulden zum Armenfond eines jeden Orts, die Gesellen und Dienstboten aber sowohl männlichen als weiblichen Geschlechts, nach der Ehehaltenordnung, im im Fall der Widersetzung gegen die Obrigkeit nach Umständen, criminel bestraft werden; auch sollen

5 tens, von dem Jahr 1803 angefangen, in allen Kalendern, welche in unsern obern Erbstaaten gedruckt werden, die Namen der abgewürdigten Feyertage nach der an unsere Generallandesdirection erlassenen Weisung für immer auf die Sonntage versetzt werden, wie solches nach der höchsten Entschliessung vom 28 sten Jänner 1784, und dem 2 ten § des Generalmandats vom 14 ten Jänner 1785 angeordnet, und in den Kalendern des erwähnten 1785 sten Jahres bereits ausgeführt war.

Alle nach besagter Vorschrift nicht verfaßte Kalender sollen, wenn sie im Lande gedruckt sind, nicht gestempelt, confiscirt und vernichtet: soferne sie aber vom Auslande kommen, an den Gränzen von den Mautämtern zurückgewiesen, oder wenn sie innerhalb Landes erscheinen, wie die innländischen behandelt werden.

Ueberdieß soll gegen die Drucker, Verleger und Verbreiter solcher verordnungswidriger Kalender nach Umständen noch besondere angemessene Bestrafung eintreten.

6 tens, Alle Kirchweihen, Patrocinien, Kreutzgänge, Wallfahrten und Prozessionen, so wie die sogenannten verlobten Feyertage sollen künftig nur mehr an den Sonn- und gebotenen Festtagen statt haben.

7 tens gestatten Wir auch für die Zukunft keine andere allgemeine Kreutz- oder Bittgänge mehr, als die in der Verordnung vom 14 ten Jänner 1785 § 11 enthaltenen, und von der Kirche selbst am Markustage, und in der Kreutzwoche angeordneten, welche von der im vorstehenden Paragraph befohlenen Verlegung ausgenommen seyn sollen.

Alle übrigen können an Sonn- und Feyertagen, in so ferne sie eine besondere landesfürstliche Bewilligung für sich haben, jedoch nur in die nächste Pfarr- oder Filialkirche unter der Voraussetzung statt haben, daß hierdurch die pfarrlichen Verrichtungen, und der christliche Unterricht keinen Abbruch leiden.

8 tens. In Betreff jener Lokalkreutzgänge, welche vermög eines besonderen Herkommens an ein bestimmtes Ort eingeführt sind, und wo es nöthig ist, eine oder mehrere Nächte auszubleiben, verordnen Wir, daß jedem Orte jährlich nur ein dergleichen Kreutzgang erlaubt seyn, und die

übrigen etwa noch hergebrachten sich an diesen allein gestatteten anschliessen sollen.

9 tens bey ausserordentlichen Zufällen z.B. allgemeinen Krankheiten, Viehfall, länger anhaltenden Regen oder Trockne soll kein Kreutzgang erlaubt seyn; jedoch sollen sich die Pfarrer mit ihren Gemeinden vereinigen, damit statt desselben Bettstunden in der ordentlichen Pfarrkirche jedes Orts an nächst zu erwählenden gebotenen Feyertagen gehalten werden.

10 tens Alle Bitt- und Kreutzgänge in das Ausland verbieten Wir hiemit ohne Unterschied ein für allemal gänzlich.

11 tens Auch wiederholen Wir hiemit die in dem 13 ten § des mehr erwähnten Generalmandats vom 14 ten Jänner 1785 enthaltene Verordnung, daß der von dem päpstlichen Stuhle auf den ersten Sonntag des Augustmonats übersezte Proziunkula-Ablaß an diesen Tagen allein, und an keinem anderen forthin mehr eingebracht werden soll.

12 tens Die Verbindlichkeit dieser unserer höchsten Verordnung soll von dem nächst eintretenden neuen Jahre 1802 an beginnen. Uebrigens

13 tens erwarten Wir von allen unseren Unterthanen, daß sie die allgemein nützliche Absicht gegenwärtiger Verordnung von selbst einsehen, und sich überzeugen werden, daß Wir hierdurch ihren allgemeinen und jedes Einzelnen Wohlstand befördern wollen, indem Wir sie zur Arbeitsamkeit anführen, und die Veranlassung zum Müsiggange allenthalben zu entfernen suchen; zugleich versehen Wir Uns zu den Seelsorgern, Predigern und Pfarrern, daß sie das Volk durch klug gewählte Vorträge bey jedem Anlasse über den wahren Zweck der Abwürdigung der Feyertage belehren, und dasselbe aus eigener Ueberzeugung zu dem schuldigen Gehorsam gegen die Kirche und Uns, ihren Landesfürsten, anleiten werden.

Da uns endlich vorzüglich daran liegt, daß unsere Unterthanen in reinen Religionsbegriffen und in ächter Gottesfurcht sich immer mehr ausbilden mögen, so ermahnen Wir sie mit landesväterlicher Liebe,

14 tens an den Sonn- und übrigen noch beybehaltenen Feyertagen dem Gottesdienste, und dem christlichen Volksunterrichte fleissig beyzuwohnen, und während dieser Zeit alle jene Geschäfte zu unterlassen, wodurch die öffentliche und allgemeine Erbauung gestört werden könnte.

Weswegen Wir den 7 ten § der unter dem 14 ten December 1772 erlassene Verordnung, und die hierauf erfolgte Läuteration vom 12 ten Jänner 1773 hieher ausdrücklich wiederholen.

München den 4 ten December 1801
Max. Joseph Churfürst

Sämmtlichen oberpfälzischen, sulzbachischen und leuchtenbergischen Land- und Pfleggerichten, dann übrigen Jurisdiktionsobrigkeiten wird vorstehende höchste Verordnung zur genauesten und pünktlichsten Darnachachtung, dann gewöhnlichen Publikation auf den Kanzeln durch die ebenfalls hierauf angewiesen werdenden Pfarrern hiemit kund gemacht.

Amberg den 18 ten December 1801
Churfürstliche oberpfälzische Landesdirection
Anton von Schenkl, Director

Seite 508: Fortsetzung: Landtag von 1583 bis 1621

Seite 517: Die Zurückweisung der fremden Gaukler, Zahnärzte, Oelträger etc. an der Gränze betreffend

Seite 518: Da es die Nothwendigkeit erfordert, daß die auf Kordon verlegten Officers,

wegen Abholung der Löhnungs- und Propertätsgelder, dann der Montursstücke sich alle Monate zum Regimentsstaab verfügen müssen: so wird allen oberpfälzisch-, sulzbachisch- und leuchtenbergischen Land- und Pfliegerichten die Weisung ertheil, denselben die desfalls benöthigte Vorspann nach deer Kordonsinstruction ohne Weigerung zu geben.

Amberg den 21 sten December 1801

Seite 519: Beförderung

Sr. churfürstliche Durchlaucht haben vermög höchsten Rescript dd. München den 19 ten abhin den **Chirurg Leopold Seitz zu Amberg**, als zweyten Geburtshelfer und Repititor gnädigst anzustellen geruht.

Seite 519: Polizeyerinnerung:

Dem hiesigen Publikum wird hiemit kund gemacht, daß den **Thurm- und Nachtwächtern** in hiesiger Stadt, das sonst an dem Armenseel- und Neujahrstag gewöhnliche Sammeln auf das Schärfste untersagt seyn, denselben hingegen aus gemeiner Almosenkasse eine hinreichende Entschädigung alle Jahre verreicht werde.

Amberg den 21 sten December 1801

Seite 519: Fortsetzung: Landtag von 1624

Seite 521: Neumarkter Schrankenpreis

Neumarkt den 7ten Nov. 1801.	Zuges führt.	Ver kauft.	Stehend geblie ben.	Niedrig ster Preis.	Mittler er Preis.	Höchster Preis.
	Sch.	Sch.	Sch.	fl. fr.	fl. fr.	fl. fr.
Waiz	53	52	1	17 48	17 58	18 8
Korn	61	59	2	10 —	10 10	10 20
Gersten	33	33	—	8 44	8 51	8 58
Düffel	27	27	—	5 43	5 50	5 57
Haaber	53	53	—	4 —	4 10	4 19

NB. Kommt also das Amberger Viertel Waiz auf 5 fl. bis 5 fl. 8 fr.
Korn — 3 fl. — 3 fl. 6 fr.

Seite 521: Hauswirthschaft: Einen dauerhaften Ofenkütt zu machen.

Seite 523: Ein guter Ofenkütt wird auch auf folgende Art gemacht.

Seite 524: Guter Wasseressig zu machen.

Register

Seite 525 bis 534:

Register der vorzüglichsten Gegenstände der Verordnungen, welche durch das oberpfälzische Regierungsblatt im Jahr 1801 bekannt gemacht worden sind.

A - Z	Seitenzahl im Original:
Ablösung der Getreidedienste	408
Abzug des Armentheils bey Verlassenschaftsachen	227
Ansässigmachung aller Religionsverwandten	301
Anwartschaften auf städtische Dienste	161
Armenanzeige	339
Aufschriften bey Berichten, Einlangen	395
Aufsicht der Studenten	344
Ausfuhrgebühr von Getreid	251
Auswanderung der Unterthanen	97, 379, 489
Badgerechtigkeiten	145
Bäckerjungen von Salzburg	211
Baumaterialien	316
Beisetzen der Leichnamen	400
Bergenopzoom	179
Berichtserstattung im Militärsachen	339
Berichtsrubricirung	395
Beschreibung dreier Malefikanten	404
Bettelordnung	323
Bettler und Vaganten	356
Biersatz	151, 319,
Bothenlohn in Militärsachen	33
Brandassekuranz	41,81, 89, 137, 292, 364, 401, 421
Bandsammlungspatente	179
Brautleutensammlung	381

Brod und Mehlsatz	49, 57, 97, 272, 319
Cautionssumme der Landkapitulanten	363
Compassirung der Pfarrvisitationen	294
Confiskation des Vermögens der Deserteurs	408
Cordon	307, 414,
Commando über sämmtlich churpfalzbaierische Truppen	159
Dachrinnen	143
Deserteur	167, 408,
Ediktstage	355
Ehehaltenordnung	276
Ehrentitel, auswärtige	292
Eindienung der Getreider	334,41
Einstandssumme beym Militär	363
Erbsteuer	269
Fatalien	271
Feuerpolizey	303
Feyertage, abgewürdigte	501
Firmen der Handelsleute	243
Fleischsatz	69, 89, 113, 169, 222
Fliegenstein	411
Forstnutzungsanzeigen	487
Fouragebezahlung für k. k. Truppen	68
Freyzügigkeit mit Salzburg	270
Freyzügigkeit mit Taxis	488
Gauckler und Quacksalber	517
Geburts- und Trauungslisten	175
Gefängnisse	67, 291,
Generalpardon	143,37
Getreidebesoldungs – Surrogate	69
Getreideeindienung	334,41
Getreideausfuhr	251
Gottesdienste	299
Gottesdienste, nächtlichw	410
Handelsleute	243
Handwerkszeugnisse	412
Handwerkspolizey	341

Hebammenunterricht	35
Hundebehängung mit Prügeln	275
Instruktion für das auf das Land gelegte Militär	307
Irrenhaus zu Giesing	260
Kalender	504
Karte, astronomisch – topographische	251
Kinderzucht	221
Kirchenbrandversicherung	365
Kirchweihen	505
Kriegskostenberechnung	68, 175,
Kriegsökonomierath	305
Kreuz- und Bittgänge	505
Kühleichen	245
Kundschaften der Handwerker	412
Kuhpockenimpfung	17, 315,
Landkapitulanten	167, 247, 259, 269, 420
Legionisten	167
Lotterien, auswärtige	246
Magistratsgebäude	365
Mautstrassen	347
Metten zu Weynachten	409
Militärakademie	235
Militärbothenlöhner	33
Militärkautions Summe	363
Militärdispensationen	347
Militärgeschäfts Beschleunigung	260
Militärgeschäftsstyl	339, 343,
Militärverpflegung auf dem Land	307
Nachlaß der Abbrändler	81
Nachlaßlibellen	231
Nachsteuer	316
Nervenfieber	65
Niederkunft Ihro Durchlaucht der Frau Churfürstin	403
Oberkriegskollegiums Aufhebung	305
Oelträger	517
Pardon für Soldaten	143, 371,

Pässe für Reisende nach Frankreich	159
Patrozinien	505
Pfarrhöfe	137
Pfarrvisitationen	294
Physikate	97
Polizeyprotokolle	33
Posttaxen	349
Präservativmittel wider das Nervenfieber	65
Predigten, verbottene	320
Präsenzprotokoll bey Ediktstagen	355
Publikation der Verordnungen	229
Quarte Pauperum	227
Religionsedikt	301
Rubricirung der Berichte	221, 381,
Rückkehr Sr. Churfürstlichen Durchlaucht nach München	121, 129,
Salzpreis	89
Salzverschleis	105
Sammlung der Brautleute	381
Schadensbeschreibung	231
Schmalzeindienung	200
Schriftenverfassung	395
Schuhverkauf auf Jahrmärkten	214
Schulanstalten	309
Sequester der Unterthansgüter	342
Sicherheitsanstalten	323
Strassen der Mauthgäste	347
Streitigkeiten der Gemeinden mit den Pfarrern wegen ...	299
Tagelöhnerordnung	276
Taubstummen Institut	381
Taxen bei Militärdispensationen	347
Titulaturen der churfürstlichen Stellen	395
Todtenbeschau	151
Transportirung der Arrestanten	414
Umgeld	234, 413,
Uniform der Civildienerschaft	267
Unterricht der Hebammen	35

Vagabunden	130, 323, 356, 371, 414
Verordnungen	229
Verpflegscheine des Kordons	415
Verpflegung des Militärs	307
Verpflegung der Vaganten	371
Verstiftung der Zehenden	232
Vorspann für Militär	1, 518,
Wallfahrten	505
Waldstrassen	404
Zahnärzte	517
Zehendverstiftung	232
Ziegelsteine	316
Zuchthausbeyträge	261
Zuckerwaaren	419
Zwang der Unterthanssohn zu kaiserlichen Militärdienst	219

Seite 533: Verzeichnis der nebst den im vorgängigen Register enthaltenen Verordnungen in dem Jahrgang 1801 vorkommenden Gegenstände verschiedenen Inhalts.

	Seitenzahl im Original:
Ahornbaum	99
Andrian, Freyherr	254
Arbeitshaus zu Amberg	248
Autonomie	36
Azor aus Roßhaaren	270
Bachhuber	255
Belohnung des Burgers Beck	225
Belohnung des Forsters Hagn	215
Belohnung des Forsters Reber	91
Beschreibung oberpfälzischer Schlösser	73
Bierbraurechnung	431
Bierzwang	203, 222,
Bollmann	73
Brod und Mehlmangel	133
Bruck	14
Burglehen	37

Cettos Beförderung	139
Dampfmaschine	140
Dieners schöne Handlung	236
Düras	203
Erdäpfel	239
Erfrorne, wie sie zu behandeln	3
Ertl	311
Faßnachtsgericht zu Pfreimd	49
Feuerassekuranz, ein Gespräch	162
Feuerassekuranz Hindernisse	350
Fink	321
Fleischsatz	113
Forster	178
Freudenberg	15
Gämerler	297
Geschichte einiger oberpfälzischer Landgerichte	7
Geschichte des Salzhandels	26
Geschichte oberpfälzischer Schlösser	73
Gesindmangel	62
Gerngroß	152
GetreidAusfuhr	365
Glasart, neu entdeckte	103
Grafenwörth, die Stadt	8
Hahn, Freyherr	151
Haimburg, Schloß	13
Handlung, lobenswürdige	236
Handmühlen	141
Hartenstein	13
Helfenberg	13
Herder, von	362
Hohenfels	14
Holnstein	14
Holzschwemme zu Waldsassen	70
Hornmasse, neuerfundene	120
Hungerblümchen	321
Hittenkofer	297

Holzschneidmaschine	262
Kälbertrieb	115
Kaula, Beförderung	139
Krätze der Kühen	156
Kuhpocken	17
Kunstfleiß, besonderer	266
Landschaft, oberpfälzische	489
Malzmühle, neu entdeckte	104
Mehl- und Brodmangel	133
Messung der Grundstücke	422
Mühlen, verschiedene	134
Mühlsteine zu Ehenfeld	76
Moos	217
Mutterkorn	153
Nadel aus Eisendrath	118
Nervenfieber	65
Neunburg vorm Wald	8
Oberpfälzische Landschaftsbeschlüsse	489
Obstkultur	178
Organisirung der Aemter	25
Ow, Freyherr	235
Pfreimd, Faßnachtsgericht	49
Pleystein	13
Polizeygebrecen	42
Potaschensiederey	54
Rechberg, Freyherr	73
Salzhandel, oberpfälzischer	26
Salzpreise	117
Scharfenbergs Beschreibung	106
Schleis, von	215
Schöpfengericht	38
Schuleinrichtung auf dem Land	110
Schwarzenburg, Veste	13, 84,
Schreibmaschine (künstlicher Vorderarm)	102
Sigellak, Verfertigung	157
Strassers Beförderung	25

Strohpapier	182
Sutor	203
Tenesberg (Tännesberg)	13
Theuerung, allgemeine	52
Thierlstein, Schloß	109
Törring, Graf	177
Treml	57
Treswitz, Burg	13
Unglück mit geladenen Gewehren	123, 391,
Vermessung der Grundstücke	222
Waldsassen, Holzschwemme	70
Waschmethode, neue	264
Wasserentdeckungsmittel	376
Wasseressig	524
Wasserröhren, eisene	147
Weichs, Freyherr	178
Weinprobe	124
Weingärtner	69
Windmühle	135
Wochenmärkte zu Amberg	311
Ziegelstein, schwimmende	182
Zigoni	201
Zips des Federviehes	156
Zuchthaus zu Amberg	248

Hinweise: Die Texte wurden auszugsweise mit der Seitenzahl in der Originalschreibweise übernommen. Vom Inhaltsverzeichnis ausgehend können bestimmte Sachverhalte somit leichter gefunden werden.

Da nicht alle Texte übernommen werden konnten, stellt der Verfasser für Interessierte gerne Kopien aus dem Original zur Verfügung!

**Alfred Kunz, Weiden, 2023
Urheberrecht beim Verfasser**